



Begründung
zum Sachlichen
Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“

- Feststellungsbeschluss



Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Stadt Sundern

Begründung zum Feststellungsbeschluss

Fassung: Februar 2017

Impressum

Herausgeber:

Stadt Sundern
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt
Rathausplatz 1
59846 Sundern
www.sundern.de

Ansprechpartner:

Lars Ohlig
Anne Rodenbusch
Dieter Leser

Projektleitung und Bearbeitung:

Lars Ohlig
Tel. 02933.81229
l.ohlig@stadt-sundern.de

Anne Rodenbusch
Tel. 02933.81234
a.rodenbusch@stadt-sundern.de

Dieter Leser
Tel. 02933.81206
d.leser@stadt-sundern.de

Verfahrensstand:

Fassung des Feststellungsbeschlusses

Datum:

02.02.2017



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	5
2. Planungsanlass und Verfahren	6
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	9
3.2 Baugesetzbuch (BauGB)	10
3.3 Fachgesetze	11
4. Vorgaben und Ziele	14
4.1 Vorgaben der Landesplanung	14
4.2 Vorgaben der Regionalplanung	20
4.3 Vorgaben kommunaler Planung	22
4.4 Vorgaben anderer Fachplanungen	25
5. Gesamträumliches Plankonzept	27
5.1 Grundsätzliche Vorgehensweise zur Auswahl geeigneter Standorte	27
5.2 Räumlicher Geltungsbereich der Planung	31
5.3 „Harte“ Tabubereiche	31
5.4 „Weiche“ Tabubereiche	36
5.5 Flächenspezifische Abwägungskriterien	49
6. Ergebnis der Standortanalyse / Festlegung der Konzentrationszonen	76
6.1 Bewertung der potentiell geeigneten Flächen	79
6.2 Festlegung von Konzentrationszonen	89
6.3 Bewertung des „substanziellen Maßes“	91
6.4 Umgang mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“	98
6.5 Repowering	103
7. Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	104
7.1 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	104
7.2 Textliche Festsetzungen	104
8. Hinweise	105
8.1 Bau- und Bodendenkmäler	105
8.2 Belange der Landwirtschaft	105
8.3 Belange der Forstwirtschaft	105
8.4 Versorgungseinrichtungen, -leitungen	106
9. Durchgeführte Beteiligungsverfahren	107
9.1 Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit	107
9.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	107
9.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	107
9.4 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	108
9.5 Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	108



9.6	Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	108
9.7	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	108
9.8	Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	109
9.9	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	109
9.10	Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)	109
9.11	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)	110
9.12	Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)	110
9.13	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)	110
10.	Anhang	111
10.1	Abkürzungsverzeichnis	111
10.2	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	112
11.	Anlagen	
11.1	Umweltbericht (separater Bestandteil der Begründung)	
11.2	Artenschutzprüfung 2014 (separater Bestandteil der Begründung)	
11.3	Gesamtstädtisches Kartenmaterial zu den abwägungsrelevanten Belangen (vgl. Kapitel 5.5 der Begründung)	
11.4	Flächensteckbriefe (vgl. Kapitel 5.5 der Begründung)	
11.5	Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren	
11.5.1	Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit (2012/2013)	
11.5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (2013)	
11.5.3	Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (2014)	
11.5.4	Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (2015)	
11.5.5	Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (2016)	
11.5.6	Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)	
11.5.7	Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)	
11.5.8	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (2013)	
11.5.9	Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (2014)	
11.5.10	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (2015)	
11.5.11	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (2016)	
11.5.12	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)	
11.5.13	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)	



1. Einleitung

Als Folge des voranschreitenden Klimawandels sowie der absehbaren Endlichkeit der fossilen Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas wird seit geraumer Zeit weltweit an alternativen Formen der Energieerzeugung geforscht. Im Spannungsfeld dieser Herausforderungen wurde insbesondere in Deutschland parallel kontrovers über die Vor- und Nachteile der Kernkraftnutzung diskutiert.

Die Ereignisse bei der Nuklearkatastrophe im japanischen Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011 und deren Auswirkungen haben schließlich innerhalb kürzester Zeit zu einem energiepolitischen Umdenken in Deutschland geführt. Durch den von der Bundesregierung im Sommer 2011 beschlossenen Atomausstieg stellte sich die Frage, wie der Energiebedarf Deutschlands auch ohne Kernenergie dauerhaft gedeckt werden kann. Neben den weiterhin erforderlichen Energieeinsparbemühungen stellen bei der sog. „Energie-wende“ die Optimierung der entsprechenden Netzinfrastruktur sowie insbesondere der Ausbau der sog. „erneuerbaren“ oder „regenerativen“ Energieformen die wesentlichen Herausforderungen dar.

Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen spielt nicht nur aus energiepolitischer Sicht eine wichtige Rolle. Die regenerativen Energien leisten einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Reduzierung und damit für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Hierdurch trägt ihr Ausbau auch zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und Landschaft bei.

Darüber hinaus hat sich der Bereich der regenerativen Energien in den letzten Jahren in Deutschland auch zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt, so dass nicht zuletzt die volkswirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Aspekte sowie die Rolle Deutschlands als führender Forschungs- und Entwicklungsstandort in diesem Sektor als relevante Faktoren für die Forcierung der Entwicklung genannt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls nicht unerheblich, dass die regenerativen Energien im Wesentlichen in den ländlich geprägten Räumen der Bundesrepublik erzeugt werden, die hierdurch an Bedeutung gegenüber den urbaner geprägten Räumen gewinnen, darüber hinaus aber auch den überwiegenden Teil der Eingriffe in intakte Lebensräume sowie Belastungen für das Landschaftsbild kompensieren müssen.

Unter dem Begriff der „erneuerbaren Energien“ werden im Allgemeinen die Windenergie, die Solarenergie, die Bioenergie, die Wasserkraft und die Geothermie zusammengefasst. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland 32,6 % (*Quelle: www.bmwi.de*).

Eine besondere Bedeutung unter den v.g. Formen der Energiegewinnung kommt hierbei der Windkraft zu, da sie derzeit (zumindest Onshore, also an Land) die effizienteste Art darstellt, regenerative Energie zu erzeugen. Zudem wurde der Windenergie auch von der Bundesgesetzgebung eine besondere Stellung unter den verschiedenen Formen der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen beigemessen, die u.a. in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und in den Vorschriften des „*Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – EEG*“ zum Ausdruck kommt. 2015 machte Strom aus der Windenergie gut 44% der nach dem EEG erzeugten Gesamtstrommenge aus. Ende 2014 lag der Anteil des über Windenergieanlagen erzeugten Stroms bei 13,3 % der Gesamtstromproduktion in Deutschland (*Quelle: www.bmwi.de*).

Neben der bundespolitischen Ebene wurde auch auf Landesebene damit begonnen, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der „*Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)*“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 führt ferner als Ziel der Landesregierung an, den Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 4 % an der Stromversorgung auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 auszubauen. Darüber hinaus wurden landesplanerische Zielvorgaben – z.B. im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) – an die neuen Entwicklungen angepasst, um den nachgeordneten Behörden entsprechenden Handlungsspielraum beim Ausbau der erneuerbaren Energien einzuräumen.

Dabei ist unbestritten, dass die anspruchsvollen politischen Ziele nicht ausschließlich durch das sog. „Repowering“, also den Austausch älterer, in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen gegen moderne, leistungstärkere Modelle erreicht werden können.



Durch die technischen Entwicklungen im Bereich der Windkraftanlagentechnik mit dem Trend zu immer leistungsfähigeren und größeren Anlagentypen und in Folge der gesetzlichen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien sind zunehmend auch Standorte für die Nutzung der Windenergie attraktiv geworden, die bislang wegen ihrer topographischen oder naturräumlichen Situation sowie der Windverhältnisse noch wenig Beachtung gefunden haben.

Diese zusätzlichen Standorte sind von den Kommunen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in den walddichten Gebieten Nordrhein-Westfalens, zu denen die Stadt Sundern mit einem Waldanteil von über 60 % zählt, auch die (flankierende) Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen in Erwägung zu ziehen.

Gleichzeitig rückt der Ausbau der Windenergie aufgrund ihres landschaftsästhetischen, artenschutz- und immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotentials immer wieder in den Focus der öffentlichen Diskussion. Für den gesamtgesellschaftlich gewünschten, jedoch im konkreten Einzelfall durchaus umstrittenen Ausbau der Windenergie bedarf es daher einer an Sachlichen und fachlichen Kriterien orientierten Planung und Steuerung, bei der alle relevanten Belange Berücksichtigung finden. In diesen Planungsprozess sind alle beteiligten Akteure einzubinden. Nur so ist die Akzeptanz für diese Form der Energieerzeugung dauerhaft zu erzielen.

2. Planungsanlass und Verfahren

Auch die Stadt Sundern hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien auszubauen. Der Rat der Stadt Sundern hat im Juli 2011 als ein sektorales Leitziel zur demographischen Entwicklung in dem Handlungsfeld „Wirtschaftsstandort“ beschlossen, den Anteil der lokalen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen von etwa 9% (2011, einschl. Wasserwerk Sorpetalsperre) bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern. Im Rahmen ihrer Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstrategie will die Stadt Sundern daher in den kommenden Jahren u.a. die Nutzung der Windenergie substanziell ausbauen und neue Standorte für Windkraftanlagen ausweisen.

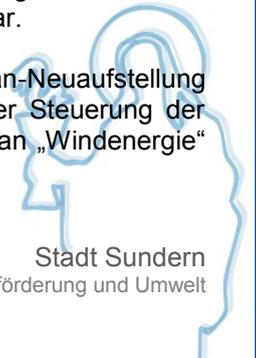
Die Stadt Sundern verfügt im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen bislang noch über keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Im Stadtgebiet befinden sich lediglich zwei kleinere Einzelanlagen (Hövel / Lenscheid), die als privilegierte Außenbereichsvorhaben in den 90er Jahren des letzten Jahrtausends errichtet wurden. Eine der beiden Anlagen (Hövel) wurde im Jahr 2014 repowert (vgl. *Kapitel 6.5 der Begründung*).

Im Zuge der mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezweckten Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung möchte die Stadt Sundern eine räumliche Steuerung vornehmen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da eine disperse Siedlungsstruktur mit 16 Ortsteilen sowie die teilträumig intensive touristische Nutzung des Stadtgebietes zu berücksichtigen sind. Ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander der sich potentiell beeinträchtigenden Nutzungen ist nur durch eine räumliche Steuerung unter Berücksichtigung aller Stadtentwicklungsziele der Stadt Sundern möglich.

Um diese Steuerungswirkung mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erzielen zu können, ist ein schlüssiges, an städtebaulichen Kriterien orientiertes, gesamtträumliches Plankonzept – also eine den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes gem. § 35 BauGB betrachtende Potentialanalyse unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielvorstellungen der Kommune – zwingend erforderlich. Die Methodik und die Ergebnisse des Plankonzeptes werden in *Kapitel 5* dieser Begründung detailliert erläutert.

Die ursprüngliche Intention von Politik und Verwaltung war es, die Windenergienutzung als eine planungsrechtliche Thematik im Gesamtkontext der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2009 war jedoch die Bedeutung und die Komplexität des Themas „Erneuerbare Energien“ – und hier explizit die der Windenergienutzung – in der aktuellen Form und Tiefe (noch) nicht erkennbar.

Rat und Verwaltung haben sich daher im Zuge der Bearbeitung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung aus rechtlichen und verfahrenstechnischen Gründen dazu entschieden, die Thematik der Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet in einem separaten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu behandeln.



Die rechtliche Ermächtigung zur Nutzung dieser (Unter-) Art des vorbereitenden Bauleitplanes ergibt sich aus dem § 5 Abs. 2b BauGB. Demnach können „für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 (...) Sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden (...)“.

Durch die Erarbeitung eines separaten Sachlichen Teilflächennutzungsplans wird für die Stadt Sundern das Risiko ausgeschlossen, dass im potentiellen Falle einer erfolgreichen Klage gegen die Darstellung einer Windenergiekonzentrationszone unter Umständen auch der gesamte übrige Flächennutzungsplan im Rahmen der juristischen Prüfung als unwirksam erachtet würde.

Gleichzeitig wird die Thematik von dem ohnehin komplexen Neuaufstellungsverfahren zum (eigentlichen) Flächennutzungsplan abgekoppelt und durch die Fokussierung auf den Themenkomplex „Windenergie“ auch eine inhaltliche Straffung des Verfahrens erreicht. Die ursprünglich ebenfalls durch die Abkopplung beabsichtigte terminliche Straffung ließ sich dagegen – wie nachfolgend erläutert – nicht umsetzen.

Der Rat der Stadt Sundern hat in Konsequenz der vorstehenden Erkenntnisse in seiner Sitzung am 25.04.2013 gem. § 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst. Die Stadt Sundern betritt mit diesem Planwerk insofern Neuland, da es sich um den ersten fachlich sektoralen Bauleitplan für das gesamte Stadtgebiet handelt.

Vom 21.05. bis einschl. 24.06.2013 hat die Stadt Sundern die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ durchgeführt. Der Beteiligung lag eine Flächenkulisse mit insgesamt 16 potentiell für eine Windkraftnutzung geeigneten Flächen zugrunde, die mittels des vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen gesamtträumlichen Plankonzeptes durch Anwendung von sog. „harten“ und „weichen“ Tabubereichen ermittelt wurde (vgl. Kapitel 5 dieser Begründung).

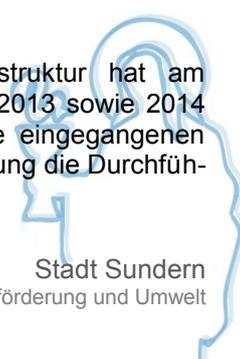
Das OVG NRW in Münster hat mit seinem Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – u.a. die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien neu geregelt. Dieses Urteil hatte auch Auswirkungen auf die dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern zugrunde liegenden Gebietskriterien für harte Tabuzonen, so dass eine Anpassung der Planung erforderlich wurde. Da sich die Flächenkulisse nach Anwendung der abgewandelten Tabukriterien nochmals deutlich erhöhte (insbesondere da vormals seitens der Stadt Sundern als „harte Tabubereiche“ definierte artenschutzrechtliche Schutzabstände nun nicht länger tabuisiert werden), war die Durchführung zusätzlicher artenschutzrechtlicher Untersuchungen erforderlich, was das Verfahren um ein gutes Jahr verlängert hat.

Da im Rahmen der im Mai/Juni 2013 durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB ausschließlich Abwägungsmaterial zu den damals im Plan dargestellten 16 Potentialflächen ermittelt wurde und kein hinreichendes Abwägungsmaterial zu den hinzugekommenen Flächenpotentialen vorlag, hat der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern die Verwaltung in seiner Sitzung am 15.10.2013 beauftragt, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB erneut, nun auf Basis der erweiterten Potentialflächenkulisse, durchzuführen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Zusatzuntersuchungen wurde Anfang Oktober 2014 vorgelegt. Da eine (rechtliche) Betroffenheit im Hinblick auf den Artenschutz lediglich bei den zuständigen Fachbehörden bzw. Naturschutzverbänden gegeben ist, wurden die v.g. frühzeitigen Beteiligungsverfahren unabhängig vom Vorliegen der abschließenden Ergebnisse zum Artenschutz bereits im September 2014 durchgeführt. Die für den Naturschutz zuständige Fachbehörde und die Naturschutzverbände wurden Anfang Oktober nochmals unter Zugrundelegung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen gesondert beteiligt. Der Landschaftsbeirat wurde am 21.10.2014 über die Planungen informiert.

Das v.g. Vorgehen wurde gewählt, um der Stadt Sundern noch innerhalb der Beteiligungsfrist zum Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, die am 22. Dezember 2014 endet, die Möglichkeit einzuräumen, eine sachgerechte Stellungnahme zu konkreten Flächen abgeben zu können.

Der zwischenzeitlich gebildete Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat am 02.12.2014 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren aus den Jahren 2013 sowie 2014 seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Verfahren beraten. Auf Basis der Abwägung wurde in derselben Sitzung die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Die Offenlegung des Planentwurfs mit den seinerzeit dargestellten Konzentrationszonen „4.1 – Hellefelder Höhe West“ sowie „4.2 – Hellefelder Höhe Mitte“ wurde im Zeitraum vom 09.02. bis einschl. 09.03.2015 durchgeführt. Nach Abschluss des Offenlegungsverfahrens konnte das Aufstellungsverfahren über die Sommermonate bis in den Herbst 2015 aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen bzgl. der Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die dargestellten Flächen 4.1 „Hellefelder Höhe West“ und 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ zwischen dem Hochsauerlandkreis (HSK) und der Stadt nicht fortgeführt werden. Da trotz eines durchgeführten Mediationsverfahrens unter Beteiligung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden konnte, wurde im Rat am 16.02.2016 entschieden, das Verfahren im Fachausschuss fortzuführen. Die Argumentation des HSK soll basierend auf einer fachlichen und formalen Begründung entkräftet werden. Hierbei soll auch der neue Windenergieerlass vom 04.11.2015 als Argumentationshilfe herangezogen werden (vgl. Kapitel 5.5 dieser Begründung sowie Flächensteckbriefe, Anlage 11.4).

Zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führte das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster (OVG) zur Windkraftplanung der Stadt Haltern am See vom 22.09.2015. In dem Urteil wurde seitens des OVG einerseits eine favorisierte Berechnungsformel für die Bemessung des „substanziellen Raumes“ benannt. Demnach soll die bei einer Subtraktion der harten Tabuflächen von der Plangebietsfläche (Außenbereich des Stadtgebietes gem. § 35 BauGB, vgl. Kapitel 6.3 dieser Begründung) verbleibende Fläche ins Verhältnis zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen gestellt werden. Ferner wurde in dem OVG-Urteil unter Bezugnahme auf ein bereits zuvor ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover beschlossen, dass auf Basis der vorstehenden Berechnungsmethode bei einem Wert von etwa 10% davon auszugehen ist, dass der Windkraft substanziell Raum gegeben wird. Bei dem Wert handele es sich jedoch um einen pauschalen „Anhaltswert“ und nicht um eine vorgegebene „Beurteilungsschwelle“, da die konkrete Beantwortung der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, von den individuellen lokalen Rahmenbedingungen im Planungsraum abhängig ist.

Aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg im Anpassungsverfahren an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 BauGB ergab sich ebenfalls ein neuerlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Definition der harten und weichen Tabukriterien. Aktuelle Flächenanpassungen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes, mit der Darstellungen für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) einer Überarbeitung unterzogen wurden, bedingten zudem die Anpassung von Flächenabgrenzungen im Planentwurf.

Somit wurde auf Basis der Abwägung aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Überarbeitungserfordernisse in der Sitzung des Fachausschusses am 01.07.2016 die Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB mit Darstellung der Konzentrationszonen „4.2 – Hellefelder Höhe Mitte“, „4.3 – Hellefelder Höhe Ost“ sowie „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 02.08. bis einschl. 05.09.2016 statt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurde seitens des Fachdienstes 51 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz – des Hochsauerlandkreises darauf hingewiesen, dass sich südwestlich in einem Abstand von ca. 260m zur geplanten Konzentrationszone „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ eine genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich befindet. Dies machte eine Einschränkung der v.g. Konzentrationszone in deren Westen erforderlich, um den abstrakt angewandten Vorsorgeabstand von 640m zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können. Als Folge hat der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Durchführung der erneuten, eingeschränkten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, das in der Zeit vom 17.10. bis einschl. 11.11.2016 stattgefunden hat, war lediglich die von der Reduzierung der Konzentrationszone „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ betroffene Fläche.

Des Weiteren wurde im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB seitens eines Bürgers mit Schreiben vom 25.08.2016 darauf hingewiesen, dass sich nordwestlich der geplanten Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ auf Arnsberger Stadtgebiet ein belegter Schwarzstorchhorst befindet. Die Kartierung des Horstes erfolgte durch ein Fachbüro, das von einem potentiellen Investor von Windkraftanlagen beauftragt worden ist. Zur Verifizierung der Daten erfolgte eine Rücksprache mit dem Hochsauerlandkreis und dem Revierförster. Zudem fand am 23.11.2016 eine Ortsbesichtigung mit einem Vertreter des beauftragten Artenschutzgutachters statt.

Das Vorhandensein des Horstes machte eine Einschränkung der o.g. Konzentrationszone in deren Nordwesten erforderlich, um die abstrakt angewandten Vorsorgeabstände von 1.000m zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Schwarzstorch) einhalten zu können.

Als Folge der Anpassung wurde eine erneute Beteiligung erforderlich, um der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu geben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren, das in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschl. 13.01.2017 durchgeführt wurde, bezog sich dabei wiederum ausschließlich auf den Änderungsbereich, also die zurückgenommenen Flächenanteile der Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“. Der öffentliche Kreis der Verfahrensbeteiligten wurde auf die von der Reduzierung betroffenen Eigentümer beschränkt, da nur diese verfahrensrelevante Aussagen zu der Planänderung vorbringen konnten.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan dient ausschließlich der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst den Außenbereich gem. § 35 BauGB des Stadtgebietes der Stadt Sundern in einer Größe von knapp 180 km². Im Stadtgebiet Sundern leben 28.859 Menschen (*Stand: 31.05.2016, Quelle: MESO, nur Erstwohnsitze*). Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 festgestellt, dass die Flächenkulisse zur erneuten, eingeschränkten Offenlegung der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum gibt.

Nach Durchführung der v.g. Beteiligungsschritte hat der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur dem Rat der Stadt Sundern in der Sitzung am 30.01.2017 empfohlen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festzustellen. Der Feststellungsbeschluss im Rat erfolgte am 02.02.2017.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im rechtswirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (*vgl. Kapitel 3.2 dieser Begründung*) für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ verfolgt der Gesetzgeber die Absicht der Förderung erneuerbarer Energien, um den Ausstoß von schädlichen Klimagasen in Deutschland zu reduzieren.

Ein konkretes Ziel des Gesetzes ist dabei, den Anteil der aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch sukzessive bis zum Jahr 2050 auf 80% zu steigern (*vgl. § 1 Abs. 2 EEG*). Bis 2020 soll darüber hinaus der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf mindestens 18% erhöht werden (*vgl. § 1 Abs. 3 EEG*).

Ferner regelt das EEG, das zuletzt durch den Bundestagsbeschluss vom 08.07.2016 umfassend novelliert wurde (Inkrafttreten der Änderungen am 01.01.2017), dass Betreiber öffentlicher Stromnetze – unabhängig vom Bedarf – allen Strom, der durch Anlagen nach dem EEG gewonnen wird, mit Vorrang vor solchem Strom abzunehmen haben, der aus anderen Energiequellen erzeugt wird (fossile Brennstoffe, Kernkraft).

Seit 01.01.2017 ist anstelle von festen Vergütungen für den eingespeisten Strom aus Windenergieanlagen eine marktwirtschaftliche Ausschreibung von Windenergieanlagen bzw. Potentialflächen eingeführt worden. Damit soll die Ausbaugeschwindigkeit mittels einer jährlichen Mengensteuerung u.a. der Windenergie einerseits verlangsamt werden. Andererseits sollen die negativen Effekte, die die EEG-Umlage in den vergangenen Jahren auf den Strompreis hatte, reduziert werden.



Für Windenergieanlagen an Land sollen demnach in den nächsten drei Jahren, d. h. 2017, 2018 und 2019, 2.800 Megawatt (MW) brutto pro Jahr ausgeschrieben werden. Danach steigt die Ausschreibungsmenge auf 2.900 MW brutto pro Jahr. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll nach dem EEG 2016 von derzeit rund 30% auf 40-45% im Jahr 2025 und auf 55-60% im Jahr 2035 steigen.

Das Gesetz regelt im Teil 3 die energieartspezifischen Einspeisevergütungen. Die mit der Novellierung zum 01.01.2017 eingeführte sog. „Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie“ ist in § 22 EEG enthalten. Sie löst die zuletzt für Onshore-Windenergieanlagen bei 4,83 Cent/kWh liegende feste Vergütung ab.

Die Bestimmungen zur Höhe der Zahlung sind nun im § 23 EEG geregelt. Die Regelungen für das Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land, die relevant für den vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind, sind im Abschnitt 3 in den Unterabschnitten 1 und 2 (§§ 28 bis 36i EEG) dargelegt. Demnach beträgt der Höchstwert für Windenergieanlagen an Land gem. § 36b Abs. 1 EEG im Jahr 2017 7,00 Cent/kWh für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nr. 4 des Gesetzes. Ab dem 01.01.2018 ergibt sich der Höchstwert aus dem um 8% erhöhten Durchschnittswert für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungen (§ 36b Abs. 2 EEG). In § 36h EEG werden die anzulegenden Werte für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit den Korrekturfaktoren des Gütefaktors festgelegt.

Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die vor dem 01.01.2019 in Betrieb genommen werden und deren anzulegender Wert nach § 22 Abs. 6 EEG gesetzlich bestimmt wird, beträgt der anzulegende Wert 4,66 Cent/kWh. Der Folgeabsatz regelt abweichende Bestimmungen hierzu.

In Anlage 2 Nr. 4 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird als Referenzwert für die Standortbewertung eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6,45 m/s in einer Höhe von 100 Metern über dem Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponent α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln angegeben, welcher als Anhaltswert für einen rentablen Betrieb gelten kann.

3.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gehört die „Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie“ zu den sog. „privilegierten Vorhaben“, die im Außenbereich zulässig sind. Die Zulässigkeit ist gegeben, „wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist“.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass potentielle Betreiber von Windenergieanlagen einzelne Anlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich errichten können. Eine Steuerung der Nutzung durch die legitimierten Gremien – zum Beispiel im Hinblick auf städtebauliche Zielvorstellungen der Kommune – ist somit zunächst einmal weitgehend ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen jedoch über den sog. „Planvorbehalt“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Möglichkeit zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet eingeräumt. Konkret heißt es dazu im Gesetz: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.

Dies bedeutet, dass eine entsprechende Darstellung von sog. „Vorrang-“ oder auch „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan einer Kommune eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Flächen zur Folge hat. Grundlage für die Ausschlussfunktion bei der Windenergienutzung ist nach ständiger Rechtsprechung, dass die Kommune eine Untersuchung des Stadtgebietes vornehmen und ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für den gesamten Außenbereich gem. § 35 BauGB erarbeiten muss.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ soll einerseits der Windenergie in Sundern substanziell Raum gegeben werden, andererseits aber auch die v.g. Steuerungswirkung im Stadtgebiet Sundern erzielt werden, indem die angestrebte Nutzung an städtebaulich geeigneten Standorten konzentriert werden kann.



Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Umsetzung dieses Planungszieles ergibt sich aus § 5 Abs. 2b BauGB. Dort heißt es: *„Für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. (...)“*.

Am 30. Juli 2011 ist das *„Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“* in Kraft getreten. Mit dem Änderungsgesetz trägt der Gesetzgeber der wachsenden Bedeutung des Klimaschutzes mit einer Reihe von Anpassungen und Ergänzungen im BauGB und in der Planzeichenverordnung (PlanZV) Rechnung.

Zum Zwecke der Steuerung privilegierter Vorhaben können, wie zuvor erläutert, Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Durch mit dem v.g. Änderungsgesetz erfolgte Anpassung des § 5 Abs. 2b BauGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan auch dann aufgestellt werden kann, wenn er neben Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch weitere Darstellungen enthält. Zudem wird die Möglichkeit zur Aufstellung räumlicher Teilflächennutzungspläne hervorgehoben.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem neuen § 249 Abs. 1 BauGB das Ziel, Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen zu beseitigen. Die Regelung hat folgenden Wortlaut: *„Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.“*

Mit Satz 2 stellt der Gesetzgeber klar, dass dies auch bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung und damit z.B. für die Entfernung oder Anpassung vorhandener Höhenbegrenzungen gilt. Zudem gilt diese Regelung entsprechend für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden (Satz 3).

Ferner wird mit dem neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Absicherung des Rückbaus bestehender Anlagen beim Repowering durch Festsetzungen in Bebauungsplänen ausdrücklich im BauGB verankert. Solche Festsetzungen sind auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB nach allgemeiner Ansicht möglich, einem Bedürfnis der Praxis folgend hat der Gesetzgeber dies jetzt klargestellt.

Bemerkenswert ist jedoch die Erweiterung dieser Möglichkeit auf Flächennutzungspläne: Der Abbau bestehender Anlagen kann künftig auch durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan abgesichert werden (bedingte Darstellungen), ohne dass es hierzu – wie bisher – zusätzlicher Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen oder eines „Bebauungsplanes für das Repowering“ bedürfte.

3.3 Fachgesetze

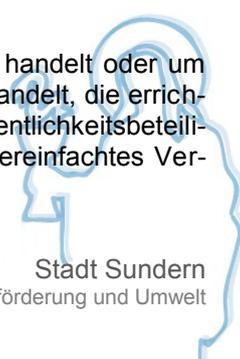
Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind verschiedene Fachgesetze relevant bzw. zu beachten. Hierzu zählen u.a. das:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) / TA Lärm

Das BImSchG verfolgt das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u.a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderung einem Genehmigungsvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Welche Anlagen diesem Genehmigungsverfahren unterliegen, wird in der *„Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“* (4. BImSchV) geregelt. Gem. Ziffer 1.6. des Anhangs 1 zu der Verordnung zählen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m zu den immissionsschutzrechtlich (im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG.

Weiterhin wird differenziert, ob es sich um 20 oder mehr Windkraftanlagen (1.6.1) handelt oder um weniger als 20 Windkraftanlagen (1.6.2). Sofern es sich um 20 oder mehr Anlagen handelt, die errichtet werden sollen, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ist geplant, weniger als 20 Anlagen zu errichten, genügt ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 BImSchG.



Im Rahmen der v.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die von der Anlage bzw. den Anlagen ausgehenden Umwelteinwirkungen betrachtet und bewertet.

Ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten und auch Vorsorge vor entsprechenden Einwirkungen getroffen wurde, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern dargestellten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bedarf somit im Weiteren einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden – abhängig von den konkreten Anlagenspezifikationen sowie des Standortes – die von der Anlage / den Anlagen ausgehende(n) Umwelteinwirkungen ermittelt. Die konkrete Anzahl bzw. die tatsächlichen Standorte der Anlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen ergeben sich somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Rechtsprechung des OVG Münster von Juli 2013 besagt u.a. sinngemäß, dass insbesondere kleinräumige Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der dann bekannten Konzeption von Windparks konkret berücksichtigt werden können, nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt werden müssen. Daher finden verschiedene, im Rahmen der ersten durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch angeführten harten bzw. weichen Tabukriterien nun bei dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. *Kapitel 5 dieser Begründung*) keine Anwendung mehr.

Die Belange werden somit nicht länger auf der – bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Windparks im Hinblick auf Standort, Größe, Leistung, Abstandsflächen etc. – abstrakten Flächennutzungsplanebene betrachtet, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret beurteilt. Hierdurch wird auch dem rechtlich geforderten Vorrang der erneuerbaren Energieträger Rechnung getragen, da eine möglicherweise in der konkreten Beurteilung nicht erforderliche Tabuisierung von Flächen auf der vorgeschalteten Flächennutzungsplanebene ausgeschlossen wird.

Dies betrifft insbesondere kleinflächige Umweltbelange – wie schutzwürdige Biotope, Naturschutzgebiete etc. – bei denen eine Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen nach Klärung von Art und Standort der Anlagen anhand der konkreten Auswirkungen auf die Schutzansprüche der Gebiete beurteilt werden können.

Die notwendigen Abstände zur Wohnnutzung bei der Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Ferner wurden aber auch die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden aus dem ersten durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Frühsommer 2013 zugrunde gelegt (vgl. *Kapitel 5 dieser Begründung*).

■ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das UVPG regelt u.a., ob ein Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die Anlage 1 des UVPG regelt unter Nr. 1.6 die UVP-Pflichtigkeit von Windkraftanlagen. Demnach ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 20 oder mehr Windenergieanlagen immer UVP-pflichtig.
- bei sechs bis 19 Anlagen eine „*allgemeine Vorprüfung*“ darüber, ob eine UVP notwendig ist, von den Behörden vorzunehmen. Nach § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG ist eine UVP notwendig, wenn „*das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung (...) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann*“. Diese Vorprüfung erfolgt im sog. „*Screening-Termin*“, an dem die zu beteiligenden, zuständigen Behörden Stellung beziehen.



- bei Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen eine „*standortbezogene Vorprüfung*“ zur Beurteilung einer UVP-Pflicht erforderlich (§ 3c Abs. 1 S. 2 UVPG). Danach besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn „*aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (...) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind*“.

Diese Vorprüfung erfolgt ebenfalls im sog. Screening-Termin. Aufgrund der Formulierung im UVPG ist bei kleinen Parks mit drei bis fünf Anlagen davon auszugehen, dass nur im Ausnahmefall eine UVP notwendig ist.

Bei der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um überschlägige Prüfungen, bei denen gem. § 3 c Abs. 1 S. 3 UVPG vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung, Abschalt Szenarien etc.) zu berücksichtigen sind.

Ergibt sich aus der Vorprüfung die Notwendigkeit einer UVP, so greifen die üblichen Regularien des UVPG mit der Erstellung eines „*Scoping-Papiers*“ als Grundlage zur Besprechung gemäß § 5 UVPG und als Basis für den Untersuchungsrahmen der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Es folgt die Erarbeitung der „*entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen*“ (UVS) gemäß § 6 UVPG.



4. Vorgaben und Ziele

4.1 Vorgaben der Landesplanung

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sind inhaltlich die Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan hat die Ziele der Raumordnung laut § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung laut § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ferner sind landespolitische Zielsetzungen in die vorgeschriebene Abwägung öffentlicher und privater Belange einzubeziehen.

Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist im Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt. Die Vorgaben zur Landesplanung beruhen auf dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für alle Behörden, Planungsträger und Gemeinden und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie beispielsweise dem Flächennutzungsplan, zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze, sonstige Erfordernisse).

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 einen Beschluss über den Entwurf eines neuen LEP gefasst. Am 28.04.2015, 23.06.2015 und am 22.09.2015 wurde beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen. Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete konnten bis zum 15.01.2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW abgeben.

Als Abschluss dieses Erarbeitungsverfahrens hat das Kabinett am 05.07.2016 den neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Die Landesregierung hat dem Landtag den Planentwurf mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 14.12.2016. Der LEP NRW wurde Anfang Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet und ist damit gem. §14 Abs.1 S.2 LPIG NRW in Kraft getreten.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist demnach Bestandteil einer Planhierarchie, die sich wie folgt darstellt:

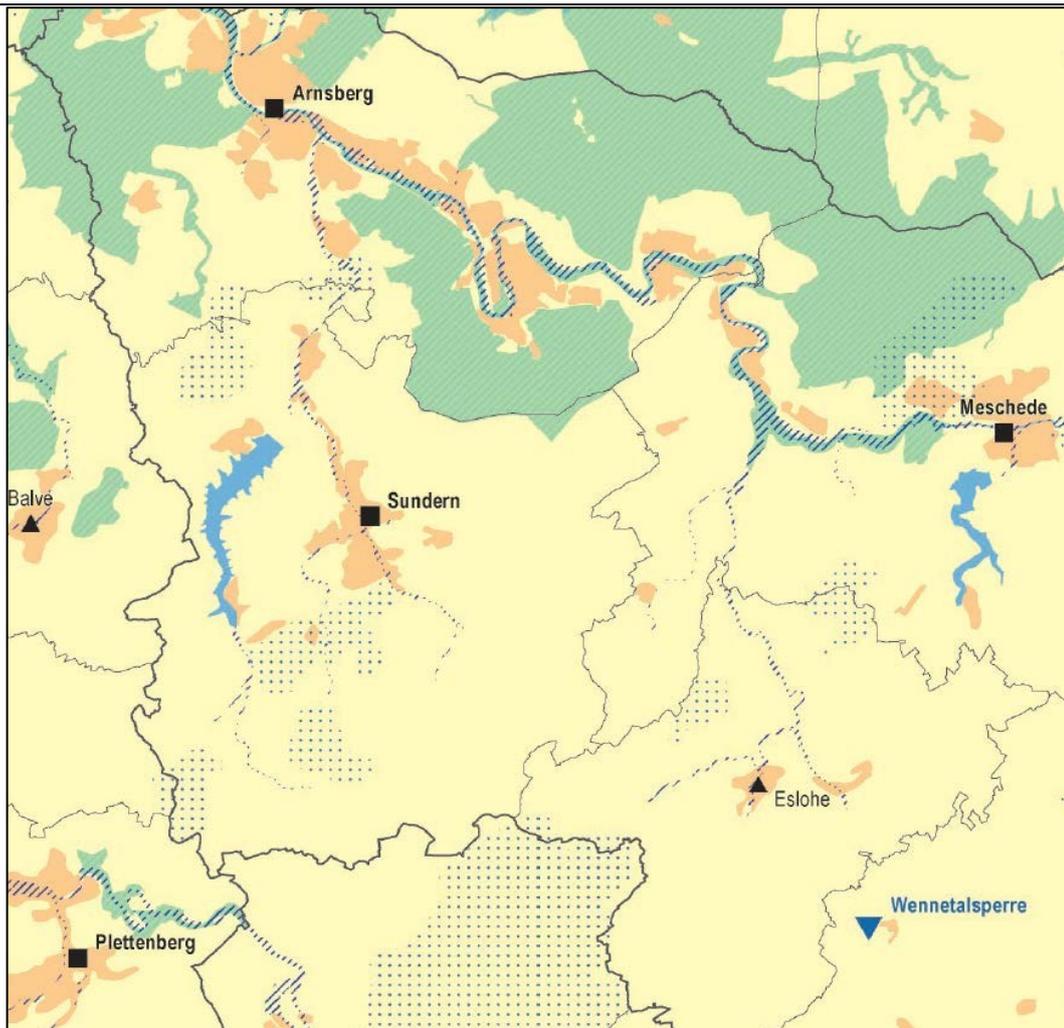
- Landesentwicklungsplan
- Regionalplan
- Flächennutzungsplan
- (Bebauungsplan)

Die Ziele des aktuellen Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahr 2017 befassen sich mit siedlungs- und raumstrukturellen Vorgaben, der Flächenvorsorge und infrastrukturellen Fragestellungen. Gemäß LEP NRW ist Sundern ein Mittelzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, der die Voraussetzungen für eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Versorgungseinrichtungen bietet.

Sundern befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den Mittelzentren Arnsberg, Meschede und Plettenberg, welche einen größeren Funktionsumfang aufweisen. Darüber hinausgehende Funktionen werden von den Oberzentren Hagen und Dortmund übernommen.



Abb. 01: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)



Quelle: LEP NRW 2017

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEP NRW (2017) maßgeblich:

- **7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**
„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.
Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“
- **10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung**
„Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.“



- 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung
„Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:
 - *Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,*
 - *Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,*
 - *Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,*
 - *Planungsgebiet Köln 14.500 ha,*
 - *Planungsgebiet Münster 6.000 ha,*
 - *Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.“*

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Windenergienutzung auch weitere Ziele und Grundsätze aus den Bereichen Klimaschutz, Freiraum sowie Verkehr und technische Infrastruktur bedeutsam. Nachfolgend sind die wesentlichen Ziele und Grundsätze aus diesen Kapiteln aufgeführt.

- 4-1 Grundsatz Klimaschutz
„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere
 - *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
 - *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
 - *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
 - *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“*
- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz
„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als
 - *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
 - *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
 - *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
 - *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
 - *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
 - *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
 - *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
 - *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
 - *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*
- 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume
„Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.“
- 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen
„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“



- 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur
*„Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.
Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.“*
- 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen
„Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“
- 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen
„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“
- 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche
*„Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.
Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.“*
- 8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen
„Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.“

Die v.g. Ziele und Grundsätze sind bei der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit dem neuen Landesentwicklungsplan werden die aktuellen klima- und energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesebene aufgegriffen. Hiermit ist u.a. eine Lockerung der bisher sehr restriktiv gehandhabten Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung im neuen LEP verbunden.

Im Umweltbericht zum LEP NRW werden unter Kapitel 2.2.7.3 „Wald und Forstwirtschaft“ weitere Erläuterungen zur Inanspruchnahme von Wald- und Forstflächen durch Windenergieanlagen gegeben.



Vor dem Hintergrund der v.g. Ziele im neuen LEP NRW ist im Kontext zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ insbesondere nochmals vertiefend auf das Thema der Inanspruchnahme von Waldflächen einzugehen. Das bislang geltende Ziel im LEP NRW von 1995 besagte, dass es, bevor Waldflächen für eine andere Nutzung (hier: Windenergienutzung) in Anspruch genommen werden können, eines Nachweises bedarf, dass diese Nutzung außerhalb des Waldes allein und in substantieller Form nicht zu realisieren ist.

Bezogen auf die mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern beabsichtigte Steuerungswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss hierbei berücksichtigt werden, dass der Windenergie als Ergebnis der Abwägung gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes „in substantieller Weise Raum geschaffen“ werden muss (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, - 4 C 7/09, JURIS).

Insofern war im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bis zum Inkrafttreten des neuen LEP die mit der im bisherigen LEP-Ziel B.III.3.21 (Stand: 1995) für eine Inanspruchnahme von Wald verbundenen Frage, ob eine Nutzung außerhalb von Waldflächen realisierbar ist, im Zusammenhang mit der Frage nach der Planungsabsicht, die die Kommune mit der angestrebten Nutzung verbindet, zu klären. Konkret bedeutete dies, dass eine Windenergienutzung in Sundern zwar außerhalb des Waldes zu realisieren gewesen wäre. Die angestrebte Steuerungswirkung käme jedoch nur zum Tragen, wenn der Windkraft „in substantieller Weise Raum geschaffen“ wird.

Zur Klärung dieser Frage hat die Stadt Sundern zu Beginn des Verfahrens die Erarbeitung des gesamtstädtischen Plankonzeptes zunächst ausschließlich auf die Offenlandflächen des Stadtgebietes (ohne Wald) begrenzt. Dieses Plankonzept, das im Oktober 2011 der damals noch politisch zuständigen Projektgruppe „Flächennutzungsplan“ vorgestellt wurde, umfasste insgesamt neun Suchräume im Offenland mit einer Größe von insgesamt ca. 4,1 km². Die einzelnen Flächen der Suchräume lagen teilweise auf Waldlichtungen bzw. in Wiesentälern innerhalb von Waldgebieten. Zudem wurden einige Suchräume aufgrund der teilweise sehr geringen (Einzel-)Flächengrößen aus mehreren Einzelflächen zusammengesetzt.

Grundlage für die Ermittlung der seinerzeitigen Suchräume bildete ebenfalls ein stufiges Vorgehen nach „harten“ und „weichen“ Tabukriterien – allerdings unter Berücksichtigung der seinerzeit rechtlich anerkannten Abstände gem. Rechtsprechung und Erlasslage. So wurden als „harte“ Tabukriterien Naturschutzgebiete, Biotop, FFH-Gebiete sowie Wasserschutzgebiete der Zone I berücksichtigt. Als „weiche“ Tabubereiche wurden Abstände zur Wohnbebauung von 600m (dreifache Anlagenhöhe) bzw. zur Wohnbebauung im Außenbereich von 400m (zweifache Anlagenhöhe), Waldflächen einschl. des 35m-Walbestandes, Abgrabungsflächen und 100m Abstände zu klassifizierten Straßen gewertet. Die Flächen wurden anschließend einer individuellen flächenspezifischen Bewertung in Form von Flächensteckbriefen unterzogen, die landschaftsräumliche, ökologische, technische, finanzielle, eigentumsrechtliche und sonstige Aspekte beinhaltete. Zudem wurden Flächen mit einer Größe unter 5 ha bzw. auf denen weniger als drei Windenergieanlagen errichtet werden konnten, nicht in die Betrachtung einbezogen.

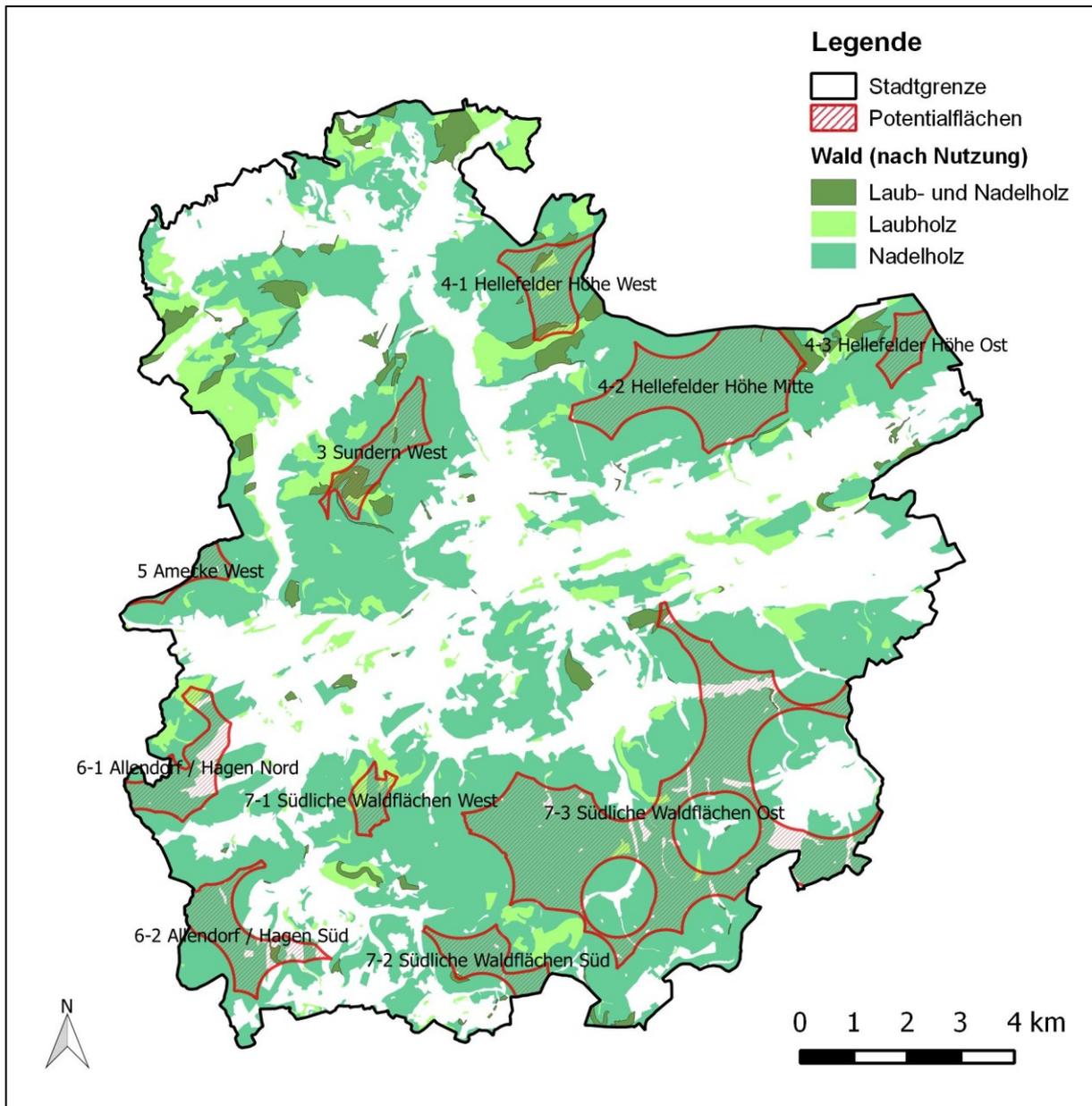
Letztlich wären entsprechend der tiefer gehenden Betrachtung maximal sechs der neun Suchräume für eine Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit mind. drei Anlagenstandorten geeignet bzw. eingeschränkt geeignet gewesen. Diese hätten insgesamt eine Größe von ca. 3,0 km² umfasst, was unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände (vgl. Kap. 6.3) sowie der Berechnungsgrundlage „Außenbereich abzgl. harte Tabuflächen im Verhältnis zu den ausgewiesenen Potentialflächen“ einem Anteil von 2,2% entspräche. Dies ist weder nach seinerzeitiger Einschätzung noch nach den heute anzusetzenden rechtlichen Rahmenbedingungen als substantiell zu bezeichnen.

Durch erforderliche Anpassungen an aktuelle Rechtsprechungen bzw. städtebauliche Erfordernisse – zum Beispiel im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung – liegen die seinerzeit ermittelten neun Suchräume heute überwiegend innerhalb von weichen Tabuflächen, so dass eine ausschließliche Betrachtung der Offenlandflächen auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend gewesen wäre.

Die Stadt Sundern hat der Bezirksregierung Arnsberg die Sachlage im Rahmen eines Gespräches am 25.11.2011 dargestellt. Aufgrund der Darlegung wurde seitens der Bezirksregierung der Auffassung der Stadt Sundern nicht widersprochen, dass für eine substantielle Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Sundern eine Waldinanspruchnahme erforderlich sei. Gleichzeitig wurde der Stadt Sundern in Aussicht gestellt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 LPlG erfolgen könne, da der Nachweis für die Inanspruchnahme von Wald gem. der Ausnahmeregelung im LEP-Ziel B.III.3.21 erbracht worden sei.

Ein seinerzeit denkbare separates Zielabweichungsverfahren sei nicht erforderlich. Dies wurde nochmals im Rahmen der Besprechung beim Dezernat 32 der Bezirksregierung Arnsberg am 20.03.2013 bekräftigt.

Abb. 02: Potentialflächen und Waldnutzung



Quelle: Stadt Sundern, Abt. 3.1, 02/2017

Darüber hinaus waren bereits damals rechtliche Änderungen bzgl. der Windenergienutzung im Wald absehbar (abzusehende Änderung der landesplanerischen Zielsetzung durch den neuen LEP NRW) bzw. wurden vollzogen. In diesem Kontext sind bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern insbesondere der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 sowie der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen von 2012 zu nennen. Daher – sowie vor dem Hintergrund des inzwischen rechtskräftigen neuen Landesentwicklungsplanes – bezieht sich das in Kapitel 5 dieser Begründung erläuterte gesamträumliche Plankonzept sowohl auf Wald als auch auf Offenlandflächen im Stadtgebiet Sundern.

Die v.g. informellen Planungshilfen sind – sofern erforderlich – im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in die konzeptionellen Überlegungen der Stadt Sundern eingeflossen.

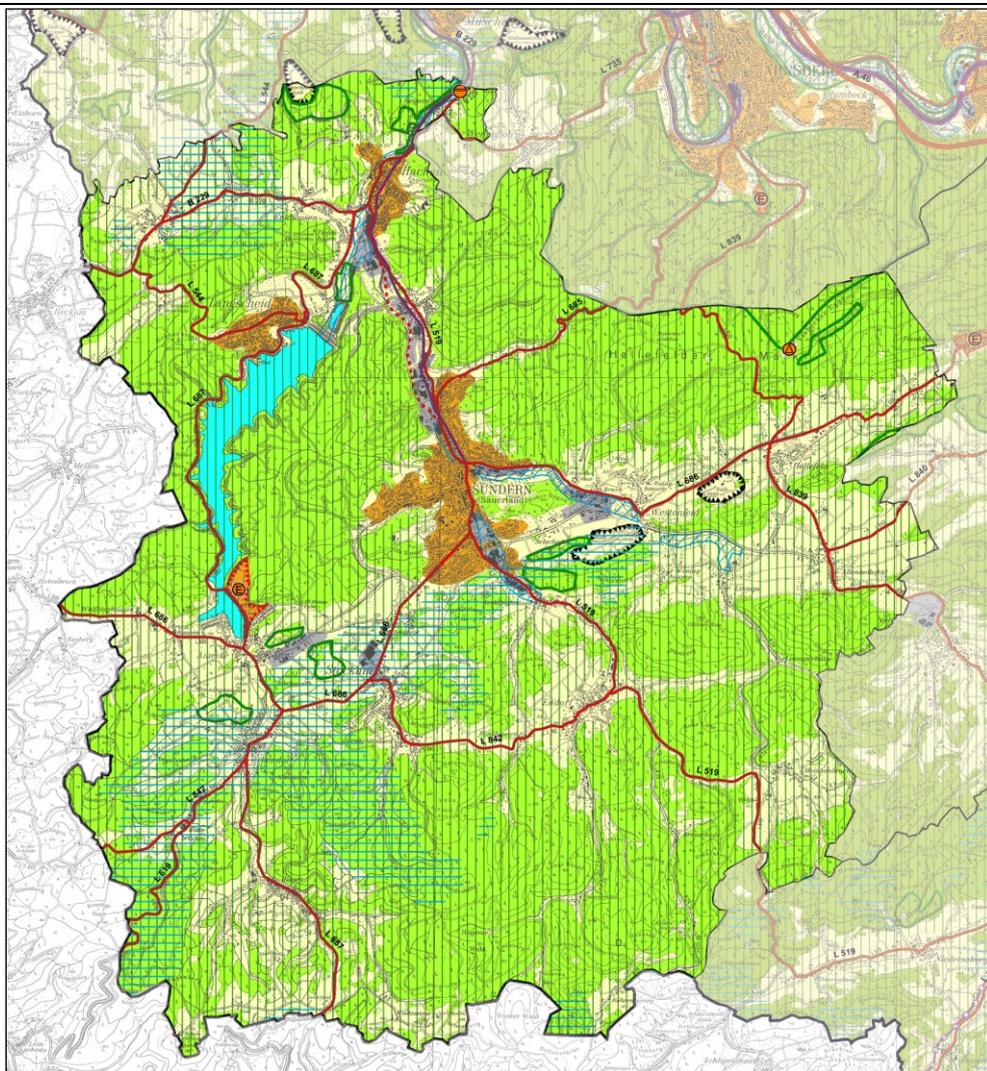
4.2 Vorgaben der Regionalplanung

Die Vorgaben des LEP NRW werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne (ehemals Gebietsentwicklungspläne – GEP) weiter konkretisiert. Mit der Aufstellung des Regionalplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg werden die dort enthaltenen Planaussagen zu formellen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und stellen damit die wesentliche Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitplanung gemäß § 34 LPlG NRW dar.

Der für das Stadtgebiet Sundern relevante, neu aufgestellte Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist seit dem 30.03.2012 gem. § 14 LPlG rechtswirksam.

Die grundsätzlichen Zielsetzungen des neuen Regionalplanes beziehen sich u.a. auf die Bewältigung des demographischen Wandels, die soziale Kohäsion, die zunehmende Regionalisierung mit gewachsenen Ansprüchen an die regionale Kooperation aber auch auf den Klimawandel und den Schutz von Natur und Landschaft. Letzteres betrifft insbesondere die gestiegene Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft, was auch für die Windenergienutzung Relevanz hat.

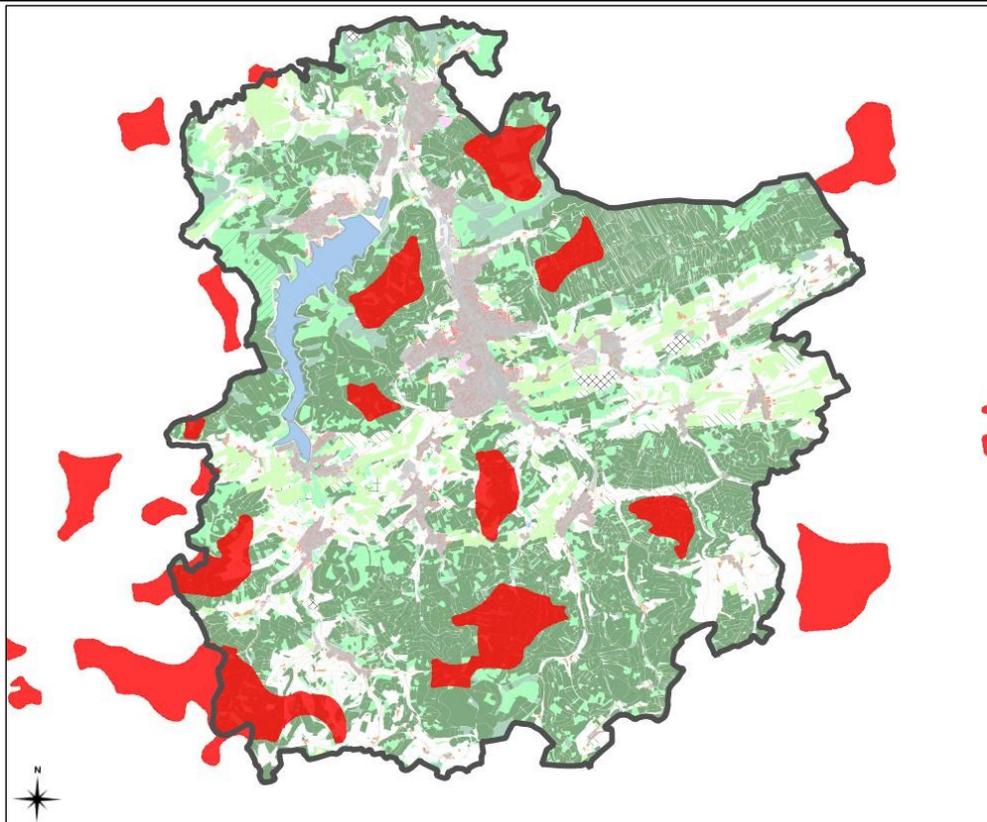
Abb. 03: Auszug aus dem Regionalplan (Stadtgebiet Sundern)



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der Regionalplan befasst sich von seinem Wesen her ausschließlich mit raumbedeutsamen Vorhaben. Bezogen auf die Windenergienutzung bleibt festzustellen, dass der überwiegende Anteil der Windkraftanlagen, die heute errichtet werden, als raumbedeutsam einzustufen ist. Für Einzelanlagen wird davon ausgegangen, dass diese ab einer Anlagenhöhe von mehr als 100m in der Regel raumbedeutsam sind. Windfarmen im Sinne des UVPG (mindestens drei Anlagen) sind hingegen stets als raumbedeutsam einzustufen. Der rechtswirksame Regionalplan enthält bislang keine Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dies soll mit dem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan, der derzeit für fünf Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Märkischer Kreis, Kreis Siegen, Kreis Olpe, Kreis Soest, Hochsauerlandkreis) erarbeitet wird, nachgeholt werden. Mit dem Sachlichen Teilplan werden Vorranggebiete für die Errichtung und Modernisierung von Windkraftanlagen als positive Flächenausweisungen dargestellt. Die Vorranggebiete werden ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, also ohne außergebietliche Ausschlusswirkung, dargestellt (vgl. BR Arnsberg 2012, Leitlinien Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilabschnitt „Energie“, S. 15).

Abb. 04: Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan (Stadtgebiet Sundern)



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“ zum Regionalplan
Stand: Erarbeitungsbeschluss, 04.07.2014, Basis Nutzungskartierung Stadtgebiet Sundern

Eine Intention des Sachlichen Teilplanes „Energie“, der sich mit allen relevanten Arten der erneuerbaren Energien befasst, ist es, im Bereich der Windenergie das übergemeindliche Ausbaupotential zu identifizieren, dieses räumlich zu konzentrieren und Bereiche für diese Nutzung zu reservieren.

Der Beschluss zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Energie“ wurde am 03.07.2014 im Regionalrat gefasst. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) bis Ende 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Planentwurf gegeben werden. Die dem Entwurf zugrunde liegende Flächenkulisse, die auf Basis eines gesamtträumlichen Plankonzeptes nach einheitlichen Kriterien ermittelt wurde, ist in Abb. 04 dargestellt. Am 08.12.2016 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen neuen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen sind die Windenergiebereiche im ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ (Beschluss vom 03.07.2014) nicht mehr als Ziele in Aufstellung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu werten. Eine Auseinandersetzung mit der Flächenkulisse erfolgt unabhängig davon in Kap. 6.4 der Begründung.

Mit der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplanes „Energie“ ist nicht vor 2017 zu rechnen. Die Bezirksregierung Arnsberg ermutigt die Kommunen daher unabhängig vom Sachlichen Teilplan „Energie“, die eigenen Planungen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der im Sachlichen Teilplan „Energie“ gewählten Darstellung als „Vorranggebiete für Windenergie“ nur eine kommunale Bauleitplanung die Steuerungs- bzw. Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet – fortzuführen. Unabhängig davon entfalten die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ vorgesehenen Vorranggebiete – sofern sie als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gewertet werden – eine rechtserhebliche Vorwirkung, wenn zum Einen ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung vorliegt und der Entwurf der Zielfestlegung zum Anderen die hinreichend sichere Erwartung rechtfertigt, dass er über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG erstarken wird. Nach Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Energie“ ist die Bauleitplanung der Stadt Sundern, somit auch der vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan, an die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das heißt, dass sich die Kommunen über die regionalplanerischen Festlegungen, denen die Qualität von Zielen der Raumordnung zukommt, nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen kann, sondern diese allenfalls im Rahmen des ihr verbleibenden Spielraums näher konkretisieren kann.

Der für Sundern relevante Regionalplan enthält eine Reihe von Zielen, bei denen es sich um räumlich und inhaltlich konkretisierte Vorgaben der bereits in *Kapitel 4.1* genannten Ziele der Landesplanung aus dem LEP handelt. Die konkrete Auseinandersetzung mit den Zielaussagen des Regionalplanes findet in den *Kapiteln 5 und 6* dieser Begründung im Rahmen der Tabuisierung von Flächen bzw. der flächenspezifischen Abwägung aller im Sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellenden Flächen statt.

Des Weiteren ist die 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu beachten. Mittels der 1. Änderung wurden Darstellungen für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) – auch im Stadtgebiet Sundern – einer Überarbeitung unterzogen.

Gemäß § 34 LPIG sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.07.2013 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 LPIG vorläufig bestätigt.

Die Bestätigung der Anpassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 LPIG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB erfolgte unter Auflagen mit Verfügung vom 16.01.2017 (*Az.: 32.02.01.01-7.11_SachlicherTeil-FNP_34V-01/2017*).

4.3 Vorgaben kommunaler Planung

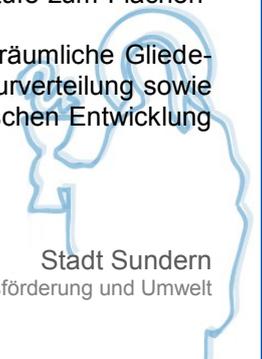
Auch kommunale Planungsziele sind in die vorgeschriebene Abwägung öffentlicher und privater Belange einzubeziehen. Hierzu zählen informelle themen- und raumbezogene Planwerke wie z.B. das im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2010 erarbeitete Integrierte Entwicklungsmodell (IEM) oder auch das Handlungskonzept Demographie von 2011.

- Integriertes Entwicklungsmodell (IEM)

Als Vorstufe zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern wurde in den Jahren 2009/2010 ein Integriertes Entwicklungsmodell für die Stadt Sundern erarbeitet. Das IEM hat zum Ziel, eine ausgewogene, abgestimmte und themenübergreifende Entwicklung der einzelnen Ortsteile bzw. Stadtregionen zu gewährleisten. Zielkonkurrenzen, Entwicklungschancen und -wirkungen lassen sich hierdurch frühzeitig erkennen, abschätzen und somit aufeinander abstimmen.

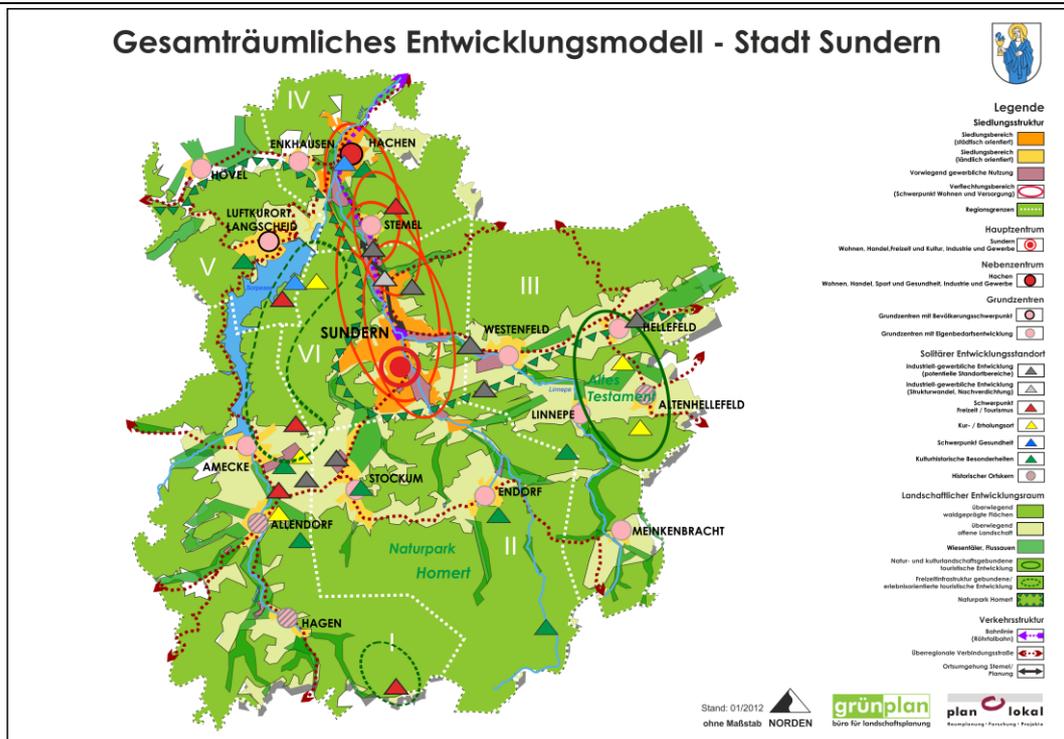
Gerade aufgrund der heterogenen Siedlungsstruktur in Form einer Vielzahl von Ortsteilen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen wurde ein räumlich-strategisches Entwicklungsmodell als konzeptionell-planerische Vorstufe zum Flächennutzungsplan für wichtig erachtet.

Basis für das IEM war die bereits im Vorfeld von der Stadt Sundern entwickelte räumliche Gliederung in sechs Teilregionen, mit der eine ausgewogene Siedlungs- und Infrastrukturverteilung sowie eine Stärkung der regionsbezogenen Potentiale in Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung gebracht werden soll.



Die Leitidee des IEM „Sundern, attraktiver Wohn- Wirtschafts- und Tourismusstandort mit abwechslungsreicher und intakter Landschaft“ wurde durch regionsbezogene Leitideen weiter spezifiziert. Die Leitideen wurden durch Leitlinien und Ziele konkretisiert.

Abb. 05: Gesamträumliches / Integriertes Entwicklungsmodell (IEM)



Quelle: Auszug aus dem IEM der Stadt Sundern, Konzept & Darstellung plan-lokal, Dortmund, 01/2012

Die textlichen Leitlinien und Ziele enthalten verschiedene, im Hinblick auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. das diesem zu Grunde liegenden Plankonzept, relevante Aussagen. Hierzu zählen:

- Punkt 4: „Nachhaltige Sicherung einer gesunden Umwelt“
 - 4.1: Schutz der für den Biotop- und Artenschutz bedeutsamen Flächen, Schutz des Landschaftsbildes
 - 4.2: Aufwertung der Fließgewässer als Rückgrat des Freiraumsystems und Rückgewinnung von Retentionsräumen
 - 4.3: Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft
 - 4.5: Förderung von erneuerbaren Energien
- Punkt 5: „Förderung und Qualifizierung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen“
 - 5.6: Erhalt und Inwertsetzung der kulturhistorischen Besonderheiten

Der kartographische Teil des IEM enthält keine Aussagen über die Windenergienutzung, so dass keine räumliche Konkretisierung bzw. Zuordnung der o.g. textlichen Leitlinien und Ziele im IEM erfolgt ist.



■ Handlungskonzept Demographie

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 sektorale Leitziele zur demographischen Entwicklung beschlossen. Diese dienen als Grundlage für ein Handlungskonzept, dass die Stadt Sundern interdisziplinär erarbeitet. Das Handlungskonzept wurde im Frühjahr / Sommer 2012 in die verschiedenen zuständigen Gremien zur politischen Beratung eingebracht.

Im Rahmen des Projektes wurden in mehreren Workshops mit Politik, Verwaltung, Seniorenbeirat, Jugendparlament und Vertretern ausländischer Vereine die vier Handlungsfelder „*Wirtschaftsstandort*“, „*Stadt- und Infrastrukturplanung*“, „*Freizeit*“ sowie „*Bildung und Betreuung*“ definiert und erörtert. Die Beratungsergebnisse wurden im Rahmen einer „Zukunftswerkstatt Demographie“ am 30.05.2011 mit der Öffentlichkeit diskutiert. Im Anschluss an diese Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Leitziele mit den eingegangenen Ergänzungen aus der Bürgerschaft in den jeweils zuständigen politischen Fachausschüssen beraten und letztendlich in der Ratssitzung am 21.07.2011 beschlossen. Der Prozess hat zum Ergebnis, dass die nachfolgenden Beschlüsse der politischen Gremien zielkonform zu fassen sind, so dass die Leitziele eine Selbstbindung im politischen und verwaltungsinternen Handeln auslösen. Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind folgende Ziele des Handlungskonzeptes „Demographie“ von Relevanz:

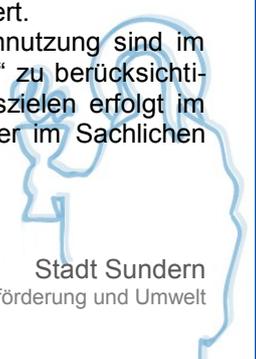
Handlungsfeld 1 - „Wirtschaftsstandort“, Sektorales Leitziel

- *„Das Gewerbesteueraufkommen ist bis 2025 angemessen zu steigern“.*
Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhöht sich das Gewerbesteueraufkommen. Unternehmen, die Windenergieanlagen in Sundern betreiben und Ihren Firmensitz im Stadtgebiet haben, entrichten die volle Gewerbesteuer an die Stadt Sundern. Haben die betreibenden Unternehmen ihren Firmensitz außerhalb der Stadt Sundern, werden 70% der Gewerbesteuer an die Stadt Sundern entrichtet.
Insofern trägt die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mittels des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mittelbar zur Erreichung des o.g. Zielles bei.
- *„Bis 2020 wird der Anteil der lokalen Energiegewinnung, der aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, auf 25 % gesteigert.“*
Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist eine der Maßnahmen, die im Handlungskonzept zur Erreichung des o.g. Leitzieles aufgeführt sind (vgl. Ziel 1.1.3.1, 2. Maßnahme). In den Jahren 2005 bis 2009 wurden in Sundern im Mittel etwa 180 Mio. kWh Strom erzeugt (vgl. Übersicht Konzessionsabgaben Strom, RWE Westf.-Weser-Ems). Der Anteil davon, der aus erneuerbaren Quellen nach EEG erzeugt wurde, lag 2009 bei 7,1 % (12,8 Mio. kWh).
Um das v.g. Ziel zu erreichen, müssten unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Gesamtenergiemenge von 180 Mio. kWh/Jahr zusätzliche 32,2 Mio. kWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden. Der durchschnittliche jährliche Stromertrag einer 4MW-Windkraftanlage (140m Nabenhöhe, 125m Rotordurchmesser) im Mittelgebirge liegt laut der Veröffentlichung „Erneuerbare Energien 2020 – Potentialatlas Deutschland“ (Agentur für erneuerbare Energien e.V., 11/2009) bei 13,2 Mio. kWh.
Insofern würde bereits der Zubau von drei weiteren Windenergieanlagen nach aktuellem technischen Standard zur Erreichung des formulierten Leitzieles führen.

■ Flächennutzungsplan (2015)

Weder der alte Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980 noch der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sundern vom 23.10.2015 stellt Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar, so dass die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht greift. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Thematik der Windenergie bewusst ausgeklammert und auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verlagert.

Auch die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsziele für die Bodennutzung sind im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zu berücksichtigen. Die Abwägung mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungszielen erfolgt im *Kapitel 6* dieser Begründung im Rahmen der flächenspezifischen Abwägung aller im Sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellenden Flächen.



4.4 Vorgaben anderer Fachplanungen

Über die v.g. Planungsvorgaben hinausgehend sind weitere Fachplanungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zu beachten. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

- Landschaftsplan Sundern (1993)

Der Landschaftsplan liefert auf kommunaler Ebene die ökologische Grundlage für eine umweltverträgliche Raumentwicklung. Der Geltungsbereich umfasst den Außenbereich der Stadt Sundern gem. § 35 BauGB. Auf Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Rahmen des Landschaftsplans naturschutzrechtliche Festsetzungen getroffen sowie Entwicklungsziele für die Landschaft definiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplans beziehen sich auf die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) sowie auf Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Schutzwirkung wird durch Verbote bzw. Gebote, zugeschnitten auf den jeweiligen Gebietstypus, hergestellt. Die für die räumliche Entwicklungsplanung relevanten Schutzausweisungen beziehen sich auf eine Beschränkung bzw. auf ein Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen sowie von Straßen, Wegen oder Stellplätzen.

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen sind allgemein rechtsverbindlich (Außenwirkung). Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und geben Auskunft über die Aufgabenstellungen im Rahmen der Landschaftsentwicklung auf Sunderner Stadtgebiet.

Für den FNP sind insbesondere die flächenbezogenen Schutzbestimmungen von Bedeutung, d.h. die räumliche Abgrenzung der Naturschutzgebiete (NSG), der geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sowie der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Sie stellen wichtige planerische Vorgaben für die künftige Nutzung des Raumes dar.

Vor allem die NSG und LB sind auf Grund ihrer besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz sowie ihre bedeutsamen Landschaftsbestandteile vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu sichern. Im räumlich weitreichenden LSG sind im Rahmen bedeutender stadtentwicklungspolitischer Gesichtspunkte unter Umständen auch Flächenentwicklungen mit entgegenstehenden Nutzungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Im spezifischen Einzelfall setzt dies jedoch eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie eine Änderung des Landschaftsplanes voraus.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist das naturschutzfachliche Zielkonzept der landschaftlichen Entwicklung flächenbezogen dargestellt. Hiernach stehen für die Stadt Sundern flächenmäßig vor allem folgende drei Ziele im Vordergrund der künftigen landschaftlichen Entwicklung:

- Entwicklungsziel 1:
„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“
Dieses Entwicklungsziel gilt für den überwiegenden Planungsraum; es umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans mit Ausnahme der Flächen, auf denen besondere Entwicklungsziele dargestellt sind. Der Erhalt des wesentlichen Charakters der Landschaft im Plangebiet sichert ihre Hauptfunktion hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft.
- Entwicklungsziel 2:
„Regelung des Erholungsverkehrs und der Freizeitaktivitäten zur Erhaltung einer naturnahen Landschaft.“
Das Entwicklungsziel gilt für die Erholungsschwerpunkte Sorpesee und Wildewiese. Es bedeutet, dass die Belange von Natur und Landschaft in Konkurrenz zum Erholungsdruck ausreichend geschützt werden.



- Entwicklungsziel 3:
„Anreicherung der Waldsiepen mit bodenbeständigen Laubholzarten.“
Das Entwicklungsziel gilt für die zahlreichen Waldsiepen, die ausschließlich mit Fichten bestockt sind. Hier ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Verwendung von heimischem, bodenständigem Laubholz hinzuwirken.
Gleichzeitig ist die Zielsetzung auch im Zusammenhang mit den Schutzausweisungen der Wiesentäler und den forstlichen Festsetzungen in den Tälern und Siepen zu sehen.

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 27.02.2009 beschlossen, den seit 1993 rechtskräftigen Landschaftsplan „Sundern“ an europäische Rechtsnormen anzupassen und diesen neu aufzustellen. Dabei sollen auch weitere notwendig gewordene Änderungen (Streichungen und Ergänzungen) eingearbeitet werden. Ein besonderer Fokus wird auf die Gestaltung von Ortsrändern gelegt. Mit einer Rechtskraft des neuen Landschaftsplanes Sundern ist nicht vor 2017 zu rechnen.

Ein Abgleich mit den Zielen und Schutzgebietsausweisungen des neuen Landschaftsplanes, der zwischenzeitlich im Entwurf vorliegt und der sich vom 29.09.2014 bis zum 28.10.2014 in die Offenlegung befand, wird im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Flächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorgenommen.

Die hohe ökologische Wertigkeit einiger Bereiche wird bei der Neuaufstellung vom Landschaftsplan Sundern berücksichtigt. Dieser Stand fließt in das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ein.



5. Gesamträumliches Plankonzept

Windenergieanlagen zählen, wie bereits erläutert, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den sog. „privilegiert zulässigen Vorhaben“ im Außenbereich, so dass ihnen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nur begrenzt entgegen gehalten werden können. Durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Kommunen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, planerisch gestaltend darauf einzuwirken, an welcher Stelle des Stadtgebietes Investitionen in Windkraft räumlich konzentriert werden sollen. Somit besteht – wie bei der Bauleitplanung im Allgemeinen – auch für Windenergieanlagen die Möglichkeit der räumlichen Steuerung.

Konkret erfolgt die Steuerung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“), wo die Kommunen die Legitimation haben, durch Ausweisung von Standorten für die Windenergie die privilegierte Zulässigkeit dieser Vorhaben auf bestimmte, nämlich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen, Standorte im Außenbereich räumlich zu beschränken. Entsprechende Darstellungen (hier: „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“) im Flächennutzungsplan haben folgende Rechtsfolgen:

- Windenergieanlagen sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig;
- außerhalb der ausgewiesenen Flächen sind Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig (vgl. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

5.1 Grundsätzliche Vorgehensweise zur Auswahl geeigneter Standorte

Die rechtlichen Anforderungen, die an eine Steuerung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gestellt werden, sind zwischenzeitlich weitgehend durch die Rechtsprechung geklärt. Voraussetzung für eine solche räumliche Steuerung oder „Konzentrationsplanung“ ist ein schlüssiges, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientiertes Plankonzept für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Hierin muss die Kommune nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Grundlage für die Beurteilung bildet das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 BauGB.

Das Plankonzept ist abschnittsweise bzw. stufig aufgebaut. In einer ersten bzw. zweiten Stufe sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind

- Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (sog. „harte Tabuzonen“, 1. Stufe) und
- Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und / oder rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche Tabuzonen“, 2. Stufe).

Nach Abzug dieser Tabuzonen bleiben sog. „Potentialflächen“ übrig, die grundsätzlich für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen können.

Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt (3. Stufe) zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird.

Als Ergebnis der Abwägung müssen für die Windenergie ausreichende Positivflächen dargestellt sein. Laut Bundesverwaltungsgericht ist der Windenergie „in substantzieller Weise“ Raum zu schaffen. Die Kommune muss somit darlegen, dass sie gewillt ist, ausreichende Flächenpotentiale für die Windenergienutzung planerisch anzubieten und darf keine „Feigenblatt“- oder „Verhinderungsplanung“ betreiben. Erkennt die Kommune, dass der Windenergie nicht ausreichend substantziell Raum geschaffen wurde, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggfls. ändern. Dies gilt für die Festlegung der „weichen Tabuzonen“ und ihrer Kriterien sowie die Auswahl der Standorte innerhalb der Potentialflächen.

Die Frage, ob der Windenergie „in substantieller Weise Raum“ verschafft wird oder es sich um eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ handelt, lässt sich nicht allgemein durch Angaben von Größenordnungen (z.B. Größe der Fläche oder Anzahl der Anlagen) bestimmen. Erforderlich ist eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Als Maßstab kommt hierfür nach Auffassung der Stadt Sundern insbesondere das Verhältnis der tatsächlich im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen zu den nach Abzug der harten Tabuzonen vorhandenen Potentialflächen in Betracht (Formel: $\frac{\text{Außenbereich des Stadtgebiets} - \text{Harte Tabuflächen}}{\text{Konzentrationszonen}}$), da alle weiteren Aspekte der planerischen Abwägung unterliegen. Diese Auffassung wurde zuletzt auch vom OVG NRW in seinem Urteil zur Windenergieplanung in Haltern von 22.09.2015 geteilt.

Weitere Beurteilungsmaßstäbe können sein:

- Größe der auszuweisenden Fläche(n) für die Windenergie in Relation zu den nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zur Verfügung stehenden Flächenpotentialen
- Größe der auszuweisenden Fläche(n) für die Windenergie im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße
- Anzahl und Energiemenge der durch die Planung ermöglichten Windenergieanlagen im Verhältnis zur erzeugten regenerativen Energie im Stadtgebiet Sundern
- Energiemenge der durch die Planung ermöglichten Windenergieanlagen im Verhältnis zum Energieverbrauch im Stadtgebiet Sundern
- Weitere Gesichtspunkte wie etwa das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien.

Die Stadt Sundern hat ein entsprechendes Plankonzept für den Außenbereich des Stadtgebietes erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Flächendarstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, mit dem die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet planungsrechtlich legitimiert wird.

Da die Stadt Sundern im Rahmen des stadtgebietsweiten Konzeptes dargelegt hat, dass sie der Windenergienutzung außerhalb der Waldflächen nicht substantiell Raum einräumen kann (vgl. *Kapitel 4.1* dieser Begründung), bezieht sich das Plankonzept sowohl auf Wald- als auch auf Offenlandflächen. Entsprechend des diesbezüglichen Erörterungsergebnisses mit verschiedenen Dezernaten der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Unteren Naturschutzbehörde und des Forstamtes wird im Rahmen der abstrakten Betrachtung zunächst keine Differenzierung zwischen den Waldflächen und den Offenlandflächen vorgenommen.

Auch eine eignungsbezogene Differenzierung von Laub- und Nadelholzbeständen wird nicht vorgenommen, da die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörde keinerlei räumlich konkreten Hinweise geben, ob – und falls ja welche – Forstflächen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. In den Stellungnahmen wird regelmäßig lediglich allgemein darauf verwiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen sei, ob eine Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall erfolgen kann. Gleichzeitig beinhalten jedoch alle Stellungnahmen die Formulierung, dass keine „grundsätzlichen Bedenken“ gegen die angestrebte Nutzung bestünden.

Waldschadensflächen (hier insbesondere die vom Sturm „Kyrill“ im Jahr 2007 betroffenen Waldflächen) werden ebenfalls zunächst nicht gesondert bzw. bevorzugt betrachtet, da es hierfür nach Auffassung der Stadt Sundern an einer rechtlichen Grundlage fehlt. Bei den Kyrill-Flächen handelt es sich formal-juristisch nach wie vor um Waldflächen, insofern fehlt es zu einer Bevorzugung dieser Flächen für eine Waldumwandlung an einer rechtlichen Legitimation. Darüber hinaus weisen Kyrill-Flächen in Teilen eine höhere ökologische Diversität bzw. Wertigkeit auf, als z.B. Standorte, die mit Fichten bestockt sind und nicht von Kyrill betroffen waren. Daher gibt es auch keine ökologischen Gründe, diese Flächen bevorzugt zu behandeln.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat aufgrund der Darlegung der Stadt Sundern, keine ausreichenden Flächen für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes darstellen zu können, mit Verfügung vom 29.07.2013 die vorläufige Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) erteilt und hiermit bestätigt, dass der Vorbehalt des damals noch geltenden LEP-Zieles B.III.3.2 (welches eine Waldinanspruchnahme nur für den Fall zulässt, dass eine Nutzung außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist) beachtet wird.

Durch das neu formulierte Ziel 7.3-3 im aktuellen LEP NRW wurde die zuvor restriktive Haltung zur Inanspruchnahme von Waldfläche für die Windenergienutzung landespolitisch relativiert.

Das ursprüngliche Plankonzept wurde zunächst in den Sitzungen des zuständigen Umwelt- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Sundern am 28.03.2012 (Sondersitzung) sowie 15.05.2012 beraten. Abschließend wurde das Plankonzept in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 18.04.2013 beschlossen.

Auf Basis dieser Beschlusslage wurden im Mai/Juni 2013 die frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das bereits zitierte Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 machte eine Überarbeitung der dem gesamtstädtischen Plankonzept zugrunde liegenden Tabuzonen erforderlich. Dies hatte Auswirkungen auf die Flächenkulisse; durch die rechtlich gebotene Reduzierung der Tabuzonen wurden zusätzliche Potentialflächen für die Windenergienutzung ermittelt. Verfahrenstechnisch hat diese Änderung der Planinhalte die Erforderlichkeit einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB zur Folge. Diese wurde vom Umwelt- und Planungsausschuss in dessen Sitzung am 15.10.2013 beschlossen.

Der Beschlusslage vom 15.10.2013 liegen folgende Parameter zu Grunde:

- Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell in diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Es wird insbesondere zur Bemessung der Abstände (Wohnbebauung, Anlagen untereinander etc.) von den Maximalwerten hinsichtlich der Anlagehöhe ausgegangen. Die Anlage hat laut Datenblatt der Firma Enercon folgende (maximalen) Merkmale:

- Nennleistung: 3,00 MW
- Nabenhöhe: max. 149,0 m
- Rotordurchmesser: 115,0 m
- Gesamtanlagenhöhe: 206,50 m

Nach Aussage von Projektentwicklern aus der Windkraftbranche ist dieser, für die stadtgebietsweite Untersuchung zu Grunde gelegter Referenzanlagentyp, realistischer weise im Stadtgebiet Sundern einsetzbar. Gleichzeitig war die Anlage zu Beginn des Aufstellungsverfahrens der größte Anlagentyp, der in dieser Region zum Einsatz hätte kommen können. Andere seinerzeit gängige Anlagentypen, wie z.B. die Enercon E-82 (3 MW, Nabenhöhe 138m, Rotordurchmesser 82m, Gesamtanlagenhöhe 179m) oder die Enercon E-101 (3,05 MW, Nabenhöhe 149m, Rotordurchmesser 101m, Gesamtanlagenhöhe 199,50 m) liegen geringfügig unter der Gesamthöhe der E-115. Der Anlagentyp ist auch zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses noch aktuell, wie derzeit vorliegende Genehmigungsanträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz zeigen. Unabhängig davon sind inzwischen Anlagenhöhen von bis zu 230,00 m im Onshore-Bereich realisierbar. Eine diesbezügliche Änderung des Plankonzeptes wurde nicht vorgenommen, da die hieraus etwaig resultierenden Effekte auch auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsantrags nach BImSchG geregelt werden können.

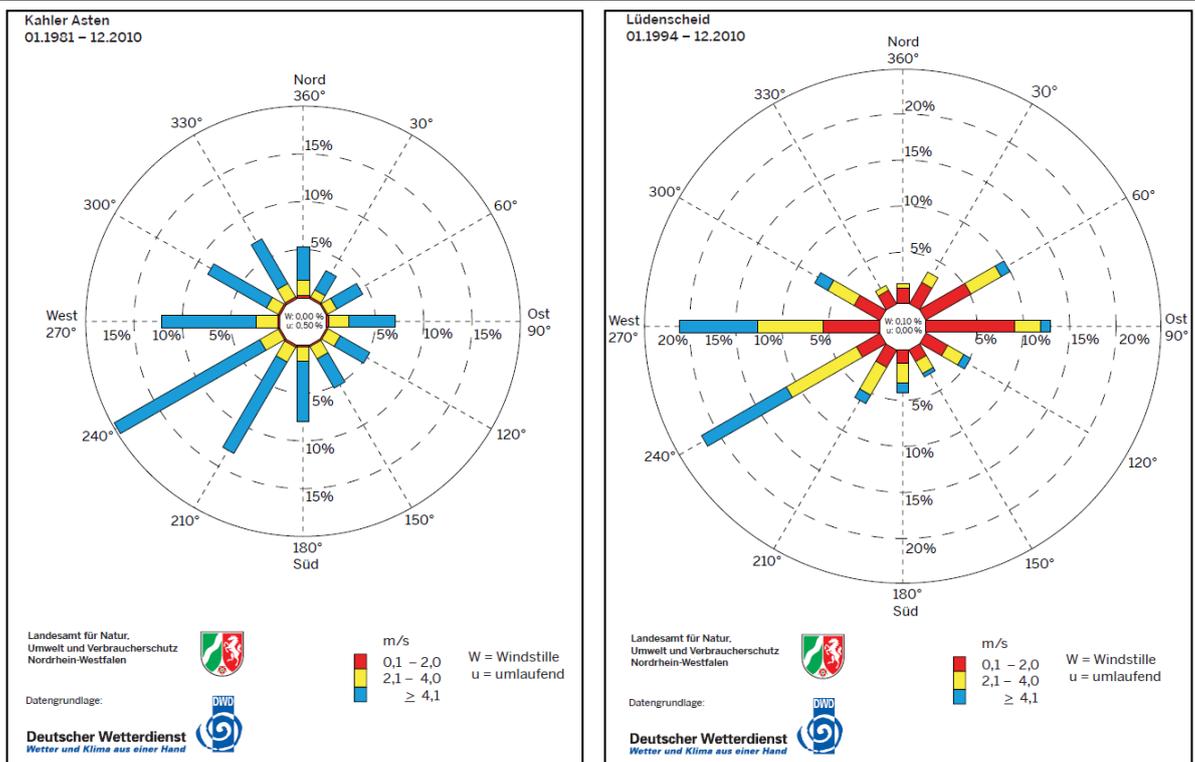
- Als Hauptwindrichtung im Stadtgebiet wird West-Südwest in Richtung Ost-Nordost angenommen. Als Nebenwindrichtung (90° quer zur Hauptwindrichtung) wird dementsprechend Nord-Nordwest in Richtung Süd-Südost zu Grunde gelegt. Die Annahmen basieren auf den nachfolgend dargestellten Durchschnittsdaten zur Windrichtung vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die der Stadt Sundern am nächsten gelegenen Referenzstationen „Kahler Asten“ und „Lüdenscheid“.
- Basierend auf den vorstehenden Windrichtungsangaben sowie den baulichen Maße der Referenzanlage E-115 werden folgende Mindestabstände der Anlagen zueinander angenommen:
- → 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (WSW-ONO) = 575 m
- → 3-facher Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung (NNW-SSO) = 345 m



Die v.g. Angaben über planungsrechtlich anzunehmende Mindestabstände der Anlagen untereinander sind den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (vgl. LANUV 01/2012, „Potentialstudie Erneuerbare Energien“, Teilbereich „Windenergie“ bzw. dem dort enthaltenen Verweis auf Piorr 2011, „Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“) entnommen und z.B. über die Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG (Urteil vom 03.05.2006 -1KN58/05 -) gedeckt.

Im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern dienen sie lediglich als Orientierungshilfe zur theoretischen Beurteilung der minimalen bzw. maximalen Anlagenzahl je Potentialfläche. Die konkreten Abstände sind aufgrund der Unkenntnis der genauen Anlagen- und Standortcharakteristika (Anlagentyp, Topographie etc.) ohnehin im Genehmigungsverfahren zu klären.

Abb. 06: Ermittlung der Hauptwindrichtung für Sundern



Quelle: Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Basierend auf dem vorstehend erläuterten, theoretischen Abstandsraaster soll laut Beschluss des damaligen Umwelt- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Sundern innerhalb einer darzustellenden Konzentrationszone Raum für mindestens fünf Anlagenstandorte sein. Hierdurch soll einerseits eine städtebaulich wünschenswerte Konzentration der Anlagen umgesetzt werden. Andererseits sollen durch dieses Vorgehen auch wirtschaftliche Synergien erzielt werden, zum Beispiel im Hinblick auf die topographisch und räumlich bedingt relativ hohen Erschließungsaufwendungen im Sauerland.

Gegenüber einer generellen Größenschwelle (z.B. <10 ha), die auch vom OVG Münster in dessen Urteil vom 01.07.2013 als kritisch erachtet wurde, hat die Beurteilung der Eignung der Suchräume mit dem theoretischen Abstandsraaster den Vorteil, dass auch der Flächenzuschnitt bei der Klärung der Frage, ob ein Suchraum Potential für mindestens fünf Windenergieanlagen bietet, Berücksichtigung findet.



5.2 Räumlicher Geltungsbereich der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes Sundern gem. § 35 BauGB. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erstreckt sich ausschließlich auf den sog. „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB. Somit ist die Errichtung in Gebieten, die planungsrechtlich nach § 30 (verbindliche Bauleitpläne) oder § 34 (baulicher Innenbereich) beurteilt werden, in der Regel unzulässig.

Der bauliche Innenbereich umfasst im Wesentlichen die zusammenhängenden Siedlungsbereiche in Sundern in einer Größenordnung von etwa 13,24 km² der Stadtgebietsfläche. Dies entspricht einem Anteil von etwa 6,9 % der Fläche der Stadt Sundern.

Das Plangebiet ist somit durch eine innere und eine äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gekennzeichnet. Die äußere Grenze stellt hierbei die Stadtgrenze dar. Als innere Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dient die Grenze zwischen Innengebieten gem. § 30 bzw. § 34 BauGB sowie dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

5.3 „Harte“ Tabubereiche

Als „harte“ Tabubereiche werden die Bereiche verstanden, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt oder faktisch nicht möglich ist. Die Berücksichtigung der harten Tabubereiche stellt die erste Stufe des Plankonzeptes dar.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – die Vorgaben, die das Bundesverwaltungsgericht mit der Differenzierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aufgestellt hat (*Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2/12*), konkretisiert.

Demnach sei bei der Annahme „harter“ Tabuzonen grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Insbesondere die Kriterien „Siedlungsraum“, „Natur und Landschaft“ und „Artenschutz“ könnten nicht durchgängig zur Annahme „harter“ Tabuzonen führen, in denen eine Windenergienutzung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schlechterdings nicht stattfinden könne bzw. dürfe. Dasselbe gelte für als prinzipiell ungeeignet ausgeklammerte Flächen unterhalb einer gewissen Flächengröße – im Streitfall von 30 ha.

Die Festlegung von „harten“ Tabuzonen sei nur dann gerechtfertigt, wenn das angenommene tatsächliche und rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden könne, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten würde.

Da diese Rechtsfolge tendenziell selten sei, könnten zu den „harten“ Tabuzonen eines Gemeindegebiets in der Regel nur Flächen mit

- offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit,
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke und nationale Naturmonumente,
- Biosphärenreservate und
- Gesetzlich geschützte Biotope

zählen.

Insbesondere berechtigten die fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, die das LANUV als Stand der Technik akzeptierte habe, nicht dazu, diese Empfehlungen als unabdingbare Ausschlussparameter für die Skizzierung von Vorrangflächen für die Windenergie zu implementieren.



Die Stadt Sundern hat im Lichte dieses Urteils die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Mai/Juni 2013 zugrundeliegenden Tabukriterien überarbeitet. Insbesondere bis dato als „harte“ Tabubereiche beurteilte pauschale Abstandsradien um Horste geschützter Vogelarten (Uhu, Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch) werden nun im Lichte der Rechtsprechung nicht länger als „harte“ Tabus betrachtet.

Unabhängig davon hat die Stadt einen Beurteilungsspielraum bei der Abgrenzung von den nach Abwägung abstrakt ermittelten Vorsorgeabständen („weiche“ Tabuzonen). Daher erfolgt eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktvorsorge auf Ebene der „weichen“ Tabus sowie im Zuge der Abwägung – also der 3. Stufe des Plankonzeptes. Auf Basis der Kartierungsergebnisse zu den planungsrelevanten Vogelarten werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in Anlehnung an die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 1.000m-Radien um die Brut- und Horststandorte des Rotmilans, des Baumfalken, des Uhus und des Schwarzstorches als „weiche“ Tabuzonen definiert. Darüber hinaus bedarf es konkreter Raumnutzungsanalysen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung ohnehin von den Antragstellern vorzulegen sind.

Auch naturschutzrechtliche Vorgaben (Biotope, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) werden aufgrund der oftmaligen Kleinräumigkeit der Schutzflächen nicht tabuisiert, da die Stadt Sundern die Auffassung vertritt, dass diese – ohnehin schutzwürdigen Belange – ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG zu berücksichtigen sind. Insofern würde eine Berücksichtigung als „hartes Tabu“ aufgrund der Kleinteiligkeit lediglich zu einer „Perforation“ der Flächen führen, die der Maßstabebene nicht gerecht würde und an dem regelmäßigen Schutzstatus dieser Flächen nichts ändern würde. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung der Anlagen kann eine Berücksichtigung in gebotenem Maße erfolgen. Diese Thematik wird – ebenso wie weitergehende Teile der artenschutzrechtlichen Aspekte – in der 3. Stufe des Plankonzeptes in die Abwägung der für oder gegen die Eignung einer Fläche sprechenden (städtebaulichen) Belange eingestellt.

Gegenüber des der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zu Grunde liegenden Plankonzeptes werden auch die Ziele der Raumordnung als „harte“ Tabukriterien definiert. Ziele der Raumordnung sind gem. § 7 Abs. 2 ROG abschließend abgewogene textliche und zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen, die der weiteren Abwägung durch die Stadt nicht zugänglich sind. Insofern handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die als harte Tabukriterien zu definieren sind. Dies betrifft im Plankonzept die Ziele zu den „Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen“ (Ziel 21) „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN, Ziel 24) sowie den „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB, Ziel 30) und gilt insbesondere auch aufgrund der konkreten Formulierung der Ziele im Regionalplan.

Grundsätzlich wären als Ziele der Raumordnung auch die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit einer Zweckbindung (ASB-Z) sowie die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entsprechend der Formulierungen im Ziel 46 des Regionalplans als „harte“ Tabubereiche zu berücksichtigen. Diese liegen jedoch nahezu vollumfassend außerhalb des Geltungsbereiches der Planung im baulichen Innenbereich des Stadtgebietes und werden – auch vor dem Hintergrund der Berechnungsformel für das substanzielle Maß – nicht berücksichtigt bzw. dargestellt.

Entsprechend der Auflagen in der Verfügung der Bezirksregierung vom 19.03.2015 (Anpassung gem. § 34 Abs. 5 BauGB) wurde ein Abgleich der v.g. regionalplanerischen Festlegungen mit dem baulichen Innenbereich im Stadtgebiet vorgenommen. Das Ergebnis wurde der Bezirksregierung am 04.05.2015 kartographisch übermittelt. Demnach reichen die festgelegten ASB, ASB-Z bzw. GIB nicht bzw. nur geringfügig über den baulichen Innenbereich hinaus, so dass eine Anpassung der Vorsorgeabstände – auch im Lichte des maßstabsbezogenen Interpretationsspielraums des Regionalplanes nicht erforderlich wurde.

Einzig im Bereich des Röhrtals bei Stemel befindet sich eine GIB-Darstellung, die in den Planungen der Stadt nicht berücksichtigt wurde. Es handelt sich hierbei um den seinerzeit verfolgten Gewerbeansatz „Bassmannsieden“. Dieser ist zwischenzeitlich aufgrund arten- und biotopschutzrechtlicher Belange sowie der nicht vorhandenen Standfestigkeit des Bodens im Flächennutzungsplan zurückgenommen worden.

Eine weitere Entwicklung an dieser Stelle ist ausgeschlossen, der Regionalplan jedoch noch nicht geändert worden. Da es sich um eine GIB-Darstellung handelt, würden die hieraus resultierenden Vorsorgeabstände (600m) ohnehin keine Auswirkungen auf die Planung haben.



Somit werden dem aktuellen Plankonzept nun folgende „harte“ Tabukriterien zu Grunde gelegt:

■ Zusammenhängend bebaute Bereiche im Außenbereich

Datengrundlage:

Aus den aktuellen ALKIS-Daten des Katasteramtes des Hochsauerlandkreises wurden Gebäude herausgefiltert, die nicht im baulichen Innenbereich gem. § 30 und § 34 BauGB liegen. Darüber hinaus wurden Campingplätze im Außenbereich berücksichtigt, in dem auf Basis der aktuellen DGK 5 die Areale der Campingplätze erfasst wurden.

Begründung für die Tabuisierung:

Laut Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 sind Siedlungsansätze im Außenbereich – zu denen auch Campingplätze gezählt werden können – regelmäßig als „harte“ Tabuzonen zu beurteilen. Innerhalb dieser im Zusammenhang bebauten Bereiche im Außenbereich ist die Windkraftnutzung nicht umzusetzen.

Auswirkungen:

Durch die Tabuisierung der zusammenhängend bebauten Bereiche im Außenbereich werden insgesamt 0,72 km² bzw. 0,4 % des Plangebietes für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen.

■ Wasserschutzgebiete (Zone I)

Datengrundlage:

Die Wasserschutzgebietsabgrenzungen sind dem GEOportal.NRW – einem vom Land Nordrhein-Westfalen betriebenen Netzwerk mit Zugriff auf verschiedene, tagesaktuelle Geodatenbestände – entnommen und mit den vorliegenden GIS-Datensätzen der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abgeglichen worden.

Begründung für die Tabuisierung:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Wasserschutzgebieten der Zone I (WSG-I) aus Gründen des Trinkwasserschutzes rechtlich unzulässig (vgl. Punkt 8.2.2 des Windenergieerlasses). Die Stadt Sundern legt – unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit und vor dem Hintergrund der aktuellen LEP-Ziele – besonderen Wert auf den Schutz des Trinkwassers und räumt dem Trinkwasserschutz Vorrang gegenüber der Windenergienutzung ein.

Auswirkungen:

Da Wasserschutzgebiete der Zone I lediglich im direkten Umfeld um Trinkwassergewinnungsanlagen / Quellen ausgewiesen werden, sind von der Tabuisierung lediglich 0,01 km² bzw. 0,0 % des Plangebietes betroffen.

■ Ziele der Raumordnung (BSN / BSAB / bes. Waldflächen)

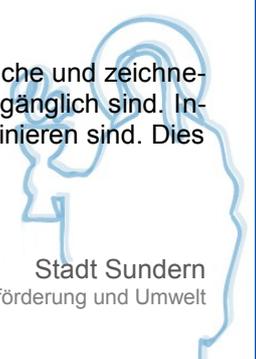
Datengrundlage:

Es wurden die relevanten Gebietskulissen zu den „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN), den „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB), sowie „Besondere Waldflächen“ (Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen) aus dem rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von März 2012 als GIS-Datensatz verwendet. Darüber hinaus wurden aktuelle GIS-Datensätze zu der 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis verwendet, mittels derer eine Neudarstellung und Erweiterung von BSN-Flächen im Stadtgebiet verbunden war.

Bei den BSAB-Flächen wurden ergänzend die Erläuterungskarten 16a und 16b herangezogen, die die Abgrenzung der Reservegebiete für den Abbau von Bodenschätzen darstellen.

Begründung:

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 2 ROG abschließend abgewogene textliche und zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen, die der weiteren Abwägung nicht zugänglich sind. Insofern handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die als harte Tabukriterien zu definieren sind. Dies gilt insbesondere aufgrund der konkreten Formulierung der Ziele im Regionalplan.



Ziel 21 (2) des Regionalplans besagt, dass zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung (hier: Windenergienutzung) zu schützen sind. Eine Windenergienutzung in den ausgewiesenen Bereichen würde diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen.

Ziel 21 (3) besagt, dass Forstliche Versuchsflächen bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen (hier: Windenergienutzung) zu schützen sind.

Ziel 24 (1) des Regionalplans besagt, dass in den BSN eine naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln ist. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Ziel 24 (2) besagt, dass dem Arten- und Biotopschutz in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (hier: Windenergie) – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen ist. Die Windenergienutzung der Bereiche würde diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen.

Ziel 30 (1) des Regionalplans besagt, dass in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die Rohstoffgewinnung Vorrang hat und ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen (hier: Windenergie) auszuschließen ist, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Dies trifft auf die Windenergienutzung zu, da die Errichtung von Windenergieanlagen einem Abbau der Bodenschätze in dem betreffenden Bereich zwangsläufig entgegensteht. Die im Regionalplan dargestellten BSAB-Flächen wurden entsprechend tabuisiert. Eine Überprüfung der Reservegebiete im Regionalplan (Erläuterungskarten 16a und 16b) kam zu dem Ergebnis, dass die Reservegebiete, die nicht als abschließend regionalplanerisch entschieden zu beurteilen sind, keine Auswirkungen auf das Plankonzept haben. Sie werden nicht als harte Tabuflächen aufgenommen, da diese kein Ziel der Raumordnung darstellen.

Auswirkungen:

Die BSN-Flächen haben im Stadtgebiet eine Fläche von ca. 10,05 km². Dies entspricht einem Anteil von etwa 5,6% des Plangebietes.

Die BSAB-Flächen haben im Stadtgebiet eine Fläche von ca. 1,08 km². Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,6 % des Plangebietes.

Die Saatgutbestände (besondere Waldflächen) haben eine Fläche von ca. 0,47 km². Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,3 % des Plangebietes. Die im Stadtgebiet gelegene Forstliche Versuchsfläche (besondere Waldfläche) weist eine geringe Größe auf und wurde nur punktuell verortet. Die Fläche wird von diversen anderen Tabubereichen überlagert, so dass sich hieraus keine Auswirkungen ergeben.

Zusammen wird, abzüglich der überlagernden Flächen, eine Fläche von 11,60 km² (= 6,4 %) tabuisiert.

■ Sorpensee (Wasserfläche)

Datengrundlage:

Zu Grunde gelegt wurde die Abgrenzung der reinen Wasserfläche des Sorpesees einschl. Ausgleichsbecken und Vorbecken entsprechend der Grenzen in der Deutschen Grundkarte (DGK 5). Zur Ermittlung der Grenzen wurde die aktuelle DGK 5 der Geodateninfrastruktur NW (GDI.NW) verwendet.

Begründung:

Windkraftanlagen können auf der Wasserfläche des Sorpesees u.a. wegen der Funktion der Tal Sperre als Trinkwasserreservoir sowie den schwankenden Wasserständen weder rechtlich noch faktisch errichtet werden.

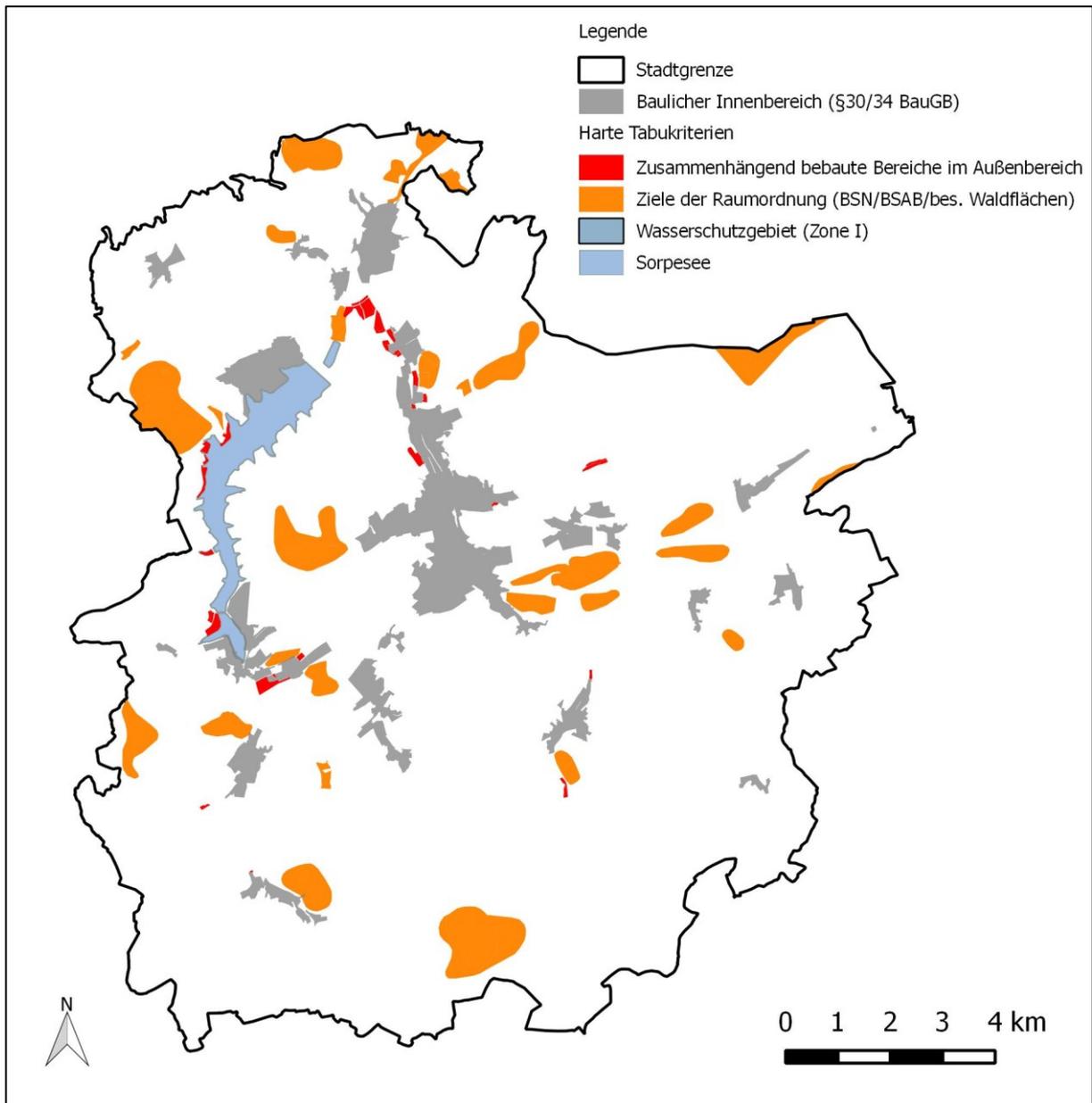
Auswirkungen:

Der Sorpensee hat einschließlich des Vorbeckens und des Ausgleichsweihers bei Vollstau eine Fläche von ca. 3,31 km². Dies entspricht einem Anteil von etwa 1,8 % des Plangebietes.



Da sich die harten Tabubereiche teilweise flächenmäßig überschneiden, ist eine Addition der zuvor aufgeführten Quadratmeter- bzw. Prozentangaben nicht zulässig bzw. nicht sachgerecht. Rechnet man die Überschneidungen heraus, belaufen sich die harten Tabukriterien in der Summe auf eine Fläche von 15,57 km², was einem Anteil von 8,7 % des Plangebietes (*Außenbereich gem. § 35 BauGB*) entspricht.

Abb. 07: Darstellung der „harten Tabukriterien“



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017



5.4 „Weiche“ Tabubereiche

Als „weiche“ Tabubereiche werden Bereiche verstanden, in denen eine Windkraftnutzung zwar rechtlich oder faktisch möglich wäre, diese jedoch aus städtebaulichen Erwägungen der planenden Kommune nicht erwünscht ist. Im Gegensatz zu den „harten“ Tabubereichen unterliegen „weiche“ Tabubereiche der städtebaulichen Abwägung. Die Berücksichtigung der weichen Tabubereiche stellt die zweite Stufe des Plankonzeptes dar.

Die Stadt Sundern hat – auch im Lichte des OVG NRW-Urteils vom 01.07.2013 sowie der Eingaben im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren – bei dem Plankonzept die nachfolgend genannten „weichen“ Tabukriterien ermittelt und zu Grunde gelegt.

Gegenüber des der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zu Grunde liegenden Plankonzeptes werden auch die artenschutzrechtliche Vorsorgeabstände zur Konfliktvermeidung als „weiche“ Tabukriterien definiert. Des Weiteren wird das bisherige „weiche“ Tabukriterium zum Ausschluss von zu kleinen „Splitterflächen“, dem bislang eine ausreichende Flächengröße für mindestens sechs Windenergieanlagen nach theoretischem Abstandsraaster zu Grunde lag, in Anlehnung an die bei den Vorsorgeabständen zu Wohngebäuden angewandten Annahmen von fünf Windenergieanlagen ebenfalls auf diesen Wert reduziert.

- 1.000m – Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich

Datengrundlage:

Aus den aktuellen ALKIS-Daten (01/2017) des Katasteramtes des Hochsauerlandkreises wurden diejenigen Gebäude in planungsrechtlichen Innengebieten gem. § 30 und 34 BauGB herausgefiltert, die mit einer ausschließlichen (Wohnhaus) oder gemischten Wohnnutzung (gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen) im ALKIS geführt werden.

Die selektierten Gebäude wurden jeweils mit einem 1.000m-Radius im GIS versehen. Sich überschneidende Puffer wurden zu einem Gesamtpuffer zusammengeführt.

Gleiches wurde für diejenigen in Innengebieten gelegenen Wohngebäude der Nachbarstädte durchgeführt, die Pufferzonen innerhalb des Stadtgebietes Sundern auslösen.

Begründung:

Laut OVG-Urteil Münster 09/2009 ist ab einem Abstand von mind. 3-facher Anlagenhöhe davon auszugehen, dass eine „optisch bedrängende Wirkung“ der Anlagen auf angrenzende Wohngebäude im planungsrechtlichen Innenbereich nicht besteht. Die dem Plankonzept der Stadt Sundern zu Grunde liegende Referenzanlage hat eine Höhe von gut 200m, so dass eine „optisch bedrängende Wirkung“ gem. der v.g. Rechtsprechung ab einer Entfernung von ca. 600m (3-fache Anlagenhöhe) nicht mehr besteht. Dieser Abstand wäre insofern mindestens einzuhalten gewesen.

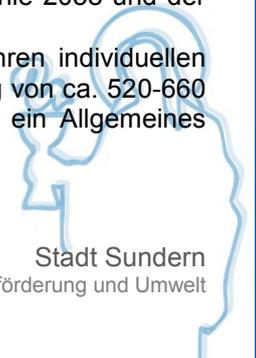
Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnnachbarschaft im Innenbereich hängt ab von:

- der (anlagentypabhängigen) Emission der WEA
- der Anzahl und Konstellation der WEA
- der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes

Im Planungsstadium der Flächennutzungsplanung bzw. der Erstellung des gesamtstädtischen Plankonzeptes liegen der Stadt Sundern weder Angaben über konkrete Anlagentypen noch über die Anzahl und räumliche Konstellation der zu errichtenden Windenergieanlagen vor. Insofern müssen bei dem Plankonzept aus Gründen der Rechtsicherheit alle möglichen Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss aus den v.g. Gründen mit abstrakten, nach einheitlichen städtebaulichen Kriterien definierten Abständen geplant werden.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes geht das Plankonzept, aufgrund der Tatsache, dass im Stadtgebiet Sundern bauplanungsrechtlich fast flächendeckend von Allgemeinen Wohngebiete (WA) ausgegangen werden kann, bei der abstrakten Betrachtung von den Nachtrichtwerten (22-6 Uhr) für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) gem. VDI-Richtlinie 2058 und der TA Lärm aus.

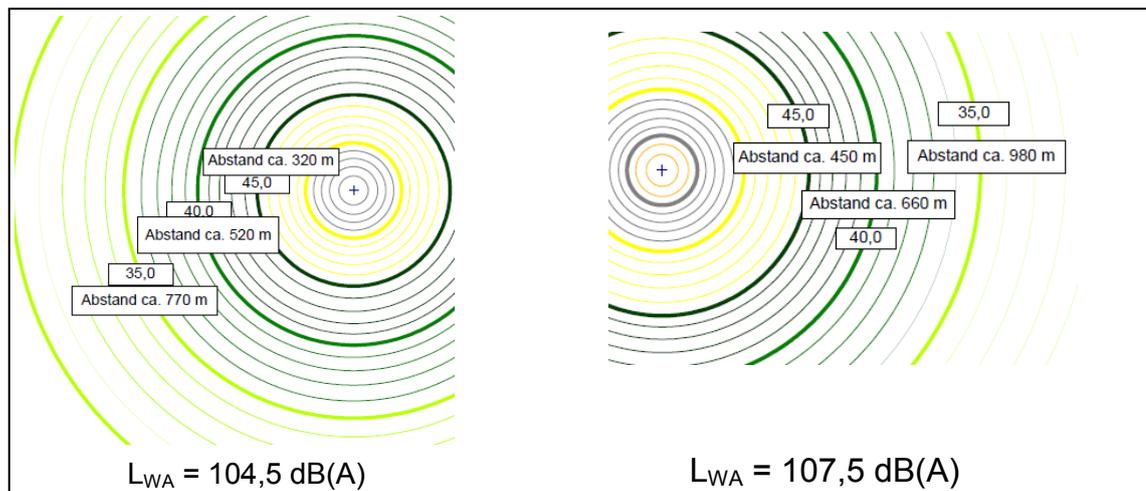
Gemäß Angaben des LANUV kann eine aktuelle 3MW-Anlage (abhängig von ihren individuellen Emissionspegeln) als Einzelanlage bei optimalen Verhältnissen in einer Entfernung von ca. 520-660 m zu Wohngebäuden errichtet werden und hierbei die Werte nach TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) einhalten (vgl. Abb. 08).



Zwar verfügt die Stadt Sundern bei der Flächennutzungsplanung über keine Angaben über konkrete Anlagentypen und -zahlen, die errichtet werden sollen, dennoch ist zu beachten, dass mit der Planung die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen angestrebt wird. Daher werden Mindestabstände zu Einzelanlagen nicht als Maßstab herangezogen.

Zur schalltechnischen Beurteilung der Mindestabstände wird daher eine räumliche Konzentration von fünf Windenergieanlagen zugrunde gelegt. Diese Annahme resultiert daraus, dass bei der Planung lediglich Bereiche als Potentialflächen gewertet werden, auf denen nach theoretischem Abstandsrastrer mindestens fünf Windenergieanlagen untergebracht werden könnten (vgl. Kapitel 5.1).

Abb. 08: Schallpegel im Umfeld einer 3MW-WEA (berechnet nach DIN ISO 9613-2)



Quelle: LANUV NRW – Vortrag Dipl.-Ing. Detlef Piorr, 15.11.2011, Arnsberg-Neheim

Unter Berücksichtigung der räumlichen Konzentration von fünf Windenergieanlagen der aktuellen 3 MW-Generation ergeben sich unter Zugrundlegung der Nacht-Richtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (40 dB(A)) Abstände zwischen 780m (schallreduziert) und 1.000m (regulärer Nachtbetrieb) zur nächstgelegenen Wohnbebauung (vgl. Abb. 09). Um das Potential nicht unnötig einzuschränken, wird vom regulären, nicht-schallreduzierten Nachtbetrieb ausgegangen, so dass ein pauschaler Mindestabstand von 1.000m als weiche Tabuzone angenommen wird.

Gegebenenfalls werden auch mehr Anlagen als die v.g. fünf in einem Zuge in den Konzentrationszonen errichtet, so dass die tatsächlich (nach Schallschutzgutachten bzw. TA Lärm im Genehmigungsverfahren nach BImSchG) ermittelten Abstände deutlich über 1.000m liegen können, da sich der Schall der einzelnen Anlagen kumuliert.

Daher hält die Stadt Sundern einen 1.000m-Abstand im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Vorsorge und die Einhaltung des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme zu Gunsten von Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Innenbereich für gerechtfertigt.

Eine weitere Gebietstypisierung (z.B. im Hinblick auf reine Wohngebiete oder Wochenendhäuser) wird auf dieser Ebene nicht vorgenommen, um das Windenergiepotential nicht unangemessen einzuschränken. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Besonderheiten werden auf der 3. Ebene des Plankonzeptes berücksichtigt. Im Falle der Betroffenheit solcher Gebiete könnte z.B. durch einen schallreduzierten Betrieb oder den Wegfall von einzelnen Anlagenstandorten dennoch eine Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen möglich sein. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu klären.

Auswirkungen:

Durch die Pufferung der betreffenden Gebäude mit einem 1.000m-Radius werden insgesamt ca. 114,78 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 63,8 % des Plangebietes.



■ 640m – Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich

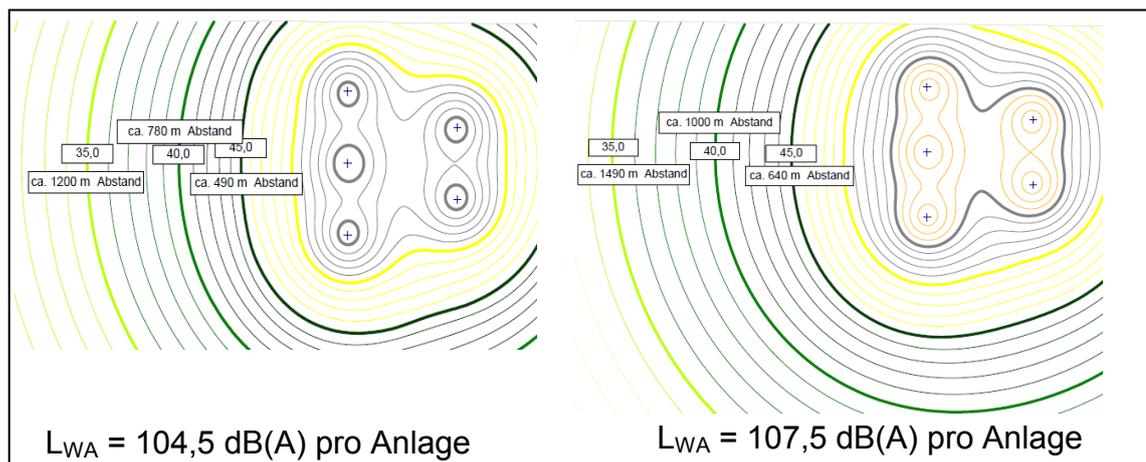
Datengrundlage:

Aus den aktuellen ALKIS-Daten (01/2017) des Katasteramtes des Hochsauerlandkreises wurden diejenigen Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB herausgefiltert, die mit einer ausschließlichen (Wohngebäude, Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude) oder gemischten Wohnnutzung (gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen, Land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude) im ALKIS geführt werden.

Die selektierten Gebäude wurden jeweils mit einem 640m-Radius im GIS versehen. Sich überschneidende Puffer wurden zu einem Gesamtpuffer zusammengeführt.

Gleiches wurde für diejenigen im Außenbereich gelegenen Wohngebäude der Nachbarstädte durchgeführt, die Pufferzonen innerhalb des Stadtgebietes Sundern auslösen.

Abb. 09: Schallpegel im Umfeld von fünf 3MW-WEA (berechnet nach DIN ISO 9613-2)



Quelle: LANUV NRW – Vortrag Dipl.-Ing. Detlef Piorr, 15.11.2011, Arnsberg-Neheim

Begründung:

Laut OVG-Urteil Münster 09/2009 ist ab der Unterschreitung eines Abstandes von der 2-fachen Anlagenhöhe eine „optisch bedrängende Wirkung“ der Anlage auf angrenzende Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gegeben. Die dem Plankonzept der Stadt Sundern zu Grunde liegende Referenzanlage hat eine Höhe von gut 200m, so dass eine „optisch bedrängenden Wirkung“ gem. der v.g. Rechtsprechung ab Unterschreitung einer Entfernung von ca. 400m (2-fache Anlagenhöhe) besteht. Dieser Abstand wäre insofern mindestens einzuhalten gewesen.

Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnnachbarschaft im Außenbereich hängt ab von:

- der (anlagentypabhängigen) Emission der WEA,
- der Anzahl und Konstellation der WEA,
- der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes.

Im Planungsstadium der Flächennutzungsplanung bzw. der Erstellung des gesamtstädtischen Plankonzepts liegen der Stadt Sundern weder Angaben über konkrete Anlagentypen noch über die Anzahl und räumliche Konstellation der zu errichtenden Windenergieanlagen vor. Insofern müssen bei dem Plankonzept aus Gründen der Rechtsicherheit alle möglichen Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss aus den v.g. Gründen mit abstrakten, nach einheitlichen städtebaulichen Kriterien definierten Abständen geplant werden.

Landwirtschaftliche Wohngebäude bzw. Wohngebäude im Außenbereich genießen nach TA Lärm einen geringeren Schutzstatus als Wohnhäuser in Allgemeinen Wohngebieten.

Daher geht das Plankonzept bei der abstrakten Betrachtung von den Nachrichtswerten (22-6 Uhr) für ein Dorf- bzw. Mischgebiet (MI) von 45 dB(A) gem. VDI-Richtlinie 2058 und der TA Lärm aus.



Gemäß Angaben des LANUV kann eine aktuelle 3MW-Anlage (abhängig davon, ob sie während der Nachtzeiten schallreduziert betrieben wird) als Einzelanlage bei optimalen Verhältnissen in einer Entfernung von ca. 320-450 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden errichtet werden und hierbei die Werte nach TA Lärm für ein Mischgebiet (MI) einhalten (vgl. Abb. 08).

Zwar verfügt die Stadt Sundern bei der Flächennutzungsplanung über keine Angaben über konkrete Anlagentypen und -zahlen, die errichtet werden sollen, dennoch ist zu beachten, dass mit der Planung die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen angestrebt wird. Daher werden Mindestabstände zu Einzelanlagen nicht als Maßstab herangezogen.

Zur schalltechnischen Beurteilung der Mindestabstände wird daher eine räumliche Konzentration von fünf Windenergieanlagen zugrunde gelegt. Diese Annahme resultiert daraus, dass bei der Planung lediglich Bereiche als Potentialflächen gewertet werden, auf denen nach theoretischem Abstandsraaster mindestens fünf Windenergieanlagen untergebracht werden könnten (vgl. Kapitel 5.1).

Unter Berücksichtigung der räumlichen Konzentration von fünf Windenergieanlagen der aktuellen 3 MW-Generation ergeben sich unter Zugrundlegung der Nacht-Richtwerte für ein Mischgebiet (45 dB(A)) Abstände zwischen 490m (schallreduziert) und 640m (regulärer Nachtbetrieb) zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich (vgl. Abb. 09). Um das Potential nicht unnötig einzuschränken, wird vom regulären, nicht-schallreduzierten Nachtbetrieb ausgegangen, so dass ein pauschaler Mindestabstand von 640m als weiche Tabuzone angenommen wird.

Gegebenenfalls werden auch mehr Anlagen als die v.g. fünf in einem Zuge in den Konzentrationszonen errichtet, so dass die tatsächlich (nach Schallschutzgutachten bzw. TA Lärm im Genehmigungsverfahren nach BImSchG) ermittelten Abstände deutlich über 640m liegen können, da sich der Schall der einzelnen Anlagen kumuliert.

Auswirkungen:

Durch die Pufferung der betreffenden Gebäude mit einem 640m-Radius werden insgesamt ca. 110,67 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 61,5 % des Plangebietes.

- 1.000m – Vorsorgeabstand zu durch Bebauungspläne festgesetzte Ferienhausgebiete

Datengrundlage:

Es existiert mit dem Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ eine verbindliche Bauleitplanung, die den betreffenden Bereich als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhausanlage“ festsetzt. Insofern ist der Bereich nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes wurde im GIS mit einem 1.000m-Radius versehen. Mit dem Bau der Ferienhausanlage soll voraussichtlich 2018 begonnen werden.

Begründung:

Die nächtlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten im Innenbereich entsprechen nach DIN 18005 (Teil 1, Beiblatt 1, Orientierungswerte) denen der reinen Wohngebiete. Um die hieraus resultierenden Nachtlärmwerte von 35 dB(A) einzuhalten, würden – bei Zugrundlegung der für die immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände bei der Wohnbebauung angenommenen fünf Windenergieanlagen – Abstände von ca. 1.500m anzuwenden sein. Diese Abstände berücksichtigen jedoch keine Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung (wie schallreduzierte Nachtbetriebe o.ä.), so dass durch Anwendung von Abständen in der v.g. Größenordnung als weiches Tabu erhebliche Potentiale für die Windenergienutzung entfallen würden. Dies wäre vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung nicht sachgerecht, so dass analog zu den Innenbereichs-Wohngebäuden von einem 1.000m-Abstand zu der geplanten Ferienhausanlage nördlich von Amecke ausgegangen wird. Die Begründung entspricht somit der für den 1.000m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (s.o.).

Auswirkungen:

Durch die Pufferung der Fläche der geplanten Ferienhausanlage in Amecke mit einem 1.000m-Radius werden insgesamt ca. 6,35 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 3,5 % des Plangebietes.



- 640m – Vorsorgeabstand zu Campingplätzen im Außenbereich sowie stehenden oberirdischen Gewässern ab einer Größenordnung von 1 km², auf denen ein zulässiger Bade- und/oder Wassersportbetrieb stattfindet

Datengrundlage:

Die Abgrenzung der bestehenden Campingplätze (entlang des Westufers des Sorpesees sowie nördlich von Westenfeld) wurde der Deutschen Grundkarte (DGK 5) entnommen, da die Fläche bislang noch nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern enthalten ist. Die Flächen wurden im GIS mit einem 640m-Radius versehen.

Als oberirdisches Gewässer ab einer Größenordnung von 1 km², auf dem ein zulässiger Bade- und/oder Wassersportbetrieb stattfindet, ist ausschließlich die Wasserfläche des Sorpesees einschl. Ausgleichsbecken und Vorbecken entsprechend der Grenzen in der Deutschen Grundkarte (s.o.) zu berücksichtigen. Diese wurde im GIS mit einem 640m-Puffer, gemessen ab der äußeren Uferlinie (bei Vollstau), versehen.

Begründung:

Die nächtlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche von Freizeitnutzungen wie Campingplätzen im Außenbereich entsprechen nach DIN 18005 (Teil 1, Beiblatt 1, Orientierungswerte) denen der Allgemeinen Wohngebiete. Gleiches gilt für das OVG-Urteil zur „optisch bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen.

Der Sorpensee ist das touristische Zentrum Sunderns mit einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen. Auf dem See ist in Teilen ein Badebetrieb möglich. Flächendeckend ist ein Wassersportbetrieb genehmigt. Das unmittelbare Umfeld des Sees soll von der Windenergienutzung freigehalten werden, da diese hier einen Nutzungskonflikt zur touristischen bzw. Freizeitnutzung darstellt.

Da das Umfeld des Sorpesees als Freizeit- und Erholungsbereich einzustufen ist, dessen Schutzansprüche denen von anderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Campingplätze, Ferienhausanlage) entsprechen, hat die Stadt Sundern aus Gründen der rechtlichen und methodischen Schlüssigkeit bei dem Plankonzept die Uferlinie des Sorpesees (einschl. Vorbecken und Ausgleichsweiher, jeweils bei Vollstau) mit den gleichen Schutzabständen versehen, wie andere Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Außenbereich.

Die Begründung für die 640m-Abstände zu Campingplätzen im Außenbereich sowie stehenden oberirdischen Gewässern ab einer Größenordnung von 1 km², auf denen ein zulässiger Bade- und/oder Wassersportbetrieb stattfindet, entspricht somit der für den 640m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (s.o.). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auf Ebene der (weichen) Tabuzonen noch keine differenzierte ortsbezogene Betrachtung stattfindet, sondern eine abstrakte Definition nach einheitlichen städtebaulichen Kriterien.

Auswirkungen:

Durch die Pufferung der Fläche der Campingplätze mit einem 640m-Radius werden insgesamt ca. 7,72 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 4,3 % des Plangebietes.

Durch die Pufferung der Wasserfläche des Sorpesees mit einem 640m-Radius werden insgesamt ca. 15,89 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 8,8 % des Plangebietes.

Insgesamt werden durch das „weiche“ Tabu „640m-Vorsorgeabstand zu Campingplätzen im Außenbereich sowie stehenden oberirdischen Gewässern ab einer Größenordnung von 1 km², auf denen ein zulässiger Bade- und/oder Wassersportbetrieb stattfindet“ 17,99 km² der Nutzung für die Windenergie entzogen. Dies entspricht einem Anteil von 10,0% des Plangebietes.

- 600m – Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten

Datengrundlage:

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern dargestellten Gewerbegebiete wurden im GIS mit einem Abstand von 600m versehen.



Begründung:

Die Entwicklung bzw. Ansiedlung von Betrieben innerhalb von Gewerbegebieten hängt u.a. von immissionsschutzrechtlichen Faktoren ab. Windenergieanlagen im Nahbereich von Gewerbegebieten könnten die gewerbliche Entwicklung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einschränken, da die Schallpegel der Anlagen und die der Betriebe (bzw. der geplanten Betriebe) innerhalb des Gewerbegebietes kumuliert werden.

Durch die Kumulation der Schallpegel könnten Betriebe, die ansonsten immissionsschutzrechtlich innerhalb eines Gewerbegebietes zulässig wären, nicht umzusetzen sein. Dies könnte der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Sundern schaden. Aus diesem Grunde werden – in Abstimmung mit den Immissionsschutzbehörden des HSK und der Bezirksregierung Arnsberg – abstrakte, einheitliche Vorsorgeabstände entsprechend der dreifachen Anlagenhöhe (lt. Referenzanlage) gewählt.

Auswirkungen:

Durch die Pufferung der Gewerbegebiete mit einem 600m-Abstand werden insgesamt ca. 34,53 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 19,2 % des Plangebietes. Die Puffer liegen annähernd vollständig in anderen Tabuzonen, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf die Potentiale für die Windenergienutzung sehr gering sind.

■ 1.000m – Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten

Datengrundlage:

Auf Basis der Kartierungsergebnisse des beauftragten Büros für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, aus den Jahren 2012 bzw. 2014 wurden die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Vogelarten (Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Baumfalke) im GIS jeweils mit einem 1.000m-Radius als weiche Tabuzone versehen. Darüber hinaus wurde ein 2016 kartierter Schwarzstorchhorst nach Verifizierung verortet und mit einem 1.000m-Radius gepuffert.

Begründung:

Auf Basis der Kartierungsergebnisse zu den planungsrelevanten bzw. windenergiesensiblen Vogelarten werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte folgende Abstandsradialen zu den Brut- und Horststandorten als weiche Tabubereiche im gesamtäumlichen Plankonzept definiert:

- 1.000m um Brut- und Horststandorte des Rotmilans
- 1.000m um Brut- und Horststandorte des Uhus
- 1.000m um Brut- und Horststandorte des Schwarzstorchs
- 1.000m um Brut- und Horststandorte des Baumfalken

Die gewählten Abstandsradialen orientieren sich überwiegend an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und werden auch vom LANUV als aktueller „Stand der Technik“ akzeptiert. Die Abstände dienen der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Hierbei werden die Abstände zu den Rotmilan-, Baumfalke- und Uhuhorsten aufgrund der Kollisionsgefahr mit Windenergieanlagen („Schlagopfer“) angewandt. Dem Rotmilan wird gem. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Leitfaden Artenschutz/Windenergie) ein Kollisionsrisiko (Thermikreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) zugesprochen. Dem Uhu wird im Leitfaden Artenschutz/Windenergie ebenfalls ein Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe) zugesprochen. Als Empfehlung für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung werden im Leitfaden Artenschutz/Windenergie für beide Arten 1.000m um den Horststandort genannt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten benennt als fachlich erforderliche Abstände zu Windenergieanlagen für Rotmilan, Baumfalke und Uhu den Abstand von 1.000 m zum Brutplatz.

Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert.

Hierbei werden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotential und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotential zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Für den Bereich unter 1.000m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich empfohlen.

Der Tabuabstand resultiert auch daraus, dass eine Kollisionsgefahr bei Schwarzstörchen fachlich nicht anzunehmen ist. Bei Abständen von unter 1.000m zwischen einem Schwarzstorchhorst und einer Windenergieanlage ist jedoch davon auszugehen, dass eine Störung des Horstbereiches und damit mögliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

In Verbindung damit sind Brutabbrüche aus fachlicher Sicht wahrscheinlich. Der Leitfaden Artenschutz/Windenergie benennt die Störeffindlichkeit der Artenschutzprüfung gegenüber einem WEA-Betrieb als das relevante Kriterium. Als Untersuchungsgebiet für dieses Kriterium werden 3.000m genannt. Diese Untersuchung kann im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse erfolgen.

Die Anwendung der 3.000m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als „weiches“ Tabu ist unter dem Aspekt der Störeffindlichkeit der Art am Brutplatz bei gleichzeitig nicht bestehendem Kollisionsrisiko nicht sachdienlich. Sie würde daher aus Sicht der Stadt Sundern zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Windenergiepotentialflächen führen, zumal in Bezug auf das Störungsrisiko diesem Abstandsbereich oft auch eine Vielzahl weiterer störender Einflüsse (z.B. Straßen, Gewerbebetriebe etc.) vorhanden sind. Unabhängig davon fließt die 3.000m-Abstandsempfehlung auf der 3. Stufe des Plankonzeptes in die flächenspezifische Abwägung ein. Auf dieser Ebene der Betrachtung erfolgt eine fachliche Prognose zum voraussichtlichen Raumnutzungsverhalten der Schwarzstörche anhand der naturräumlichen Umgebung, um zu beurteilen, ob unüberwindbare Vollzugshindernisse für die Planung bestehen könnten.

Die Stadt Sundern hält eine pauschale Tabuisierung ohne konkrete Raumnutzungsanalyse zu den v.g. Arten und im v.g. Umfang im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktvermeidung auch im Lichte des Münsteraner OVG-Urteils von Juli 2013 für sachgerecht und vertretbar, da das Gericht den Städten durchaus zugesprochen hat, im Zuge der Abwägung Vorsorgeabstände als „weiche“ Tabubereiche zu definieren. Hierbei ist von Bedeutung, dass im Stadtgebiet auch nach Anwendung der v.g. Abstandsradien noch erhebliche Flächenpotentiale verbleiben, die generell für eine Windenergienutzung geeignet sind. Somit ist auch nach Anwendung weiterer Abwägungskriterien auf der 3. Ebene des Plankonzeptes davon auszugehen, dass der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben werden kann. Eine abwägungsfehlerhafte Benachteiligung von Investoren-/Eigentümerinteressen wird aufgrund dieser Sachlage nicht gesehen.

Auswirkungen:

Die 1.000m-Vorsorgeabstände zu den Planungsrelevanten Vogelarten Rotmilan, Baumfalken, Uhu und Schwarzstorch haben zusammen eine Fläche von ca. 63,05 km², was einem Anteil von etwa 35,0 % des Plangebietes entspricht. Diese Bereiche sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

■ Wasserschutzgebiete (Zone II)

Datengrundlage:

Die Wasserschutzgebietsabgrenzungen sind dem GEOportal.NRW – einem vom Land Nordrhein-Westfalen betriebenen Netzwerk mit Zugriff auf verschiedene, tagesaktuelle Geodatenbestände – entnommen und mit den vorliegenden GIS-Datensätzen der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abgeglichen worden. Berücksichtigt wurden ordnungsbehördlich ausgewiesene, fachlich abgegrenzte und fachtechnisch abgegrenzte Gebietsausweisungen.

Begründung:

Die Stadt Sundern gewichtet den Schutz des Trinkwassers höher als die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien. Daher sollen neben den ohnehin rechtlich ausgeschlossenen Wasserschutzgebieten der Zone I auch Gebiete der Zone II, wo eine Windkraftnutzung ausnahmsweise zulässig sein könnte, für diese ausgeschlossen werden. Diese Planungsabsicht wird auch durch das landesplanerische Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen im LEP NRW sowie den neuen Windenergieerlass gedeckt.



Das LEP-Ziel 7.4-3 besagt, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.

In Wasserschutzgebieten der Zone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen dagegen möglich (sofern diese innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Flächen liegen). Hier erfolgt eine Abwägung auf Basis der 3. Stufe des Plankonzeptes.

Auswirkungen:

Die ordnungsbehördlich ausgewiesenen sowie fachlich bzw. fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete der Zone II haben eine Fläche von ca. 7,08 km², was einem Anteil von etwa 3,9% des Plangebietes entspricht. Diese Bereiche sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

■ Gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete

Datengrundlage:

Die Abgrenzungen der gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgebiete sind dem GEOportal.NRW – einem vom Land Nordrhein-Westfalen betriebenen Netzwerk mit Zugriff auf verschiedene, tagesaktuelle Geodatenbestände – entnommen und mit den vorliegenden aktuellen GIS-Datensätzen der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abgeglichen worden.

Begründung:

Die Stadt Sundern gewichtet den Hochwasserschutz – nicht zuletzt aufgrund verschiedener Schadensereignisse durch Hochwasser in den letzten Jahren – im Einklang mit den Zielen der Landesplanung (vgl. Ziel 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche LEP NRW) höher als die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien.

Daher sollen gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete (wo eine Windkraftnutzung ausnahmsweise zulässig sein könnte) im Stadtgebiet Sundern ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Durch Tabuisierung der gesetzlichen bzw. natürlichen Überschwemmungsgebiete werden insgesamt ca. 3,70 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen.

Dies entspricht einem Anteil von etwa 2,1 % des Plangebietes. Tatsächlich hat die Tabuisierung keine Auswirkungen auf die Windenergiepotentiale im Stadtgebiet, da die Überschwemmungsgebiete vollständig innerhalb anderer harter oder weicher Tabuzonen liegen.

■ Planerisch ausgewiesene und genehmigte Abgrabungsflächen

Datengrundlage:

Die Abgrenzungen der Abgrabungsflächen sind der Deutschen Grundkarte entnommen. Im Bereich des Steinbruchs Westenfeld ist die geplante und genehmigte Erweiterung berücksichtigt worden. Darüber hinaus wurden die Erläuterungskarten 16a und 16b zum Regionalplan, die die Reservflächen für den Abbau von Bodenschätzen darstellen, herangezogen.

Begründung:

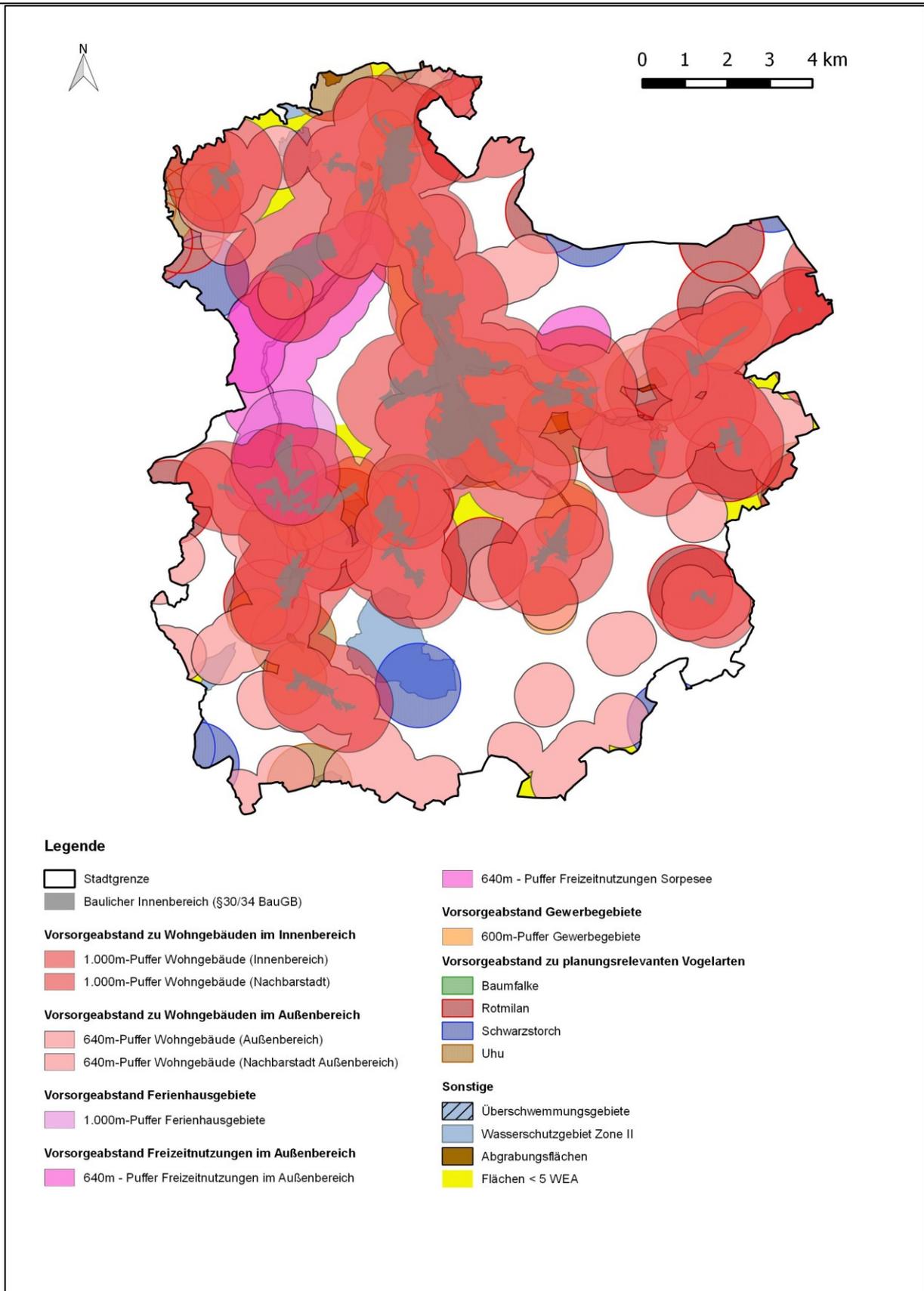
Die Windkraftnutzung auf den Abgrabungsflächen in Sundern ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten voraussichtlich ohnehin bereits aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Darüber hinaus fordern auch der Landesentwicklungsplan (Abschnitt 9. Rohstoffversorgung) sowie der Windenergieerlass die Sicherung der Abbaugelände von Bodenschätzen. Das Ziel der Landesplanung wird durch die Tabuisierung entsprechend berücksichtigt. Teilweise überlagern sich die Abgrabungsflächen mit den bereits als „harten“ Tabus berücksichtigten Zielen der Raumordnung (hier: BSAB). Die Reservflächen zum Abbau von Bodenschätzen haben aufgrund der Überlagerung mit anderen weichen Tabuflächen keine Auswirkungen auf das Plankonzept.

Auswirkungen:

Durch Tabuisierung der planerisch ausgewiesenen und genehmigten Abgrabungsflächen werden insgesamt ca. 0,78 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,4 % des Plangebietes.



Abb. 10: Darstellung der „weichen Tabukriterien“



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

- Flächen, auf denen weniger als fünf Windenergieanlagen nach theoretischem Abstandsraaster errichtet werden können

Datengrundlage:

Zur Ermittlung der Anlagenzahl je Fläche wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (vgl. LANUV 01/2012, „*Potentialstudie Erneuerbare Energien*“, Teilbereich „Windenergie“ bzw. den dort enthaltenen Verweis auf Piorr 2011, „*Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen*“) ein in der Praxis übliches theoretisches Aufstellungsraaster angewandt. Dieses berücksichtigt, basierend auf der dieser Untersuchung zu Grunde gelegten Referenzanlage der Firma Enercon, Modell E-115, Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung (575 m) und drei Rotordurchmessern im Winkel von 90° zur Hauptwindrichtung (345 m). Bei Einhaltung dieser Abstände kann davon ausgegangen werden, dass sich die Windenergieanlagen nicht gegenseitig den Wind nehmen bzw. die Erträge durch betriebsbezogene Turbulenzen beeinträchtigt werden. Nach diesem bereits unter *Kapitel 5.1* beschriebenen Abstandsraaster wurden alle Potentialflächen – unabhängig von räumlichen Gegebenheiten wie Topographie, Restriktionen etc. – dahingehend untersucht, ob (theoretisch) mindestens fünf Windenergieanlagen auf ihnen errichtet werden können. Flächen, auf denen diese Mindestanlagenzahl bereits theoretisch nicht errichtet werden konnten, wurden im Weiteren nicht als Potential für eine Konzentrationszone berücksichtigt.

Begründung:

Mit der Planung wird das städtebauliche Entwicklungsziel verfolgt, die Windenergieanlagen räumlich so zu bündeln, dass mindestens fünf Windkraftanlagen auf einer Konzentrationszone errichtet werden können. Aus diesem Grund werden verschiedene, nach Anwendung der v.g. harten und weichen Tabukriterien verbleibende Potentialflächen aufgrund der zu geringen Größe bzw. des Zuschnitts im Weiteren nicht berücksichtigt.

Bei dem Aufstellungsraaster wurden bewusst keine anlagen- oder flächenspezifischen Gegebenheiten wie Topographie, Anlagentyp oder innerhalb der Potentialflächen gelegene Schutzgebiete berücksichtigt. Tatsächlich könnten einzelne Flächen somit zu klein für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen sein.

Da jedoch eine konkrete Angabe zur maximal möglichen Anlagenzahl innerhalb eines Suchraumes nur in Abhängigkeit von der Kenntnis über den Anlagentyp sowie über reale Flächenspezifikationen erfolgen kann, wurde das hier verwandte theoretische Abstandsraaster für diese Ebene der abstrakten Flächenplanung als geeignetes Kriterium für die gewünschte städtebauliche Bündelung erachtet, zumal hierdurch das theoretisch maximale Potential einer Fläche zugrunde gelegt wurde.

Dieses gilt insbesondere im Vergleich zu einer pauschalen Größenbegrenzung zur Beurteilung der Eignung der Flächen. Eine solche konkrete Größenschwelle (z.B. Wegfall aller Flächen <1 km² oder <20ha) würde der Komplexität der Sachlage nicht gerecht, da hierbei die Flächenausrichtungen und -zuschnitte in Bezug auf die Hauptwindrichtung und die einzuhaltenden Abstände der Anlagen untereinander nicht in die Beurteilung einfließen würden.

So kann eine sehr kleine, längliche und schmale Fläche, die sich in Nordwest-Südostichtung erstreckt durchaus für fünf Anlagen ausreichen, während eine deutliche größere, aber anders zugeschnittene Fläche dieses Kriterium nicht erfüllt.

Das zuvor erläuterte Kriterium der (theoretischen) Mindestanlagenzahl erfüllen einige der Potentialflächen, die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verblieben sind, nicht. In diesen Suchräumen wäre eine (theoretische) Errichtung von fünf Windenergieanlagen aufgrund der zu geringen Flächengröße bzw. der Flächenzuschnitte nicht möglich. Somit wäre auf diesen Flächen die Planungsintention – eine räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen – nicht umzusetzen. Diese, zu kleinen Suchräume sind in der *Abb. 11* rot dargestellt.

Demzufolge reduziert sich die Anzahl der Suchräume, die im weiteren Verfahren einer flächenspezifischen Betrachtung unterzogen werden, auf letztendlich zehn Potentialflächen.

Die Bündelung erfolgt auch unter der Voraussetzung, dass eine ökonomische Erschließung und somit ein wirtschaftlicher Betrieb aufgrund der teilweise peripher gelegenen Standorte so deutlich wahrscheinlicher ist.

Auswirkungen:

Durch Tabuisierung der kleineren Potentialflächen werden insgesamt ca. 2,05 km² für eine Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 1,1 % des Plangebietes.

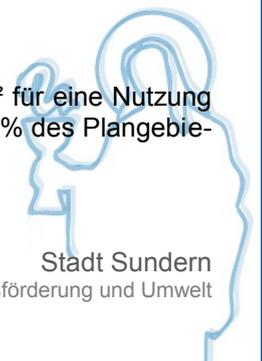
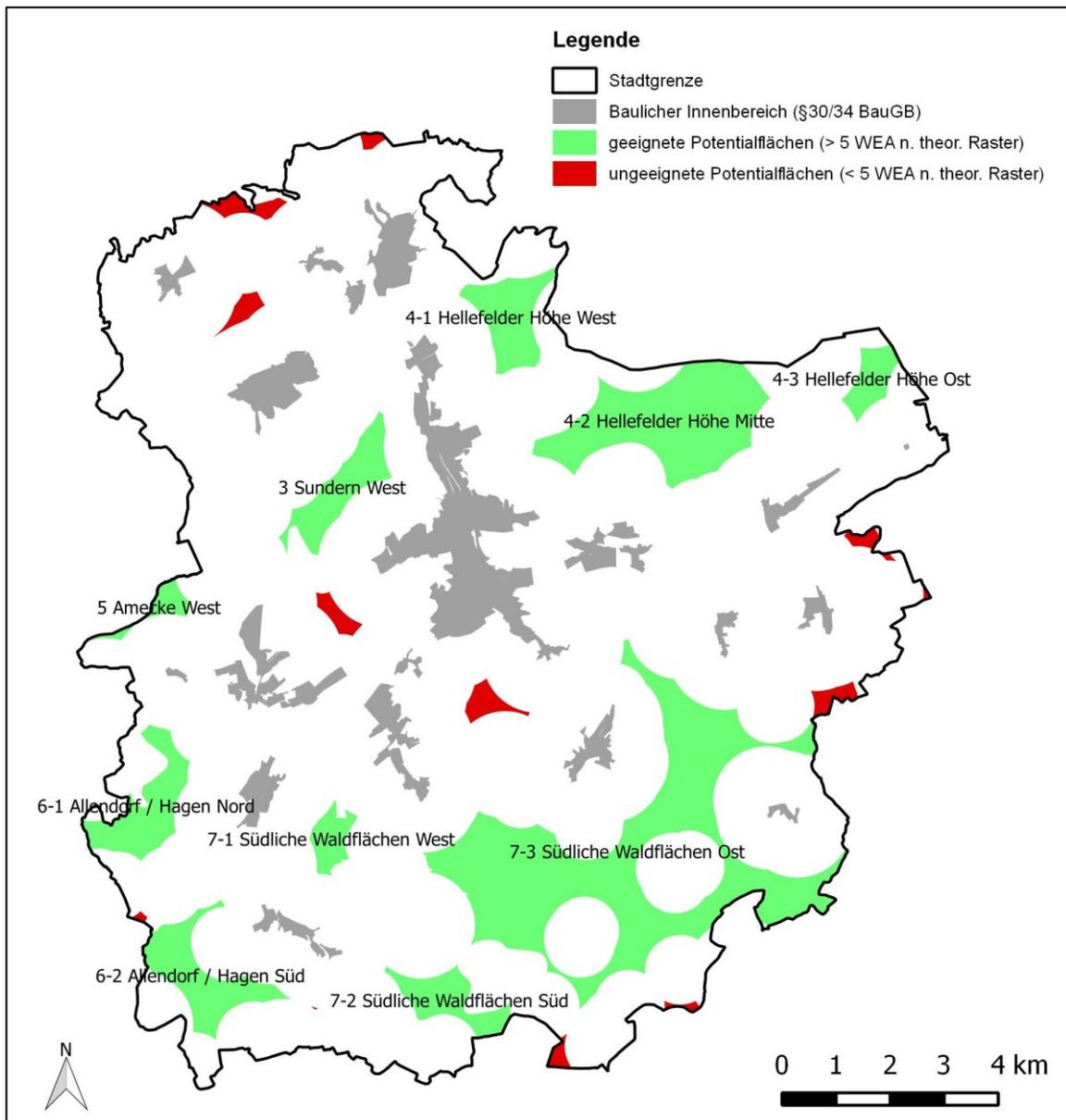


Abb. 11: Eignung der Potentialflächen für die Windkraftnutzung unter Berücksichtigung des theoretischen Abstandsrastrers (Mindestgröße für 5 WEA nach Raster)



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Da sich die weichen Tabubereiche teilweise flächenmäßig überschneiden, ist eine Addition der zuvor aufgeführten Quadratmeter- bzw. Prozentangaben nicht zulässig bzw. nicht sachgerecht. Rechnet man die Überschneidungen heraus, belaufen sich die weichen Tabukriterien in der Summe auf eine Fläche von 135,57 km², was einem Anteil von 75,4 % des Plangebietes (*Außenbereich gem. § 35 BauGB*) entspricht.

In der nachfolgenden *Tab. 01* sind die Flächengrößen der einzelnen Tabukriterien ebenso wie die jeweiligen prozentualen Anteile am Stadtgebiet nochmals dargestellt.



Zudem enthält die Tabelle Informationen über die nach Abzug der Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen, ebenfalls jeweils als absolute Flächengröße sowie als prozentualen Anteil am Stadtgebiet. Die Größenangaben in der Tabelle dienen damit auch als Orientierungsmaßstab bzw. Orientierungsgrundlage für die zu beantwortende Frage, ob der Windkraft mit der Planung der Stadt Sundern substantiell Raum geschaffen wird.

Bei der Betrachtung der einzelnen Tabubereiche und der verbleibenden Potentialflächen ist zu beachten, dass eine Summenbildung ohne weiteres nicht möglich ist bzw. sich teilweise erhebliche Differenzen hieraus ergeben. Dies liegt im Wesentlichen an der bereits beschriebenen Überlagerung von einzelnen Tabukriterien bzw. der Überlagerung mit den Innengebietsflächen (§30/34 BauGB), die nicht zum Plangebiet zählen.



Tab. 01: Übersicht über die Flächenanteile der einzelnen Tabukriterien bzw. der verbleibenden Potentialflächen

	ca. Größe (km ²)	ca. Anteil (%)
Stadtgebiet	193,14	
Baulicher Innenbereich	13,24	
Außenbereich gem. § 35 BauGB (Plangebiet)	179,90	100,0
Harte Tabukriterien (ohne baulichen Innenbereich)	15,57	8,7
Zusammenhängend bebaute Bereiche im Außenbereich	0,72	0,4
Wasserschutzgebiet - Zone I	0,01	0,0
Ziele der Raumordnung und Landesplanung (BSN, BSAB, besondere Waldflächen)	11,60	6,4
Sorpesee (Wasserfläche)	3,31	1,8
<i>Hinweis: Die Gesamtfläche entspricht nicht zwingend der Summe der einzelnen Tabuflächen, da sich diese teilweise überlagern können.</i>		
Weiche Tabukriterien (ohne baulichen Innenbereich, ohne Harte Tabukriterien)	135,57	75,4
1.000m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	114,78	63,8
640m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	110,67	61,5
1.000m-Vorsorgeabstand zu durch B-Plan festgesetzte Ferienhausgebiete	6,35	3,5
640m-Vorsorgeabstand zu Campingplätzen im Außenbereich sowie stehende oberirdischen Gewässern (...) auf denen ein zulässiger Bade- und / oder Wassersportbetrieb stattfindet	17,99	10,0
600m-Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten	34,53	19,2
1.000m-Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten	63,05	35,0
Wasserschutzgebiete - Zone II	7,08	3,9
Gesetzliche / Natürliche Überschwemmungsgebiete	3,70	2,1
Planerisch ausgewiesene und genehmigte Abgrabungsflächen	0,78	0,4
Flächen für weniger als 5 Windenergieanlagen (theoretisch)	2,05	1,1
<i>Hinweis: Die Gesamtfläche entspricht nicht zwingend der Summe der einzelnen Tabuflächen, da sich diese teilweise überlagern können.</i>		
Gesamtfläche der harten und weichen Tabukriterien	151,15	84,0
<i>Hinweis: Die Gesamtfläche entspricht nicht zwingend der Summe der einzelnen Tabuflächen, da sich diese teilweise überlagern können.</i>		
Potentialflächen:		
Außenbereich	179,90	
- Tabukriterien gesamt	151,15	
Summe der Potentialflächen	28,75	16,0

Anmerkung:
 Die Relation der "Tatsächlichen Potentialflächen" (28,75 km²) zu den Potentialflächen nach Abzug der "harten Tabukriterien" - also der maximal möglichen Potentiale (164,33 km²) - beträgt ca. 17,5 %.

Quelle: Auswertung der GIS-Daten des Plankonzeptes der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017



5.5 Flächenspezifische Abwägungskriterien

Während bei der Ermittlung der weichen Tabukriterien laut Rechtsprechung abstrakte Abgrenzungskriterien zur Anwendung kommen können, ist auf der dritten Ebene des Plankonzeptes eine flächenspezifische Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Diese führt nicht zwingend (wie bei Anwendung der Tabukriterien) zu einem generellen Ausschluss der Fläche, sondern beschreibt die Fläche vielmehr individuell im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung.

Nach Abzug der in den *Kapiteln 5.3* und *5.4* beschriebenen Tabuzonen verbleiben sog. „*Potentialflächen*“, die grundsätzlich für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen können. Diese sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Das heißt die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Ausweisung dieses Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind umfassend zu ermitteln und mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an diesem, potentiell geeigneten Standort eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung müssen für die Windenergie ausreichende Positivflächen dargestellt sein. Laut Bundesverwaltungsgericht ist der Windenergie „*in substantieller Weise*“ Raum zu schaffen.

Bei der Ermittlung der Tabuzonen, die nach abstrakt definierten und einheitlich für alle potentiellen Vorhabenstandorte geltenden städtebaulichen Kriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, findet keine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung der Restriktionskriterien statt. Dies erfolgt auf der Ebene der „flächenspezifischen Abwägung“.

Das Gebot der Abwägung resultiert aus § 1 Abs. 7 BauGB, in dem es heißt: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen*“. Die hierbei insbesondere zu berücksichtigenden Belange sind in § 1 Abs. 6 benannt. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Abwägung ist die gerichtliche Kontrolle darauf beschränkt, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob in sie an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge einzustellen war, ob die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt und ob der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zu ihrer objektiven Gewichtung in einem angemessenen Verhältnis steht. Sind diese Anforderungen beachtet worden, so wird das Abwägungsgebot nicht dadurch verletzt, dass der Planungsträger bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurücksetzung eines anderen entscheidet (vgl. *BVerwG-Beschluss v. 12.12.1996*).

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes werden somit die zehn potentiell für eine Windkraftnutzung geeigneten Flächen (vgl. *Kap. 6*) sowohl mit den jeweils flächenbezogenen öffentlichen/privaten Belangen abgewogen, als auch im Hinblick auf ihre individuelle Eignung untereinander bewertet.

Für die Abwägung wurde eine Flächenbeschreibung unter Ermittlung des gesamten vorliegenden, abwägungsrelevanten Datenmaterials durchgeführt. Dieses Datenmaterial liegt zu überwiegenden Teilen in der Zuständigkeit von externen Fachbehörden oder auch der Öffentlichkeit.

Eine in Unkenntnis, oder dem nicht sach- bzw. fachgerechten Einsatz von Abwägungsmaterial getroffene Entscheidung für oder gegen eine Fläche weist Abwägungsmängel auf und wäre somit rechtlich betrachtet fehlerhaft. Daher wurde das Abwägungsmaterial, das zur Ermittlung der konfliktärmsten Räume zu Grunde zu legen ist, über die gesetzlich normierten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst vollständig zusammengetragen. Dies bietet den Vorteil, dass alle zehn Potentialflächen von den jeweils zuständigen Stellen im Hinblick auf Ihre Windkräfteeignung und etwaig bestehende Konflikte beurteilt werden konnten. Darüber hinaus konnten auch Belange der Öffentlichkeit frühzeitig und umfänglich in die Abwägung eingestellt werden, so dass eine möglichst vollständige Ermittlung des, einer möglichen Flächenauswahl zugrunde zu legenden, Abwägungsmaterials erfolgt. Die Abwägung und Selektion nach den konfliktärmsten Räumen (Stufe 3 des Plankonzeptes) wurde somit mit jedem Beteiligungsschritt bzw. den dort gesammelten Argumenten präziser. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen nicht zwangsläufig alle im Verfahren diskutierten Potentialflächen umfassen müssen, sondern lediglich diejenigen, die in der Abwägung am konfliktärmsten erscheinen.



Neben den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden auch alle vorliegenden und verfahrensrelevanten (GIS-) Daten bei der Stadt Sundern in die flächenspezifische Abwägung eingestellt. Die Abwägung zu der spezifischen Eignung der Potentialflächen erfolgte unter Zugrundelegung aller v.g. Materialien und unter Berücksichtigung des Verbleibs von ausreichenden Flächen (Stichwort: „substanziell“) im Hinblick auf die Darstellung der konfliktärmsten Räume ab dem Offenlegungsentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Potentialflächen im Hinblick auf den Abwägungsprozess erzielen zu können, sind seitens der Stadt Sundern nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sog. „Flächensteckbriefe“ angefertigt worden. Diese enthalten einerseits eine flächenbezogene Beschreibung der abwägungsrelevanten Kriterien, die für oder gegen die Windkraftnutzung auf den einzelnen Flächen sprechen. Additiv werden in verbalargumentativer Form alle abwägungsrelevanten Belange für die einzelnen Flächen städtebaulich bewertet. Die Flächensteckbriefe – und damit auch die abwägungsrelevanten Kriterien – wurden nach jedem Verfahrensschritt weiterentwickelt und bei Bedarf um neue Erkenntnisse ergänzt.

Für die Abwägung wurden die Steckbriefe nach den nachfolgend aufgeführten Belangen, die für jede der ermittelten Potentialflächen von Bedeutung sein konnten, gegliedert.

Topographie

■ Höhenlage

Datengrundlage:

Seitens des Hochsauerlandkreises wurde ein GIS-Datensatz zur Verfügung gestellt, der das Stadtgebiet in 100m-Höhenschritten darstellt. Darüber hinaus wurden topographische Karten (TK25 bzw. DGK5/ABK) herangezogen, um die Höhenlage der Flächen zu ermitteln.

Begründung:

Die Höhenlage einer Fläche kann im Zusammenhang mit dem Relief Auswirkungen auf die Einsehbarkeit und die Fernwirkung – und somit auf die visuelle Wahrnehmung der Windkraftnutzung haben.

Gleichzeitig ist aufgrund der topographischen Situation im Planungsraum jedoch davon auszugehen, dass die Höhenlagen für eine Windenergienutzung am geeignetsten sind. Werden Windenergieanlagen auf Höhenzügen errichtet, die auch im regionalen Bezug aus der sie umgebenden Topographie hervorstechen, erhöht sich die Fernwirkung der Anlagen, die ja bereits selbst eine Gesamtanlagenhöhe von um die 200m aufweisen, deutlich. Darüber hinaus steigt die Relevanz der Anlagen in diesen Bereichen im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf den Vogelzug bzw. auf andere Belange, z.B. die der Luftfahrt.

Grundsätzlich stellen die Fernwirkung von Anlagen als auch etwaige Auswirkungen auf Zugvögel und weitere Aspekte somit öffentliche Belange dar, die in die Abwägung einzustellen sind. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Ansiedlung auf Höhen-/Kuppenlagen möglicherweise wirtschaftliche Vorteile für die Betreiber der Anlagen nach sich ziehen.

■ Hangneigung

Datengrundlage:

Als Grundlage zur Beurteilung der Hangneigung wurden Daten zu den „Neigungsklassen zur Geländebefahrbarkeit“ als WMS-Dienst vom GEOportal.NRW (GDI-NW) im GIS hinzugeladen.

Begründung:

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Windenergieanlagen innerhalb einer Konzentrationszone hängt u.a. vom Erschließungsaufwand ab. Steile Neigungen, stark modellierte Talbereiche und wenig ebene Flächen steigern die Kosten für Straßen- und Leitungstrassenbau, erschweren die Suche nach geeigneten Standorten für Anlagen, Montageplätze oder Umspannwerke innerhalb der Konzentrationszonen sowie die Gründung von Anlagen. Somit steigen in stark reliefierten Bereichen die Kosten zur Errichtung und Erschließung von WEA bei gleichbleibenden Ertragschancen, was zum Sinken der Realisierungsfähigkeit führt.



Die Hangneigung ist somit ein relevanter Faktor im Hinblick auf die Befahrbarkeit von Flächen sowie auf die technischen Anforderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Eine Hangneigung bis zu 10% wird allgemein als „befahrbar“ angesehen. Eine Hangneigung von 11-35% wird allgemein als „bedingt befahrbar“ angesehen. Bei Hangneigungen von über 35% ist eine Befahrbarkeit nicht mehr möglich.

Mit zunehmender Hangneigung steigen die technischen Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen und damit verbunden auch die Kosten. Analog zur Befahrbarkeit ist davon auszugehen, dass ab einer Hangneigung von über 35% eine Errichtung von Windenergieanlagen technisch nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist.

- Relief

Datengrundlage:

Als Grundlage zur Beurteilung der Hangneigung wurden Daten des Deutschen Geländemodells (DGM) „DGM-Schummerung“ als WMS-Dienst vom GEOportal.NRW (GDI-NW) im GIS hinzugeladen.

Begründung:

Ein stark ausgeprägtes Relief erschwert sowohl technisch als auch wirtschaftlich die Erschließung eines Windparks und verringert aufgrund der Höhenunterschiede die für Windkraft nutzbaren Flächenareale.

Unter Umständen führt das Relief – in Verbindung mit dem Bewuchs der Flächen – auch zu Verwirbelungen bei den Windströmungen, was die Ertragsaussichten mindert. Unter diesen Gesichtspunkten sind entsprechende Bereiche schlechter für die Windenergienutzung geeignet, als weniger topographisch bewegte Räume.

Lage zu Ortschaften

- Entfernung/Richtung

Datengrundlage:

Als Datenbasis wurde die geographische Lage der Potentialflächen zu allen im Nahbereich der Flächen gelegenen Ortschaften im Hinblick auf die Hauptwind- bzw. Sonnenrichtung zu Grunde gelegt. Beschrieben wird die Lage der Potentialflächen nach den vier Himmelsrichtungen (Nord, Süd, Ost, West).

Des Weiteren wird die im GIS gemessene Entfernung vom nächstgelegenen Rand einer Potentialfläche zum Ortsrand der nächstgelegenen Ortschaft in Metern (mittlere Entfernung) angegeben.

Begründung:

Die Entfernung der Fläche zu Ortschaften hat Auswirkungen auf die optische Wirkung sowie die Immissionen (Lärm, Schattenwurf), die Windenergieanlagen auslösen können. Tendenziell gibt eine größere Entfernung zu Ortschaften im Zusammenspiel mit dem Flächenzuschnitt mehr Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das unmittelbare Umfeld der Siedlungsbereiche wird bereits mittels „weicher Tabuzonen“ (Vorsorgeabstände) nach abstrakt definierten, einheitlich angewandten städtebaulichen Kriterien von der Windenergienutzung freigehalten (vgl. Kap. 5.4).

Gleichzeitig spielt die Lage der Fläche zu den Siedlungsbereichen jedoch ebenfalls eine Rolle. Die Verbreitung der durch die Windenergieanlagen erzeugten Emissionen steht im Zusammenhang mit der Hauptwindrichtung. Schall breitet sich in Windrichtung weiter aus als gegen den Wind. Liegen die Potentialflächen in Hauptwindrichtung (West – Ost bzw. Südwest – Nordost, vgl. Abb. 06) vor (also westlich bzw. südwestlich) den Siedlungen, kann bei den im Mittel vorherrschenden Winden der Schall somit stärker in den Ort getragen werden, als wenn sich die Potentialfläche östlich oder nördlich der Siedlungsbereiche befindet. Insofern sind Potentialflächen, die sich in Hauptwindrichtung vor (also westlich/südwestlich/südlich) Ortschaften befinden, im Hinblick auf ihre individuelle immissionsschutzrechtliche Eignung schlechter einzustufen, als Flächen, die in Hauptwindrichtung hinter (also östlich/nordöstlich/nördlich) der Ortschaften liegen.



Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Befinden sich die Flächen im Südosten, Süden bzw. Südwesten der Siedlungsbereiche ist – insbesondere im Winter aufgrund des niedrigeren Sonnenstandes – eine größere Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten, als wenn sich die Potentialflächen im Norden oder Osten der Siedlungsbereiche befinden. Denn dann befindet sich die Anlage in den relevanten Nutzungszeiten von Außenanlagen wie Gärten etc. zwischen der Sonne und dem Ort, so dass der Schatten in Richtung der Ortschaften fällt. Anlagen, die östlich oder nördlich der nächstgelegenen Ortschaften errichtet werden, verursachen dagegen kein bzw. nur sehr geringes Konfliktpotential im Zusammenhang mit dem Schattenwurf.

Für die Stadt Sundern hat der Schutz der Bevölkerung vor möglichen negativen Auswirkungen der Windenergieplanung einen hohen Stellenwert. Durch eine ungünstige Lage einer künftigen Konzentrationszone zu einem Ortsteil können aufgrund der v.g. immissionsschutzrechtlichen Effekte diesbezügliche negative Auswirkungen auf die jeweilige Bevölkerung resultieren.

■ Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten

Datengrundlage:

Die planungsrechtlich festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) sowie die Wochenendhausgebiete und das Areal der durch Bebauungsplan festgesetzten Ferienhausanlage wurden – basierend auf den Angaben der Immissionsschutzbehörden und unter Berücksichtigung der Nacht-Richtwerte für ein Reines Wohngebiet (35 dB(A)) – mit einem Radius von 1.500m umgeben bzw. gepuffert (vgl. Abb. 09). Um das Potential nicht unnötig einzuschränken, wird vom regulären, nicht-schallreduzierten Nachtbetrieb ausgegangen.

Begründung:

Über Bebauungspläne gesicherte Reine Wohngebiete haben ebenso wie Wochenendhausgebiete oder Ferienhausanlagen einen über TA Lärm garantierten Nacht-Richtwert. Dieser liegt bei 35 dB(A) und würde – unter optimalen Voraussetzungen und bei Ansiedlung eines Windparks von 5 Anlagen des aktuellen 3 MW-Typs – Schutzabstände von ca. 1.500m auslösen. Würden diese Abstände – analog zu den Vorsorgeabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich – als pauschale Vorsorgeabstände und somit als „weiche“ Kriterien tabuisiert, würde das Windkraftpotential deutlich eingeschränkt. Grundsätzlich würden Bereiche ausgeschlossen, die unter gewissen Voraussetzungen durchaus für eine Windenergienutzung geeignet erscheinen – wenn auch z.B. unter Anwendung von lärmindernden Maßnahmen wie dem schallreduzierten Nachtbetrieb. Eine Tabuisierung würde der Privilegierung der Windenergie in diesem Fall nicht gerecht, so dass diese immissionsschutzrechtlichen Sonderfälle im Rahmen der flächenspezifischen Abwägung betrachtet werden. Flächen, die durch die o.g. Radien betroffen sind, sind insofern nur eingeschränkt für eine Windkraftnutzung geeignet.

Landschaftsbild

■ Qualität

Datengrundlage:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Jahr 2008 einen Fachbeitrag zu Landschaftsbildqualitäten erarbeitet. Hierin werden Landschaftsbildeinheiten differenziert und bewertet. Bei den hier genutzten Abgrenzungen handelt es sich um die Daten des LANUV, die als GIS-Datensatz durch die Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt wurden. Beschrieben wird, ob und in welchem Umfang eine Potentialfläche innerhalb der von der LANUV als „Landschaftsbildeinheit mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung“ bezeichneten Räume liegt. Darüber hinaus wurden (fotorealistische) Visualisierungen aller Potentialflächen in Auftrag gegeben. Diese werden durch virtuelle Darstellungsmöglichkeiten aller möglichen Sichtbeziehungen im Stadtgebiet mittels der Software NOUN3D ergänzt. Hierbei werden Daten des Digitalen Geländemodells mit Luftbilddaten verschnitten und durch virtuelle 3D-Daten von Gebäuden und Waldflächen ergänzt, um die Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild von jedem beliebigen Standort im Stadtgebiet abschätzen zu können.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 4. November 2015 einen neuen Windenergie-Erlass verabschiedet. Die aktualisierte Fassung ersetzt den bis dahin gültigen Windenergie-Erlass aus dem Jahr 2011. Er besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für Gemeinden stellt der Erlass eine Empfehlung und Hilfe zur Abwägung dar.

Auf Grundlage der Anlage 1 dieser aktualisierten Fassung des Windenergie-Erlasses – die als Bewertungsverfahren ein Fachbeitrag der Umweltbehörde des Landes (LANUV) zu den Landschaftsbildqualitäten und zu der Landschaftsbildbewertung ist – wurden für das Stadtgebiet Sundern für die einzelnen Potentialflächen zusätzlich eine differenzierte Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen.

Bei dieser detaillierten Bewertung wurde in einem ersten Schritt die Eignung der durch das LANUV ermittelten und beschriebenen Landschaftsräume für die Abgrenzung als Landschaftsbildeinheiten für eine nachvollziehbare Bewertung des Landschaftsbildes geprüft. Hierauf aufbauend erfolgte eine weitere stadtgebietsangeglichene Differenzierung der Raumstrukturen im Hinblick auf die einzelnen Potentialflächen entsprechend ihrem Charakter, ihren Relief- und Nutzungsstrukturen und ihres Strukturreichtums auf Grundlage der vom LANUV bereitgestellten Leitbilder. Diese stadtgebietsangeglichene Differenzierung der Landschaftsbildeinheiten – die der Betrachter bzw. Erholungssuchende als unverwechselbares Ganzes erlebt – gewährleistet eine feingliedrige Betrachtung der jeweiligen Potentialfläche im Kontext der Landschaftsbildbewertung. Als wesentliche Grundlage für diese weitere Differenzierung der Betrachtungsebene werden u. a. Luftbilder sowie topographische Karten, digitale Höhenmodelle, die Nutzungskartierung, Schutzgebietsabgrenzungen und als Weiteres die Landschaftsbildeinheit als charakterisierende Landschaftsbestandteile herangezogen. Damit die Schlüssigkeit und Vergleichbarkeit gegenüber der auf den Landschaftsbildeinheiten basierenden Landschaftsbildbewertung des LANUV in der Gesamtbetrachtung gewährleistet wird, erfolgt diese differenzierte Betrachtung und Bewertung der einzelnen Potentialflächen, wie bereits angedeutet, in sehr enger Anlehnung an der durch das LANUV auf Basis der von z. B. Adam et al. (1986) oder Nohl (2001) vorgenommenen Gliederung der Landschaftsbildeinheiten. Grundlage für die Abgrenzung homogener Landschaftsbildeinheiten ist die Untergliederung der einzelnen Landschaftsräume in die Strukturen/Kategorien:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Grünland geprägte Agrarlandschaft ■ Acker geprägte Agrarlandschaft ■ Wald-Offenland-Mosaik ■ Gehölz-Offenland-Mosaik ■ Siedlungs- und Gewerbeflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grünland-Acker-Mosaik ■ Geschlossene Waldbereiche ■ Bachtal - Bachaue ■ Flusstal - Flussaue ■ Stillgewässer
--	---

Für jede der in den betreffenden Potentialflächen der Stadt Sundern ausgegrenzten und beschriebenen Landschaftsbildeinheiten erfolgte, analog zu dem LANUV-Verfahren der Landschaftsbildbewertung, die Bewertung des Landschaftsbildes bzw. die Zuordnung zu einer der vier Wertstufen/Klassifizierungen:

- 1.- „sehr gering / gering“,
- 2.- „mittel“,
- 3.- „hoch, besondere Bedeutung“,
- 4.- „sehr hoch, herausragende Bedeutung“.

Bei der kleingliedrigen Landschaftsbildbewertung für die einzelnen Potentialflächen in der Stadt Sundern wird ein Vergleich des derzeitigen Zustandes (Istzustand) mit dem Leitbild (Sollzustand) der jeweiligen Landschaftsbildeinheit vorgenommen.

Damit auf dieser kleingliedrigen Betrachtungsebene der LANUV-Systematik entsprochen werden kann, wird die Formulierung des Soll-Zustandes bzw. Leitbildes sich eng an der Beschreibung der Landschaftsräume, insbesondere dem darin formulierten Leitbildern orientieren. Der Soll-Ist-Vergleich erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“.

Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft. Bewertet wird, orientiert am Leitbild, das Maß der Übereinstimmung der jeweiligen Einheit mit dem Leitbild bzw. der Eigenartverlust in der Einheit. Die Bewertung erfolgt anhand der Teilkriterien „Relief“, „Gewässer“, „qualitatives Nutzungsmuster“ und „Siedlungsausprägung“.

Die „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägung der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart.

Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die Schönheit wird charakterisiert durch das Kriterium „Naturnähe“.



Eine Übersicht über diese Kriterien und die zugeordneten Erfassungsmerkmale gibt die nachfolgende Tabelle aus der Anlage 1 des Windenergie-Erlasses.

Tab. 02: Übersicht der Kriterien und Bewertungsmerkmale für die Landschaftsbildbewertung.

Kriterium	Teilkriterium	Bewertungsmerkmal
Eigenart	<i>Relief</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebbarkeit des typischen, unverformten Reliefs ▪ Großformen ▪ Talformen ▪ Kuppen ▪ Hangneigungen (Steilhänge) ▪ Reliefdynamik ▪ markante Geländemerkmale (ausgeprägte Hangkanten, Felsen, Hügel, Gebirge etc.) ▪ naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Geotope -> s. Geotopkataster)
	<i>Gewässer</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stillgewässer ▪ Fließgewässer ▪ Morphologie und Gewässer ▪ Gestalt und Verteilung des Gewässernetzes ▪ Begradigungen ▪ Angrenzende Nutzungen ▪ Historische Gewässertypen, z.B. Gräften
	<i>qualitatives Nutzungsmuster</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestalt und Verteilung des Nutzungsmusters (z.B. Realteilungsgebiete, flurbereinigte Gebiete, extensive und kleinteilige Nutzung etc.) ▪ Laub-, Misch- und Nadelwald-Verteilung ▪ Wald-Offenlandverteilung und –Übergänge ▪ Grünland-Acker-Verteilung ▪ kulturhistorische Nutzungsformen
	<i>Siedlungsausprägung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ typische Bauweisen ▪ typische Ortsstrukturen (Siedlungsanordnung, -verteilung) ▪ historisch gewachsene Siedlungen ▪ Baudenkmäler (Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster etc.) ▪ sonstige kulturhistorische Landschaftselemente (Gräften, Kreuzweg, Gerichtseiche, historischer Friedhof, Ringwall etc., Alleen -> s. Alleenkataster, landschaftsprägende Einzelbäume -> s. Naturdenkmale, Denkmale) ▪ bauliche Störelemente (optische Beeinträchtigungen von regionaler Bedeutung)
Vielfalt	<i>quantitatives Nutzungsmuster, Abwechslungsreichtum:</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald, Acker, Grünland, Hecken, Gewässer, Siedlungen ▪ hohe Reliefdynamik
Schönheit	<i>Naturnähe</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. Laubwälder, Hecken, Baumgruppen, schutzwürdige Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Schutzgebiete -> s. Biotopkataster NRW und Informationssysteme des LANUV zu den Schutzgebieten) ▪ naturnahe Gewässer (s. Biotopkataster und Gewässerstrukturgütekartierung, Gewässertypen)
<p>Als störende Elemente wirken z. B. Abgrabungen, Windkraftanlagen, bestehende Freileitungen, landschaftsbild-beeinträchtigende Straßen, nicht eingebundene Ortsränder und überdimensionale Industriebauten.</p>		

Quelle: Anlage 1 zum „Windenergieerlass“, MKULNV, 11/2015



Analog zur Anlage 1 des Windenergie-Erlasses erfolgt im Rahmen der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes eine Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand einschließlich der Bewertung der Landschaftsbildkriterien, ebenfalls in tabellarischer Form für jede einzelne Potentialfläche. Für diese stadtgebietsweise Untersuchung ist folglich in jedem Flächensteckbrief eine solche Tabelle (siehe nachfolgend) erstellt und eingepflegt worden.

Tab. 03: Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand des Landschaftsbildes mit der Bewertung der Übereinstimmung zwischen Istzustand (derzeitiger Zustand) und Sollzustand (Leitbild)

Kriterium – Merkmal (gffs. Teilkriterien)	Soll-Zustand (charakteristische Ausprägung Leitbild)	Ist-Zustand (derzeitiger Zustand)	Wertstufe
Eigenart			
- Relief	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
- Gewässer	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
- qualitatives Nutzungsmuster	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
- Siedlungsausprägung	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
<u>Gesamtbewertung:</u> „Eigenart“			<u>hoch, bzw.</u> <u>mittel, bzw.</u> <u>gering</u>
Vielfalt			
- quantitatives Nutzungsmuster	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
<u>Gesamtbewertung:</u> „Vielfalt“			<u>hoch, bzw.</u> <u>mittel, bzw.</u> <u>gering</u>
Schönheit			
- Naturnähe	Text (verbale Beschreibung)	Text (verbale Beschreibung)	hoch, bzw. mittel, bzw. gering
<u>Gesamtbewertung:</u> „Schönheit“			<u>hoch, bzw.</u> <u>mittel, bzw.</u> <u>gering</u>
Gesamtbewertung des Landschaftsbildes der Potentialfläche -XXX		Wertpunkte – XXX (Hinweis: LANUV Bewertung = ...xxx...)	

Quelle: LANUV NRW, 11/2015



Die Beschreibung von Soll- und Istzustand erfolgt dabei verbal in Stichpunktform. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen # „gering“, # „mittel“ oder # „hoch“ bewertet.

Die Gesamtbewertung des Kriteriums „Eigenart“ ergibt sich aus den Einzelbewertungen der vier Teilkriterien. Wertet man die Übereinstimmungsstufe # „gering“ mit einem, # „mittel“ mit zwei und # „hoch“ mit drei Wertpunkten, erhält man durch arithmetische Mittelbildung und Rundung die Gesamtbewertung für das Kriterium „Eigenart“. Die Kriterien „Vielfalt“ und „Schönheit“ sind nicht weiter in Teilkriterien untergliedert.

Beispiel:

	<i>Wertstufe:</i>	
	<i>Übereinstimmung</i>	
	<i>von Soll-und</i>	
	<i>Istzustand:</i>	<i>Wertpunkte:</i>
○ <i>Relief</i>	<i>hoch</i>	<i>3</i>
○ <i>Gewässer</i>	<i>mittel</i>	<i>2</i>
○ <i>qualitatives Nutzungsmuster</i>	<i>hoch</i>	<i>3</i>
○ <i>Siedlungsausprägung</i>	<i>mittel</i>	<i>2</i>

Gesamtbewertung „Eigenart“: *Mittelwert: (3+2+3+2) : 4 = 2,5 = also gerundet:= 3*

Der Soll-Ist-Vergleich bei der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes erfolgt für die jeweilige Potentialfläche anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“, wobei das Kriterium „Eigenart“ eine stärkere Gewichtung erfährt als die anderen beiden Kriterien und die Wertigkeit verdoppelt, also mit dem Faktor 2 multipliziert wird.

Beispiel:

	<i>Wertstufe:</i>	
	<i>Übereinstimmung</i>	
	<i>von Soll-und</i>	
	<i>Istzustand:</i>	<i>Wertpunkte:</i>
○ <i>Gesamtbewertung: „Eigenart“</i>	<i>hoch</i>	<i>(3x2) = 6</i>
○ <i>Gesamtbewertung: „Vielfalt“</i>	<i>mittel</i>	<i>2</i>
○ <i>Gesamtbewertung: „Schönheit“</i>	<i>gering</i>	<i>1</i>

Gesamtbewertung des Landschaftsbildes = 9 Wertpunkte = mittlere Bedeutung

Die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes in der jeweiligen Potentialfläche – Tabelle (siehe nachfolgend) – ergibt sich somit, wie bereits zuvor beschrieben, nach folgender Matrix aus den Teilbewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“, wobei das Kriterium „Eigenart“ eine stärkere Gewichtung (Verdoppelung/Faktor 2) als die anderen beiden Kriterien zugesprochen wird .

Tab. 04: Ableitung der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“

Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand des Landschaftsbildes mit Bewertung der Qualität

Eigenart		Vielfalt		Schönheit		Gesamtbewertung		
Wertstufe	WP	Wertstufe	WP	Wertstufe	WP	Wertstufe	WP	Bedeutung
2 x gering	1+1	gering	1	gering	1	sehr gering / gering	4	-
2 x gering	1+1	gering	1	mittel	2	sehr gering / gering	5	-
2 x gering	1+1	gering	1	hoch	3	sehr gering / gering	6	-
2 x gering	1+1	mittel	2	gering	1	sehr gering / gering	5	-
2 x gering	1+1	mittel	2	mittel	2	sehr gering / gering	6	-
2 x gering	1+1	mittel	2	hoch	3	sehr gering / gering	7	-
2 x gering	1+1	hoch	3	gering	1	sehr gering / gering	6	-
2 x gering	1+1	hoch	3	mittel	2	sehr gering / gering	7	-
2 x gering	1+1	hoch	3	hoch	3	mittel	8	-
2 x mittel	2+2	gering	1	gering	1	sehr gering / gering	6	-
2 x mittel	2+2	gering	1	mittel	2	mittel	7	-
2 x mittel	2+2	gering	1	hoch	3	mittel	8	-
2 x mittel	2+2	mittel	2	gering	1	mittel	7	-
2 x mittel	2+2	mittel	2	mittel	2	mittel	8	-
2 x mittel	2+2	mittel	2	hoch	3	mittel	9	-
2 x mittel	2+2	hoch	3	gering	1	mittel	8	-
2 x mittel	2+2	hoch	3	mittel	2	mittel	9	-
2 x mittel	2+2	hoch	3	hoch	3	hoch	10	besondere
2 x hoch	3+3	gering	1	gering	1	mittel	8	-
2 x hoch	3+3	gering	1	mittel	2	hoch	9	besondere
2 x hoch	3+3	gering	1	hoch	3	hoch	10	besondere
2 x hoch	3+3	mittel	2	gering	1	hoch	9	besondere
2 x hoch	3+3	mittel	2	mittel	2	hoch	10	besondere
2 x hoch	3+3	mittel	2	hoch	3	sehr hoch	11	herausragende
2 x hoch	3+3	hoch	3	gering	1	hoch	10	besondere
2 x hoch	3+3	hoch	3	mittel	2	sehr hoch	11	herausragende
2 x hoch	3+3	hoch	3	hoch	3	sehr hoch	12	herausragende

Quelle: LANUV NRW, 11/2015

Begründung:

Windenergieanlagen stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Bedeutung und Qualität einer Landschaft/eines Landschaftsbildes möglichst allgemeinverständlich bewerten zu können, bedient man sich im Fachgebiet „Landespflege/Landschaftsarchitektur“ seit vielen Jahren mit dem Instrumentarium / dem Hilfsmittel der arithmetischen Bewertung, um eine möglichst objektive Bewertung zu gewährleisten. Ein derartiges, fachlich anerkanntes Vorgehen basiert darauf, dass die Beurteilung der Landschaftsbildqualität – und somit der Schwere des Eingriffs – oftmals jedoch sehr subjektiv ist, denn es geht neben persönlichen Bewertungsmaßstäben zu Landschaftsbildqualitäten um Aspekte wie die Diversität, etwaige Vorbelastungen oder die naturräumliche Lage und Funktion.

Um einen möglichst objektiven Grundmaßstab heranzuziehen, der gleichzeitig die Sicht der zuständigen Fachbehörde widerspiegelt, werden die LANUV-Daten zur Bewertung den Landschaftsbildeinheiten als Grundlage der Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität herangezogen. Diese Einschätzung wird durch weitere, zuvor erläuterte Beurteilungskriterien weiter differenziert.



Potentialflächen, die innerhalb von Landschaftsbildeinheiten liegen, die nach dieser Einschätzung von herausragender bzw. besonderer Bedeutung sind, sind insofern ungeeigneter für eine Windenergienutzung, als Flächen, die eine geringe bzw. mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Unabhängig davon wird anhand der Visualisierung eine weitergehende Beurteilungsgrundlage für die Abwägung geschaffen.

- Vorbelastungen

Datengrundlage:

Bestehende bauliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes, wie zum Beispiel Hochspannungstrassen, gewerbliche Gebäude, bestehende Windenergieanlagen etc. wurden als GIS-Datensatz zugelesen.

Begründung:

Das Landschaftsbild ist im Regelfall stark anthropogen geprägt. Unabhängig davon sind bei der Beurteilung der Landschaftsbildqualität insbesondere diejenigen baulichen Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich störend auf das ästhetische Empfinden des Landschaftsbildes auswirken. Nicht nur im aktuellen Windenergieerlass wird ausgeführt, dass baulich vorbelastete Bereiche bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung vorrangig zu behandeln sind. Als „Vorbelastungen“ werden in diesem Zusammenhang bestehende bauliche Anlagen gewertet, die das Landschaftsbild im Außenbereich nachhaltig prägen, so z.B. Hochspannungsleitungen oder bestehende Windenergieanlagen.

Generell gilt, dass der Eingriff in das Landschaftsbild in baulich vorbelasteten Räumen verträglicher ist, als in unvorbelasteten Landschaftsräumen. Insofern eignen sich Landschaftsräume, die durch bauliche Vorbelastungen geprägt sind, besser für die Errichtung von Windenergieanlagen, als die Räume im Stadtgebiet Sundern, die bislang keine prägenden baulichen Anlagen aufweisen.

Kulturlandschaft

- Historische Kulturlandschaft

Datengrundlage:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) im Jahr 2010 einen kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser beinhaltet fachliche Einschätzungen verschiedener Fachbereiche. Die hier genutzten Daten sind die der Fachsicht „LWL – Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen“, die als GIS-Datensatz durch die Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt wurden.

Begründung:

Schützenswerte Kulturlandschaftsbereiche sind u.a. über die Ziele der Landes- und Regionalplanung bei Planungen zu beachten. Sie genießen einen hohen Schutzanspruch in Bezug auf die Errichtung von prägenden (technischen) Bauwerken.

Der Begriff der historischen Kulturlandschaft bezieht sich in Sundern (bzw. dem Sauerland) insbesondere auf die sog. „bäuerliche Kulturlandschaft“, also die vom Menschen geschaffene Umwelt vor Beginn der industriellen Revolution. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt eine Eingriff vor allem in die bislang von prägenden (technischen) Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Hochregallager etc.) unvorbelasteten Kulturlandschaftsbereiche dar.

Vor diesem Hintergrund sind die vom LWL-Fachsicht „Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen“ als „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ ermittelten Flächen für die Windenergienutzung weniger geeignet, als andere, bereits vorbelastete Bereiche.

- Bau- und Bodendenkmäler

Datengrundlage:

Die aktuelle Liste der Bau- und Bodendenkmäler im Stadtgebiet wurde als GIS-Datensatz zugelesen.



Begründung:

Denkmäler sind laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gem. § 1 Abs. 3 DSchG sowie gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen bzw. innerhalb der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind Flächen für die Windenergienutzung, durch die keine Denkmäler mittel- oder unmittelbar betroffen werden geeigneter, als solche, mit denen eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern einhergeht.

■ Archäologie

Datengrundlage:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) im Jahr 2010 einen kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser beinhaltet fachliche Einschätzungen verschiedener Fachbereiche. Die hier genutzten Daten sind die der Fachsicht „LWL – Archäologie für Westfalen“, die als GIS-Datensatz durch die Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt wurden.

Begründung:

Auch archäologische Belange sind abwägungsrelevant. Die vom LWL-Fachsicht „Archäologie für Westfalen“ als „archäologisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ im Süden des Stadtgebietes (Grabstätten und mittelalterliche Abbaugelände von Erzen) ermittelten Flächen sollen der weiteren Forschung vorbehalten bleiben und für die Nachwelt gesichert werden. Eine potentielle Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Windenergieanlagen oder der hierfür erforderlichen Erschließungsanlagen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund sind die ermittelten archäologisch bedeutsamen Flächen für die Windenergienutzung weniger geeignet, als andere, archäologisch weniger bedeutende Bereiche.

Erholung

■ Erholungs- und Kurgebiete

Datengrundlage:

Zu Grunde liegen die räumlichen Geltungsbereiche der amtlich ausgewiesenen Erholungsgebiete bzw. des Luftkurortes Langscheid, jeweils als aktuelle GIS-Datensätze. Beschrieben wird, ob und inwieweit eine Potentialfläche innerhalb dieser Grenzen liegt.

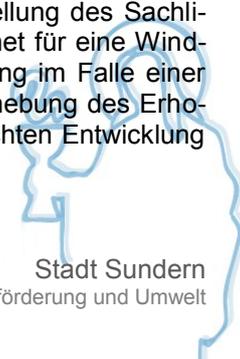
Für das Gebiet des Luftkurortes Langscheid wurde darüber hinaus ein erweiterter Untersuchungsraum von 600m (dreifache Anlagenhöhe) zur Kurgebietsgrenze betrachtet.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erholung und Genesung des Menschen kommt den Kurgebieten eine besondere Bedeutung zu. Daher fordert § 3 Kurortegesetz NRW (KOG) als Voraussetzung für die Anerkennung von Kurgebieten eine Sicherung im Flächennutzungsplan sowie den Schutz dieser Gebiet vor schädlichen Einwirkungen. Schädliche Einwirkungen beziehen sich dabei nicht nur auf Schallimmissionen. Im Zusammenhang mit der Errichtung großer Windenergieanlagen ist ebenfalls das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von großer Bedeutung. Es ist laut Stellungnahme des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg davon auszugehen, dass sich Windenergieanlagen, die in einem Abstand von bis zu 600m um das Gebiet des Luftkurortes errichtet werden auf die im KOG definierten Ziele negativ auswirken.

Darüber hinaus beeinträchtigt die Windenergienutzung die Erholungsfunktion der als Erholungsgebiete ausgewiesenen Räume, so dass die Errichtung von WEA in entsprechend definierten Bereichen kritischer zu sehen ist, als in den übrigen Bereichen des Stadtgebietes Sundern, die über keine entsprechende Kennzeichnung verfügen.

Diese Einschätzung wird u.a. auch dadurch gestützt, dass im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“ Erholungs- und Kurgebiete von vorneherein als ungeeignet für eine Windkraftnutzung angesehen werden und das zuständige Dezernat der Bezirksregierung im Falle einer Ausweisung einer Konzentrationszone innerhalb eines Erholungsgebietes auf Aufhebung des Erholungsgebietes bestehen wird. Insofern ist eine Abwägung hinsichtlich der gewünschten Entwicklung der Bereiche vorzunehmen.



- Naturparke

Datengrundlage:

Zu Grunde liegt der räumliche Geltungsbereich des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge als aktueller GIS-Datensatz. Beschrieben wird, ob und inwieweit eine Potentialfläche innerhalb der Naturparkgrenzen liegt.

Begründung:

Der Naturpark Sauerland-Rothaargebirge ist ein touristischer Belang, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Windenergieanlagen können Auswirkungen auf die mit der Naturparkausweisung verbundenen touristischen Absichten haben. Da weite Teile des Stadtgebietes innerhalb der Naturparkgrenzen liegen und der Naturpark insgesamt mit einer Fläche von 3.826 km² einen sehr heterogenen Landschaftsraum betrifft, schlägt dieser Belang jedoch nicht allzu sehr auf die Frage der Flächeneignung durch.

- Wanderwege

Datengrundlage:

Die Trassenverläufe des Sauerland Höhenflugs sowie der Sauerland Waldroute wurden vom Hochsauerlandkreis als GIS-Datensatz zur Verfügung gestellt. Die Daten basieren auf den GPX-Daten der jeweiligen Internetseiten.

Begründung:

Die Fernwanderwege „Sauerland Höhenflug“ (ca. 250 km, von Korbach nach Altena bzw. Meinerzhagen) sowie die „Sauerland-Waldroute“ (ca. 240 km, von Iserlohn nach Warstein bzw. Marsberg) sind überregional bedeutsame Bausteine der Tourismusregion „Sauerland“. Der Bau von Windenergieanlagen im Bereich des bislang diesbezüglich noch relativ unvorbelasteten Sauerlandes kann Auswirkungen auf die touristische Bedeutung der Wanderwege haben.

Insofern wird eine Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Verlauf der Wanderwege aus touristischer Sicht kritischer gesehen, als in anderen Bereichen.

- Touristische Bedeutung

Datengrundlage:

Der Sorpesee sowie der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Wildewiese wurden als GIS-Datensätze zu Grunde gelegt.

Begründung:

Neben den v.g. Infrastrukturen, die der Erholung dienen, sind auch der Sorpesee und der Bereich um Hagen-Wildewiese als Ski- und Mountainbikeareal von hoher touristischer Relevanz. Das unmittelbare Umfeld des Sorpesees (640 m) wurde bereits als „weiches Tabukriterium“ für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Unabhängig davon können aber auch Anlagen in weiterer Entfernung noch – insbesondere visuelle Auswirkungen auf die Erholungseignung der v.g. Räume haben. Dies soll mittels des Kriteriums „touristische Bedeutung“ verbal beschrieben und abgewogen werden. Für die Stadt Sundern hat der touristische Schwerpunkt „Sorpesee“ aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, aber auch aufgrund der Bedeutung für die Lebens- und Naherholungsqualität im Stadtgebiet, einen hohen Stellenwert. Durch eine ungünstige Lage einer künftigen Konzentrationszone zum Sorpesee können aufgrund immissionsschutzrechtlicher und visueller Effekte negative Auswirkungen auf den Bereich resultieren.

Naturschutz

- Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG)

Datengrundlage:

Die Naturschutzgebiete wurden dem Landschaftsplan Sundern entnommen und mit aktuellen GIS-Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zum Neuaufstellungsentwurf des Landschaftsplanes abgeglichen. Des Weiteren fließen auch die diesbezüglichen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Scoping bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ein.



Begründung:

Windenergieanlagen sind in Naturschutzgebieten (in Abhängigkeit vom konkreten Schutzzweck) in der Regel rechtlich unzulässig, so dass die betroffenen Bereiche aus rechtlichen Gründen sowie zur Vermeidung von umweltbezogenen Konflikten im Rahmen der Genehmigungsplanung als Standortpotentiale aller Voraussicht nach ausgeklammert werden.

Naturschutzgebiete sind somit i.d.R. sog. „harte“ Tabubereiche, in denen eine Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Die Flächen sind jedoch im Verhältnis zu den Potentialflächen hinsichtlich ihrer Größe so gering, dass ein „Ausparen“ dieser Fläche auf der Ebene der Berücksichtigung der „harten“ Tabukriterien nicht zielführend gewesen wäre, da die Planung ansonsten unverhältnismäßig kleinteilig für eine stadtgebietsbezogene Betrachtung geworden wäre.

Auf der Ebene der flächenspezifischen Betrachtung müssen die Naturschutzgebiete allerdings beachtet werden, da sich diese auch auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG auswirken. Bei der konkreten Standortplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung sind entsprechende Flächen ggfls. freizuhalten bzw. für die Standortwahl ausgeschlossen.

Die größeren Naturschutzgebiete sind mittels des „harten“ Tabukriteriums „Ziele der Raumordnung“ – und hier der BSN-Darstellung aus dem Regionalplan – ohnehin aus der Potentialflächenkulisse ausgeklammert worden.

In Abhängigkeit vom konkreten Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsausweisung besteht die Möglichkeit, dass die innerhalb der Potentialfläche angestrebte Windenergienutzung auch über die räumlichen Abgrenzungen der NSG hinaus nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Insofern erhöht das Vorhandensein vieler NSG innerhalb einer Potentialfläche das Risiko, dass die Fläche nicht optimal – und somit u.U. auch nicht entsprechend wirtschaftlich und energieeffizient – ausgenutzt werden kann.

Ein Vorkommen vieler bzw. flächenmäßig großer Naturschutzgebiete schränkt insofern die Realisierungsfähigkeit eines Windparks sowie die Wirtschaftlichkeit ein, so dass Potentialflächen mit geringeren Anteilen von Naturschutzgebieten denen mit höheren Anteilen vorzuziehen sind.

Hinweis zum Neuaufstellungsentwurf des Landschaftsplanes:

Der Neuaufstellungsentwurf ist zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nicht rechtswirksam. Jedoch ist der Plan im Verfahren soweit fortgeschritten, dass mit einiger Sicherheit davon auszugehen ist, dass die im Planentwurf enthaltenen NSG's rechtsverbindlich werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorsorglichen Schutzes der Flächen, wurden diese im Verfahren berücksichtigt. Da es sich bei den NSG's im Plankonzept um keine Tabuflächen handelt und diese lediglich im Rahmen der 3. Stufe bei der flächenspezifische Eignung Berücksichtigung finden, ist dieses Vorgehen aus Sicht der Stadt Sundern vertretbar. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind die dann geltenden Vorgaben zu beachten.

■ Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG)

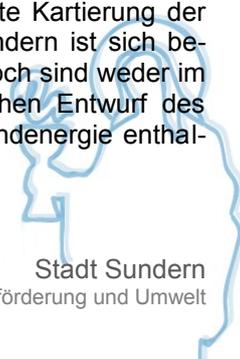
Datengrundlage:

Zur Beurteilung werden die aktuellen Daten des Landschaftsplanes (bzw. des Neuaufstellungsentwurfs) als GIS-Daten herangezogen. Des Weiteren fließen auch die diesbezüglichen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Scoping bzw. den Beteiligungen der Behörden gem. § 4 BauGB ein.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete können in Abhängigkeit vom Schutzzweck ebenfalls zu den Tabubereichen zählen. Da nahezu der komplette Außenbereich des Stadtgebietes Sundern als LSG ausgewiesen ist, wurde mit der UNB des Hochsauerlandkreises im Vorfeld der Planung abgestimmt, dass LSG zunächst aus der stadtgebietsweiten Betrachtung ausgeklammert werden, also nicht generell tabuisiert werden.

Nach Festlegung der Konzentrationszonen wurde bei der UNB mehrfach die Entlassung, Befreiung oder Ausnahme aus dem Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen beantragt. Dieser wurde für die vorgesehenen Konzentrationszonen im Wesentlichen mit Verweis auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht zugestimmt. Hierbei wurde u.a. eine seitens der UNB erstellte Kartierung der „markanten Höhenzüge“ als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die Stadt Sundern ist sich bewusst, dass die Planung somit dem aktuellen Landschaftsplan entgegensteht. Jedoch sind weder im aktuell geltenden Landschaftsplan noch in dem in der Neuaufstellung befindlichen Entwurf des Landschaftsplanes Sundern Aussagen zur Verträglichkeit von Landschaft und Windenergie enthalten.



Weite Teile der vom Hochsauerlandkreis in der v.g. Kartengrundlage als „Tabubereiche“ für die Windenergienutzung kartierten Flächen liegen innerhalb des großflächigen LSG „Sundern“ – und damit in Arealen mit dem geringsten Schutzstatus. Aus diesem Grund ist die Sichtweise der UNB für die Stadt Sundern weder inhaltlich noch formalrechtlich nachvollziehbar. Die Stadt Sundern hat im Rahmen des Verfahrens daher eine eigene Landschaftsbildbewertung nach rechtlich anerkannten Standards erarbeitet (s.o.), um die aus Sicht der Stadt Sundern räumlich und inhaltlich pauschale und methodisch nicht nachvollziehbare Betrachtung des Hochsauerlandkreises räumlich und inhaltlich zu konkretisieren.

Darüber hinaus wird die Stadt Sundern im Rahmen des Genehmigungsantrages zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bei der Bezirksregierung Arnsberg auch auf die formalrechtlichen Vorbehalte verweisen. Im Kap. 8.2.2.5 des Windenergieerlasses, der für den Hochsauerlandkreis Bindungswirkung entfaltet, ist aus Sicht der Stadt Sundern eine abschließende Auflistung von Rahmenbedingungen enthalten, bei der im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich wird. Keiner der hier genannten Aspekte trifft auf die Planung der Stadt Sundern zu, so dass laut Erlasslage und aus Sicht der Stadt Sundern von dem ansonsten regelmäßig geltenden „überwiegenden öffentlichen Interesse“ der Windenergienutzung und damit von einem Befreiungstatbestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist.

Die Stadt Sundern bezieht sich in der v.g. Rechtsauffassung auch auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (4 C 15/01, juris). Hiernach kann von einem unüberwindbaren rechtlichen Vollzugshindernis im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB dann keine Rede sein, wenn die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung vom Bauverbot nach § 67 BNatSchG angenommen werden können (sog. „objektive Befreiungslage“). Zeichnet sich in diesem Sinne die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen einer Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung bei Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan anzustellen hat, berücksichtigen. Zwar komme laut BVerwG der Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde (hier: UNB) ein gewichtiges Indiz zu, diese sei für die Gemeinde aber nicht bindend. Denn die Entscheidung, ob die objektiven Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen, stellt eine objektiv zu klärende Rechtsfrage dar. Entsprechend hat die Bezirksregierung bei der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 6 Abs. 1 BauGB allein zu prüfen, ob die Stadt Sundern zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses zu Recht von einer objektiven Befreiungslage ausgehen durfte – es besteht also aus formalen Gründen keine Bindung an die Stellungnahme der UNB.

Ähnlich wie bei den Naturschutzgebieten erhöht das Vorhandensein vieler (kleinteiliger/ schutzwürdiger) LSG innerhalb einer Potentialfläche das Risiko, dass die Fläche nicht optimal – und somit u.U. auch nicht entsprechend wirtschaftlich – ausgenutzt werden kann.

Hinweis zum Neuaufstellungsentwurf des Landschaftsplanes:

Der Neuaufstellungsentwurf ist zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nicht rechtswirksam. Jedoch ist der Plan im Verfahren soweit fortgeschritten, dass mit einiger Sicherheit davon auszugehen ist, dass die im Planentwurf enthaltenen LSG's rechtsverbindlich werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorsorglichen Schutzes der Flächen, wurden diese im Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind die dann geltenden Vorgaben zu beachten.

■ Biotope / Biotopverbund

Datengrundlage:

Zu Grunde gelegt wurden die Gebietsabgrenzungen laut Biotopkataster. Es handelt sich um zwei aktuelle GIS-Datensätze (Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG bzw. Schutzwürdige Biotope) der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Darüber hinaus wurden die GIS-Daten zum Biotopverbund vom LANUV in die Bewertung einbezogen.

Begründung:

Windenergieanlagen sind in gesetzlich geschützten Biotopen in der Regel unzulässig, so dass die betroffenen Bereiche aus rechtlichen Gründen sowie zur Vermeidung von umweltbezogenen Konflikten tabuisiert werden müssen. Schutzwürdige Biotope sind i.d.R. ebenfalls sog. „harte“ Tabubereiche, in denen eine Windkraftnutzung ausgeschlossen ist.



Die Flächen sind jedoch im Verhältnis zu den Potentialflächen hinsichtlich ihrer Größe so gering, dass ein „Aussparen“ dieser Fläche auf der Ebene der Berücksichtigung der „harten“ Tabukriterien nicht zielführend gewesen wäre, da die Planung ansonsten unverhältnismäßig kleinteilig für eine stadtgebietsbezogene Betrachtung geworden wäre. Auf der Ebene der flächenspezifischen Betrachtung müssen die Biotope allerdings beachtet werden, was sich auch auf die Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG auswirkt. Bei der konkreten Standortplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung sind entsprechende Flächen ggfls. freizuhalten bzw. für die Standortwahl ausgeschlossen.

In Abhängigkeit vom konkreten Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsausweisung besteht außerdem die Möglichkeit, dass die innerhalb der Potentialfläche angestrebte Windenergienutzung auch über die räumlichen Abgrenzungen der Biotope hinaus nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Berücksichtigung der Biotope und somit deren tatsächliche Tabuisierung soll bei der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Unabhängig davon erhöht das Vorhandensein vieler Biotope innerhalb einer Potentialfläche das Risiko, dass die Fläche nicht optimal – und somit u.U. auch nicht entsprechend wirtschaftlich und energieeffizient – ausgenutzt werden kann. Die Biotopverbundflächen des LANUV sind ebenfalls planerisch in die Abwägung einzustellen und im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen durch eine Windkraftnutzung zu beschreiben.

■ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete

Datengrundlage:

Zu Grunde gelegt wurden die Abgrenzungen der Schutzgebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43/EWG bzw. Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) in Sundern einschließlich des jeweiligen gebietsbezogenen 300m-Beeinträchtigungsradius. Für Sundern handelt es sich ausschließlich um Fauna-Flora-Habitat-Gebiete. Herangezogen wurden aktuelle GIS-Daten der Stadt Sundern, die mit aktuellen Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abgeglichen wurden.

Begründung:

Windenergieanlagen kommen in FFH- und Vogelschutzgebieten in der Regel nicht in Betracht (vgl. *Windenergieerlass v. 04.11.2015, Punkt 8.2.2.2*). Die eigentlichen FFH-Gebiete sind als BSN-Flächen und somit als „Ziele der Raumordnung“ bereits auf Ebene der „harten“ Tabukriterien von der weiteren Betrachtung als Windenergiestandort ausgeschlossen worden.

Innerhalb des 300m-Beeinträchtigungsradius zu einem FFH-Gebiet ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des einzelnen FFH- bzw. Vogelschutzgebietes eintreten, so dass der 300-m-Beeinträchtigungsradius als Vorsorgeabstand in die Beurteilung der individuellen Eignung einer Potentialfläche einbezogen wird. Diese Flächen werden jedoch nicht tabuisiert. Vielmehr sollen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit von den konkreten Standorten die Auswirkungen auf den Schutzzweck und somit die Zulässigkeit einzelner Anlagen beurteilt werden.

Artenschutz

■ Avifauna

Datengrundlage:

Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibende Potentialflächenkulisse wurde zunächst von Mai 2012 bis April 2013 (Avifauna und Fledermäuse) einer artenschutzrechtlichen Untersuchung durch das „Büro für Landschaftsplanung Mestermann“, Warstein unterzogen. In Folge des OVG-Urteils von Juli 2013 wurden die Tabukriterien überarbeitet (vgl. *Kap. 5.3*), was dazu führte, dass sich die Potentialflächen für die Windenergienutzung nochmals vergrößerten. Für die zusätzlichen Potentialflächen wurde eine ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung (nur Avifauna) beim „Büro für Landschaftsplanung Mestermann“, Warstein in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse seit Oktober 2014 vorliegen. Darüber hinaus wurde ein im Jahr 2016 kartierter Schwarzstorchhorst nach dessen Verifizierung in die Planung aufgenommen. Die hier ermittelten Daten fließen in die Beurteilung der Flächen ein. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Konflikte wurde die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen des Verfahrens mehrfach unter Einbeziehung der aktuellen gutachtlichen Erkenntnisse beteiligt. Auch deren Aussagen fließen ebenso wie die Hinweise der Naturschutzverbände in die Planung ein.

Begründung:

Artenschutzrechtliche Belange können dazu führen, dass Bereiche für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In Folge des Urteils des OVG Münster von Juli 2013 stellt jedoch eine „harte“ Tabuisierung in Form von pauschalen Radien um dokumentierte Brutstätten eine am Maßstab des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Begründung einer harten Tabuzone nicht tragfähige Annahme dar. Vielmehr sei anhand einer avifaunistischen Raumnutzungsanalyse konkret nachzuweisen, wie sich die relevanten (schutzwürdigen) Arten im Raum bewegen und ob bzw. inwieweit von einem Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko auszugehen ist.

Unabhängig davon können Kommunen aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge Bereiche um einen Horststandort als „weiche“ Tabubereiche definieren, wenn nach Abzug dieser Flächen ausreichende Potentiale verbleiben, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine Raumnutzungsanalyse für sämtliche kartierte Standorte auf der Ebene der gesamtstädtischen Planung nicht sachgerecht erscheint und einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand darstellen würde.

Insofern hat die Stadt Sundern zunächst das unmittelbare Umfeld der kartierten Horste der planungsrelevanten Vogelarten (Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Schwarzstorch) mittels eines pauschalen 1.000m-Radius als „weiches“ Tabukriterium definiert (vgl. Kap. 5.4). Hierdurch sollen artenschutzrechtliche Konflikte durch die Nutzung der Windenergie bereits im Vorfeld vermieden werden.

Dieses Vorgehen gibt auch Projektentwicklern eine größere Investitionssicherheit, als eine konkrete Betrachtung erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung – denn diese könnte im Zweifel dazu führen, dass planungsrechtlich ausgewiesene Konzentrationszonen nicht nutzbar sein könnten.

Die Stadt Sundern hat sich bei der Definition der Abstandsradien für Rotmilan, Uhu und Baumfalke an den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG) der Vogelschutzwarten orientiert. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass für diese Vogelarten kein größeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu erwarten ist.

Für den Schwarzstorch als weitere betroffene Art im Stadtgebiet ist bei den „weichen“ Tabukriterien jedoch von den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten abgewichen worden, um das Potential für die Windenergie nicht in unverhältnismäßiger Weise und ohne konkrete Raumnutzungsanalyse der betroffene Exemplare einzuschränken. Die LAG empfiehlt, einen Radius von 3.000m um einen Schwarzstorchhorst von Windenergieanlagen freizuhalten, da innerhalb dieses Bereiches eine Vergrämung der Vögel stattfinden könnte. Die Stadt Sundern hat mittels der „weichen“ Tabukriterien einen Radius von 1.000m um die sechs relevanten Schwarzstorchhorste im Planungsraum definiert.

Hierbei werden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotential (daher als „weiches“ Tabu definiert) und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotential zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Für den Bereich unter 1.000m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich definiert.

Insofern wird ein Bereich von bis zu 3.000m um die kartierten Schwarzstorchhorste in der flächenspezifischen Abwägung als Areal mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential eingestellt und betrachtet. D.h., das Vorhandensein des Schwarzstorchs erhöht das Risiko von Restriktionen im Betrieb bzw. hinsichtlich der Ausnutzung der betroffenen Potentialflächen. Auf der Ebene der flächenspezifischen Betrachtung erfolgt eine fachliche Prognose zum voraussichtlichen Raumnutzungsverhalten der Schwarzstörche anhand der naturräumlichen Umgebung, um zu beurteilen, ob unüberwindbare Vollzugshindernisse für die Planung bestehen könnten.



Ferner ist die naturräumliche Lage zu berücksichtigen. Zwar hat die Stadt Sundern grundsätzlich dargelegt, dass sie außerhalb des Waldes über keine ausreichenden Flächenkapazitäten verfügt, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. Kap. 4.1). Jedoch sind Offenlandstandorte den Waldstandorten nach wie vor vorzuziehen, was sich auch in den landes- und regionalplanerischen Aussagen nachvollziehen lässt. Im Hinblick auf diese Aspekte wird die Lage der Potentialflächen beschrieben.

- Kyrill-Schadensflächen

Datengrundlage:

Die Kyrill-Schadensflächen wurden dem GIS-Datensatz des Landesforstamtes entnommen, bilden allerdings den Zustand unmittelbar nach Kyrill in den Jahren 2007/2008 ab. Neuere Daten zur zwischenzeitlichen Entwicklung der Flächen liegen nicht vor.

Begründung:

Bei der Differenzierung zwischen Waldbeständen einerseits und den Kyrill-Schadensflächen andererseits ist zu beachten, dass aus der Kennzeichnung als Schadensfläche alleine keine Wertigkeit der Schutzwürdigkeit einzelner Bereiche abgeleitet werden kann. Die Entwicklung der Schadensflächen seit 2007 hat teilweise dazu geführt, dass Kyrill-Schadensflächen einen höheren ökologischen Wert – und insofern ein höheres Konfliktpotential im Hinblick auf die Windenergienutzung – aufweisen, als bestehende Waldflächen.

Darüber hinaus sind die Kyrill-Flächen formaljuristisch unverändert Waldflächen, so dass aufgrund fehlender flächenspezifischer Aussagen zu einer etwaigen Tabuisierung durch die Forstbehörden seitens der Stadt Sundern lediglich auf das Vorhandensein von Kyrill-Schadensflächen hingewiesen wird, diese aber nicht für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

- Sonstige Schutzflächen

Datengrundlage:

Naturwaldzellen gem. § 49 des Landesforstgesetzes gibt es im Stadtgebiet Sundern nicht. Die Wiederaufforstungsgebiete und die Wildnisgebiete wurden dem Neuaufstellungsentwurf des Landschaftsplanes Sundern entnommen. Die Flächen werden im neuen Landschaftsplan auch als NSG berücksichtigt und sind insofern über die NSG-Daten abgedeckt.

Begründung:

Naturwaldzellen gem. § 49 des Landesforstgesetzes gibt es im Stadtgebiet Sundern nicht. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden insgesamt fünf Wildnisgebiete festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Laubholztalbestände ab 5 ha Größe im Landeseigentum, in denen kein regulärer Holzeinschlag mehr stattfinden soll. Der Wald bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen werden im neuen Landschaftsplan auch als NSG berücksichtigt und sind insofern über die NSG-Daten abgedeckt.

Das Forstamt Arnsberg hat bestätigt, dass es eine Waldumwandlungsgenehmigung in Wiederaufforstungsgebieten nach LP Sundern nicht erteilen wird, wodurch WEA hier faktisch nicht errichtet werden können. Die Wiederaufforstungsgebiete haben einen hohen ökologischen Wert, so dass ein Vorhandensein einen Einfluss auf die Ausnutzbarkeit der Potentialflächen hat.

Daher obliegt es der fachlichen Einschätzung der Forstbehörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, ob eine Windenergienutzung mit der Schutzwürdigkeit der betroffenen Waldbereiche vereinbar ist.

Ähnlich wie bei den übrigen Restriktionen erhöht das Vorhandensein vieler forstwirtschaftlicher Schutzbereiche innerhalb einer Potentialfläche jedoch das Risiko, dass die Fläche nicht optimal – und somit u.U. auch nicht entsprechend wirtschaftlich und energieeffizient – ausgenutzt werden kann.

- Weitere Angaben

Datengrundlage:

Als Datengrundlage diente der „Deutsche Planungsatlas - Potentielle natürliche Vegetation“ der Akademie für Raumforschung und Landespflege (Hrsg.), 1972, Hannover.



Begründung:

Der Teilaspekt beinhaltet eine Beschreibung der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) des Bearbeitungsraumes, in der Regel der potenziell natürlichen Waldgesellschaften. Diese pflanzensoziologische Betrachtungsebene definiert den hypothetischen Zustand der Vegetation, der für ein bestimmtes Gebiet unter den heutigen Umweltbedingungen herrschen beziehungsweise sich einstellen würde, wenn der Mensch nicht mehr eingreift. Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) ist als pflanzensoziologisches Hilfsmittel für agrar- und forstwirtschaftliche Entscheidungen entwickelt worden und stellt insofern einen abwägungsrelevanten Belang bei der Betrachtung der Flächen dar.

Wind

■ Mittlere Windgeschwindigkeit (135m über Gelände)

Datengrundlage:

Per WMS-Dienst wurden Karten aus dem Energieatlas NRW, die sich auf die mittlere Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135m über Boden (= Nabenhöhe der Referenzanlage) beziehen, zur Beurteilung herangezogen. Da die Daten auf den Flächen teilweise variieren und genaue Standorte der Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, wird das Spektrum abgebildet.

Es ist davon auszugehen, dass die Windgeschwindigkeiten mit der Höhe tendenziell eher zunehmen bzw. sich verstetigen.

Begründung:

Die Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort bildet eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Standorten und somit die Eignung der Potentialflächen. Gleichzeitig ist der Aspekt ein Indikator für die energetische Effizienz von Standorten.

Je geringer die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einem Bereich ist, desto geringer ist der wirtschaftliche und energetische Ertrag, der durch die Windenergieanlagen auf dieser Fläche erzielt wird. Nach einschlägiger Literatur wird bislang davon ausgegangen, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von ca. 5,5 – 6,0 m/s anzunehmen ist. Wie in der zugehörigen Karte in *Anlage 11.4* erkennbar ist, wird diese Windgeschwindigkeit auf einer Höhe von 135m über Boden annähernd im gesamten Stadtgebiet erreicht. Lediglich in einigen Talbereichen im südlichen Stadtgebiet liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei unter 5,5 m/s. Im übrigen Stadtgebiet herrschen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 7,5 m/s vor.

Das EEG legt für den gesetzlich definierten Referenzstandort seit Anfang 2017 eine Geschwindigkeit von 6,45 m/s in einer Höhe von 100 m zu Grunde. Dieser Wert wird über das gesamte Stadtgebiet verteilt – teilweise kleinräumig – auf einer Vielzahl von Flächen erreicht.

Daher ist davon auszugehen, dass – mit Ausnahme weniger Bereiche – grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen in Sundern erreicht werden kann.

Die wirtschaftlichen Ertragserwartungen der Investoren sind ebenso ein abwägungsrelevanter Belang, wie die Energieeffizienz von Standorten. Durch die Auswahl möglichst effizienter Standorte wird auch zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Sundern beigetragen. Vor diesem Hintergrund sind windhöffigere Bereiche im Stadtgebiet eher für eine Windenergienutzung geeignet, als Bereiche mit geringeren Windgeschwindigkeiten. Die Stadt Sundern ist jedoch nicht gehalten, den wirtschaftlichsten Standort auszuweisen.

■ Spezifische Windleistungsdichte (135m über Gelände)

Datengrundlage:

Per WMS-Dienst wurden Karten aus dem Energieatlas NRW, die sich auf die spezifische Windleistungsdichte in einer Höhe von 135m über Boden (= Nabenhöhe der Referenzanlage) beziehen, zur Beurteilung herangezogen. Da die Daten auf den Flächen teilweise variieren und genaue Standorte der Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, wird das Spektrum abgebildet sowie ein Mittelwert für die Flächen gebildet.

Es ist davon auszugehen, dass die Windleistungsdichte mit der Höhe tendenziell eher zunimmt bzw. sich verstetigt.



Begründung:

Die Windleistungsdichte bildet neben der Windgeschwindigkeit eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Standorten und somit die Eignung der Potentialflächen. Gleichzeitig sind die beiden Aspekte ein Indikator für die energetische Effizienz von Standorten.

Je geringer die durchschnittliche Energieleistungsdichte in einem Bereich ist, desto geringer ist der wirtschaftliche und energetische Ertrag, der durch die Windenergieanlagen auf dieser Fläche erzielt wird. Nach einschlägiger Literatur wird davon ausgegangen, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine mittlere jährliche Windleistungsdichte von ca. 190 W/m² anzunehmen ist. Wie in der zugehörigen Karte in *Anlage 11.4* erkennbar ist, wird diese Windleistungsdichte auf einer Höhe von 135m über Boden in weiten Teilen des Stadtgebietes erreicht.

Daher ist damit zu rechnen, dass – mit Ausnahme weniger kleinerer Bereiche – generell von einem wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen in Sundern ausgegangen werden kann.

Die wirtschaftlichen Ertragserwartungen der Investoren sind ebenso ein abwägungsrelevanter Belang, wie die Energieeffizienz von Standorten. Durch die Auswahl möglichst effizienter Standorte wird auch zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Sundern beigetragen. Vor diesem Hintergrund sind Bereiche mit einer höheren Windleistungsdichte im Stadtgebiet eher für eine Windenergienutzung geeignet, als Bereiche mit geringerer Windleistungsdichte. Die Stadt Sundern ist jedoch nicht gehalten, den wirtschaftlichsten Standort auszuweisen.

Erschließung

■ Netzanschluss

Datengrundlage:

Als Datengrundlage wurden einerseits bestehende Umspannwerke entsprechend der Eintragungen im aktuellen Regionalplan als GIS-Datensatz herangezogen. Zu Grunde gelegt wurde die Entfernung der Vorrangfläche (nächstgelegene Grenze) zum nächstgelegenen bestehenden Umspannwerk in Kilometern Luftlinie. Die Daten wurden im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB von dem zuständigen Netzbetreiber kontrolliert und nicht beanstandet.

Begründung:

Die Entfernung zum Einspeisepunkt bzw. Netzanschluss bildet eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen und somit die Eignung der Potentialflächen. Generell ist zur Einspeisung größerer Strommengen in das Verteilnetz ein Umspannwerk erforderlich.

Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ist zu berücksichtigen, dass der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen zu der konkreten Anlagenzahl bzw. der installierten Leistung innerhalb einer Potentialfläche vorliegen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht abgesehen werden, ob und inwieweit sich der Bau eines flächenbezogenen Umspannwerkes lohnt bzw. dieser realistisch ist. Daher wird sich bei der Betrachtung ausschließlich auf die bestehenden Umspannwerke bezogen.

Je geringer die Entfernung zum nächstgelegenen Einspeisepunkt ist, desto geringer ist der Erschließungsaufwand. Gleichzeitig steigt die Wirtschaftlichkeit der Investition.

Ab welcher Entfernung eine Einspeisung unwirtschaftlich wird, lässt sich jedoch nur klären, wenn die installierte Leistung auf einer Potentialfläche abschließend bekannt ist. Dies ist auf dieser Planungsebene noch nicht der Fall. Nichtsdestotrotz ist das Kriterium ein abwägungsrelevanter Belang, da es sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Eingriffe in den Naturraum (durch den Bau von neuen Leitungstrassen) beschreibt.

Die wirtschaftlichen Ertragserwartungen der Investoren sind ebenso ein abwägungsrelevanter Belang, wie die Vermeidung bzw. Verminderung des Baus von neuen Leitungstrassen.

Vor diesem Hintergrund sind näher an den Einspeisepunkten gelegene Potentialflächen eher für eine Windenergienutzung geeignet, als weiter entfernte Bereiche.

■ Wege/Straßen

Datengrundlage:

Anhand der GIS-Daten (öffentliche Straßen und Wege) bzw. der topographischen Kartenwerke wurde die Erschließungssituation abgeschätzt. Hierzu werden sowohl die klassifizierten Straßen als auch kommunale Straßen und Wege, die als Grundlage für die Erschließung der Anlagen dienen könnten bzw. beim Bau genutzt werden können in die Betrachtung einbezogen.



Begründung:

Der erforderliche Neu- bzw. Ausbau von Wegen zur Erschließung ist zu beachten, denn dieser spielt im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit eines Standortes eine entscheidende Rolle. Das Vorhandensein von ausgebauten und ausreichend dimensionierten Straßen und Wegen stellt insofern einen Standortvorteil dar. Zu berücksichtigen ist auch die Trassenführung (Radien, Steigungen etc.). Enge Kurvenradien und steile Trassenverläufe machen eine Änderung des Wegeverlaufs und somit einen kostenintensiven Neubau von Wegen erforderlich, was sich tendenziell negativ auf die Wirtschaftlichkeit einer Fläche auswirkt.

Flächenspezifika

■ Flächengröße / -zuschnitt

Datengrundlage:

Zu Grunde gelegt werden einerseits GIS-Berechnungen zur Flächengröße. Unberücksichtigt bleiben etwaige Restriktionen innerhalb der Fläche, die über die o.g. Kriterien (Restriktionen innerhalb der Fläche) erfasst werden. Ferner wurde der Flächenzuschnitt in Bezug auf die Hauptwindrichtung beschrieben und eigentumsrechtliche Besonderheiten, sofern im Rahmen der Beteiligungen vorgetragen, erfasst.

Begründung:

Die Größe der Potentialfläche bildet eine wichtige Grundlage für die zu realisierende Anlagenzahl und somit für die Wirtschaftlichkeit. Damit kann auch dem Ziel der städtebaulich gewünschten räumlichen Konzentration der Windenergienutzung an möglichst wenigen Standorten mit jeweils hohem Potential Rechnung getragen werden.

Zwar wird die tatsächlich zu realisierende Anlagenzahl auch von weiteren Faktoren, wie der Ausrichtung der Fläche bezogen auf die Windrichtung, topographische Verhältnisse oder innerhalb der Fläche gelegene Restriktionen bestimmt, jedoch ist die Größe der Potentialfläche ein Indikator für das energetische Potential.

Überschlägig kann man sagen, je größer eine Fläche ist, desto mehr Anlagen können sich auf ihr errichten lassen. Somit steigen die Realisierungschancen. Gleichzeitig bieten größere Flächen möglicherweise auch noch ein flächeninternes Erweiterungspotential, z.B. in Form einer abschnittsweisen Erschließung. Die Wirtschaftlichkeit ist ebenso wie die planerische Zielsetzung der räumlichen Bündelung der Anlagenstandorte ein abwägungsrelevanter Belang.

Somit sind größere Flächen tendenziell eher für eine Windenergienutzung geeignet, als kleinere.

Aber auch die Ausrichtung der Fläche in Bezug auf die Hauptwindrichtung ist aufgrund der windrichtungsabhängigen unterschiedlichen Abstände der Anlagen untereinander ein bedeutendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit und die beabsichtigte räumliche Bündelung.

Letztlich müssen auch eigentumsrechtliche Restriktionen, sofern diese in den Beteiligungen vorgebracht wurden, behandelt werden, auch wenn es sich hierbei nicht um ein städtebauliches Kriterium handelt. In Einzelfällen können eigentumsrechtliche Vorbehalte jedoch wichtig für die Einschätzung der Flächeneignung sein und dürfen bei einer Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben.

Überschlägig kann man sagen, je mehr Anlagen auf einer Fläche zu errichten sind, desto höher sind die wirtschaftlichen Synergieeffekte und die räumliche Bündelung.

Somit sind Flächen, auf denen sich mehr WEA errichten lassen tendenziell eher für eine Windenergienutzung geeignet, als Flächen mit geringerem Standortpotential. Zudem entspricht dies eher der Planungsintention der Stadt Sundern.

Belange der Luftfahrt

■ Beeinträchtigung Radaranlage (Luftwaffenstützpunkt Erndtebrück)

Datengrundlage:

Es liegen Aussagen des Luftwaffenstützpunktes Erndtebrück der Bundeswehr dazu vor, ab welchen Höhen über NN technische Bauwerke Auswirkungen auf den Radarverkehr haben können. Insofern wurde ein Abgleich potentieller Höhen der Windkraftanlagen anhand der topographischen Daten zur natürlichen Geländehöhe zzgl. der Höhen der Referenzanlage (206,5 m) mit den Angaben der Bundeswehr durchgeführt.



Begründung:

Technische Bauwerke wie Windenergieanlagen können den militärischen Radarverkehr beeinträchtigen. Aus diesem Grunde gibt es Höhenvorgaben der Bundeswehr zu technischen Bauwerken. Das Stadtgebiet Sundern liegt im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Radar) Erndtebrück. Unter Beachtung der topographischen Gegebenheiten ist in einem Entfernungsbereich von 35-40 km eine maximale Gesamtbauhöhe von 801,20 m ü.NN und im Entfernungsbereich von 40-45 km eine maximale Gesamtbauhöhe von 830,20 m ü.NN zulässig.

Sollten die Anlagen aufgrund der vorhandenen Höhenlage des Geländes die bestehenden Vorgaben der Bundeswehr überschreiten, wäre eine Störung der Radaranlage möglich, so dass u.U. Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen vorzunehmen wären. Daher sind entsprechende Bereiche ungeeigneter, als andere Bereiche des Planungsraumes.

■ Beeinträchtigung des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn (DVORDME Germinghausen)

Datengrundlage:

Die Koordinaten des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn wurden dem Internet entnommen. Der Standort wurde im GIS mit einem 15km-Radius versehen.

Begründung:

Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es liegen Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vor, dass Teile des Stadtgebietes im Anlagenschutzbereich der DVORDME Germinghausen liegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben bestehe daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Eine Entscheidung gem. § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden, kann erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung beurteilt werden. Generell nimmt das BAF keine Stellung zu Flächeneignungen auf der Flächennutzungsplanebene. Es wird jedoch seitens des BAF darauf verwiesen, dass es innerhalb des 15km-Radius wahrscheinlich zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen kommen wird. Maßgebliche Kriterien hierfür sind die Entfernung der Fläche von der Flugsicherheitseinrichtung und die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) geht davon aus, dass bei Projekten mit weniger als 6 Windenergieanlagen in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlagen beziehungsweise mehr als 6 km von einem Peiler (DF) entfernt liegen (*siehe ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009*).

Technische Belange

■ Stromtrassen

Datengrundlage:

Es liegen aktuelle GIS-Daten zu den 110/380kV-Hochspannungsleitungen im Stadtgebiet Sundern vor, die von den Versorgungsunternehmen übermittelt wurden. Diese Daten wurden mit denen im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von den zuständigen Versorgungsunternehmen eingereichten Planunterlagen abgeglichen, gfs. ergänzt und der Beurteilung zugrunde gelegt.

Begründung:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom einfachen Rotordurchmesser zu (schwingungsgedämpften) Starkstrom-Freileitungen (Höchstspannungsleitungen 110-/380 kV) einzuhalten. Dies entspricht unter Zugrundelegung des Referenzanlagentyps Enercon E-115 einem Abstand von 115 m (gemessen ab Vertikallot der Rotorblattspitze bis zum Vertikallot des äußersten Leiterseils der Leitung) zu beiden Seiten der Freileitung, innerhalb dem Windenergieanlagen in der Regel nicht errichtet werden können. Bei nicht schwingungsgedämpften Freileitungen wird demnach ein Abstand vom dreifachen Rotordurchmesser empfohlen, wobei schwingungsdämpfende Maßnahmen an Freileitungen auch nachträglich vorgenommen werden können.



Darüber hinaus sind die Freileitungen vor Beschädigungen durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können (Eiswurf, Blitzschäden) zu schützen. Insofern können die durch Freileitungen ausgelösten Abstandsflächen die Nutzung von Potentialflächen für die Windenergie einschränken.

■ Gastrassen

Datengrundlage:

Es liegen aktuelle GIS-Daten zu den (Fern-)Gastrassen im Stadtgebiet Sundern vor, die von den Versorgungsunternehmen übermittelt wurden. Diese Daten wurden mit denen im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von den zuständigen Versorgungsunternehmen eingereichten Planunterlagen abgeglichen, gfs. ergänzt und der Beurteilung zugrunde gelegt. Die Leitungstrassen wurden gemäß der Angaben der Versorgungsunternehmen bzgl. der einzuhaltenden beidseitigen Mindestabstände von mindestens 30 m gepuffert.

Begründung:

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW können für Windenergieanlagen in Abhängigkeit von deren Abmessungen Abstände von ca. 30-40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden. In dem Abstandsbereich, der beidseitig der Gashochdruckleitungen anzusetzen ist, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Regelfall nicht zulässig. Meistens sind Gasfernleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. Das Befahren der Leitungstrassen mit schweren Fahrzeugen (Raupen, Kettenfahrzeuge, Lastkraftwagen, Abräummaschinen etc.) bedarf der Zustimmung des Eigentümers/Betreibers der Trasse. Überfahrten sind im Vorfeld abzustimmen. Insofern erschwert das Vorhandensein von Gastrassen bzw. die hierdurch ausgelösten Abstandsflächen die Nutzung der Windenergie in den Potentialflächen.

■ Richtfunktrassen

Datengrundlage:

Es liegen aktuelle GIS-Daten zu den Richtfunktrassen im Stadtgebiet Sundern vor, die von den Versorgungsunternehmen übermittelt wurden. Diese Daten wurden mit denen im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von den zuständigen Versorgungsunternehmen eingereichten Planunterlagen abgeglichen, gfs. ergänzt und der Beurteilung zugrunde gelegt. Die Leitungstrassen wurden gemäß der Angaben bzgl. der einzuhaltenden beidseitigen Mindestabstände von mindestens 20m (= 40m Korridor) gepuffert.

Begründung:

Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt bzw. Punkt zu Mehrpunkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 20-60 Metern (einschl. der Schutzbereiche) zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA. Insofern können die durch Freileitungen ausgelösten Abstandsflächen die Nutzung von Potentialflächen für die Windenergie einschränken.

■ Straßen

Datengrundlage:

Es liegen aktuelle GIS-Daten zu den klassifizierten Straßen (Bundes-, Kreis-, Landstraßen) im Stadtgebiet Sundern vor. Von den klassifizierten Straßen lösen die Bundesstraßen einen anbaufreien Abstandsbereich von beidseitig mindestens 20m gemäß § 9 FStrG aus. Dieser Puffer wurde im GIS berücksichtigt.



Neben den anbaufreien Abstandsbereichen existieren noch Anbaubeschränkungen. Gemäß § 25 StrWG NRW betragen diese außerhalb der Ortsdurchfahrten für Landes- und Kreisstraßen 40m. Der Anbaubeschränkungsbereich für Bundesstraßen beträgt gem. § 9 (2) FStrG außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt 40m. In diesen Bereichen entscheidet der zuständige Straßenbaulastträger über die Zulassung der baulichen Anlage. Soweit bekannt, werden darüber hinaus bestehende Planungen anderer Planungsträger (Straßenbaulastträger) ebenfalls berücksichtigt.

Begründung:

Windenergieanlagen haben in der Regel Abstände zu klassifizierten Straßen einzuhalten. Insofern führt das Vorhandensein von Straßen innerhalb der Potentialflächen zu baulichen Einschränkungen. Die Potentialflächen werden im Hinblick auf diesen Aspekt beschrieben.

■ Beeinträchtigung der Station zur Erdbebenüberwachung „Sorpetalsperre“

Datengrundlage:

Auf Basis vorliegender Koordinaten wurde die Erdbebenüberwachungsstation im GIS verortet. Die Station wurde mit Radien von 5 bzw. 10 km – analog zu den, in den Stellungnahmen des Geologischen Dienstes genannten, etwaigen Beeinträchtigungszonen – gepuffert.

Begründung:

Windenergieanlagen können durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen in zunehmender Entfernung von den Anlagenstandorten ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen.

Daher sind diese Belange im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Potentialflächen werden im Hinblick auf diesen Aspekt beschrieben. Eine Tabuisierung innerhalb eines pauschalen Abstandsbereiches ist nicht sachgerecht, da die etwaigen (konkreten) Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Erdbebenüberwachungsstation im Bereich des Sorpedamms von verschiedenen Faktoren abhängen. Hierzu zählen die Zahl und der Typ der WEA, die Standorte und die Fundamentbeschaffenheit ebenso, wie die geomorphologische Situation und das Vorhandensein weiterer, potentiell die Erdbebenüberwachungsstation beeinträchtigender Faktoren wie Straßen, Schienenwege, gewerbliche Nutzungen etc.. Insofern kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Anlagen beurteilt werden, ob eine Auswirkung besteht und wie mit dieser umzugehen ist.

■ Vorbehaltsgebiet Pumpspeicherkraftwerk

Datengrundlage:

Es wurde ein aktueller GIS-Datensatz der 3. Änderung des Regionalplanes, der von der Bezirksregierung Arnsberg übersandt wurde, zu Grunde gelegt. Der Datensatz enthält die im Regionalplan vorgesehene Flächendarstellung als „Vorbehaltsgebiet für Pumpspeicherkraftwerke“.

Begründung:

Das potentielle Oberbecken des Pumpspeicherwerks könnte die Nutzung der Fläche 7.2 – Südliche Waldflächen Süd hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung einschränken. Die Darstellung als „Vorbehaltsgebiet“ im Regionalplan „reserviert“ Flächen in dem Sinn, dass auf der nachfolgenden Planungsebene diese in die planerischen Erwägungen einbezogen werden müssen. Insofern handelt es sich formalrechtlich um einen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Regionalplanung. Unabhängig von den v.g. Darstellungen im Regionalplan hat der potentielle Betreiber ökonomische Zweifel an der Realisierung des Oberbeckens geäußert. Im Randbereich eines möglichen Oberbeckens können durchaus Windenergieanlagen entstehen. Die Potentialfläche wird im Hinblick auf diesen Aspekt beschrieben.



Gewässerschutz

■ Wasserschutzgebiete – Zone III

Datengrundlage:

Die Wasserschutzgebietsabgrenzungen sind dem GEOportal.NRW – einem vom Land Nordrhein-Westfalen betriebenen Netzwerk mit Zugriff auf verschiedene, tagesaktuelle Geodatenbestände – entnommen und mit den vorliegenden GIS-Datensätzen der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abgeglichen worden.

Begründung:

Wasserschutzgebiete der Zone I und II sind bereits als „harte“ bzw. „weiche“ Tabukriterien berücksichtigt. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist es jedoch auch von Abwägungsrelevanz, ob Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III liegen. Zwar ist eine Errichtung von Windenergieanlagen hier grundsätzlich möglich, jedoch ist die Errichtung außerhalb dieser Schutzgebiete aus Gründen des Grundwasserschutzes vorzuziehen.

Des Weiteren könnte der Grundwasserfluss durch Fundamentarbeiten beeinträchtigt werden. Inwieweit dies der Fall ist, kann jedoch erst in Abhängigkeit von den konkreten Standorten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geklärt werden.

Bodenschutz

■ Altlastenverdachtsflächen

Datengrundlage:

Den Abgrenzungen der Altlastenverdachtsflächen liegen die aktuellsten GIS-Datensätzen der Unteren Abfallbehörde (FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz) des Hochsauerlandkreises von Januar 2017 vor.

Begründung:

Zur Errichtung von Windenergieanlagen sind großflächige bzw. tief verankerte Fundamente herzustellen. Sofern diese in Altlastenverdachtsflächen liegen, kann – je nach Art der Altlast bzw. Auswirkung auf den Wirkungskreislauf – eine zusätzliche Sanierung des Bodens erforderlich werden, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen negativ beeinflussen würde.

■ Kampfmittel

Datengrundlage:

Den Abgrenzungen der Kampfmittelverdachtsflächen liegen die aktuellsten GIS-Datensätzen der Unteren Abfallbehörde (FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz) des Hochsauerlandkreises von Juni 2016 vor.

Begründung:

Zur Errichtung von Windenergieanlagen sind großflächige bzw. tief verankerte Fundamente herzustellen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann dazu führen, dass auch hier Sanierungen oder Sprengungen erforderlich werden, was die Wirtschaftlichkeit negativ beeinträchtigt.

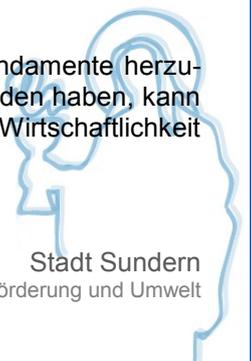
■ (Alt-)Bergbau

Datengrundlage:

Den Abgrenzungen der Altlastenverdachtsflächen liegen aktuelle GIS-Datensätzen zu oberflächennahem Altbergbau vor, welche der Stadt Sundern von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, übermittelt wurden.

Begründung:

Zur Errichtung von Windenergieanlagen sind großflächige bzw. tief verankerte Fundamente herzustellen. Sofern diese in Flächen liegen, in denen bergbauliche Aktivitäten stattgefunden haben, kann eine zusätzliche Prüfung und Sanierung des Bodens erforderlich werden, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen negativ beeinflussen würde.



Die Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg ist im Rahmen der Standort-Detailplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

■ Erdgasaufsuchung/Gewinnung

Datengrundlage:

Es wurden Kartenmaterialien von der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgasaufsuchung_gewinnung/) zugrunde gelegt. Der Datenbestand weist den Stand vom 07.04.2016 auf.

Begründung:

Nahezu das gesamte Stadtgebiet Sunderns befindet sich in dem erteilten und beantragten Erlaubnisfeld „Ruhr“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis sind die Wintershall Holding GmbH, Kassel sowie die Statoil Deutschland, Emden. Eine flächenspezifische Abhandlung des Sachverhaltes in den Flächensteckbriefen (vgl. *Anlage 11.4 zur Begründung*) erscheint wenig sachgerecht, da dieser Aspekt alle Flächen gleichermaßen betrifft. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die erteilte Erlaubnis zur befristeten Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ keine Auswirkungen auf die Planung haben sollte. Dies ist jedoch im Rahmen der Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen. Die Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg ist im Rahmen der Standort-Detailplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Planungsrecht

■ Regionalplan

Datengrundlage:

Für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden die aktuellen GIS-Daten (einschl. Änderungsverfahren) sowie der Textteil des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu Grunde gelegt.

Begründung:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind (ohne gemeindlichen Abwägungsspielraum) zu beachten, während Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Daher werden Ziele und Grundsätze flächenbezogen beschrieben und bewertet bzw. beachtet. Darüber hinaus werden im Verfahren befindliche Änderungsverfahren des Regionalplanes berücksichtigt.

■ Sachlicher Teilplan „Energie“

Datengrundlage:

Die Bezirksregierung Arnsberg erarbeitet derzeit den Sachlichen Teilplan „Energie“. Die dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 03.07.2014 zu Grunde liegende, derzeit noch aktuelle Flächenkulisse wurde als GIS-Datensatz herangezogen.

Begründung:

Neben den im rechtswirksamen Regionalplan dargelegten Zielen und Grundsätzen werden auch die Potentialflächen des Sachlichen Teilplans „Energie“, der sich derzeit in der Erarbeitung befindet, bei der Abwägung berücksichtigt. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern ist nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes „Energie“ aufgrund des Charakters der dort dargestellten Vorranggebiete gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Insofern ist es von Bedeutung für die Abwägung, ob und in welchem Umfang die ermittelten Potentialflächen der Stadt Sundern mit denen der BR Arnsberg korrelieren. Hierzu wird auch auf *Kapitel 6.4* der Begründung verwiesen.

■ Flächennutzungsplan

Datengrundlage:

Der Planung wurden die aktuellen GIS-Daten des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern vom 23.10.2015 einschl. der rechtskräftigen Änderungsverfahren zu Grunde gelegt.



Begründung:

Die Vorgaben der Flächennutzungsplanung – insbesondere zu Wohnbauflächenerweiterungen aber auch zu Flächennutzungen in den Potentialflächen – sind in der flächenspezifischen Beschreibung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu den v.g. abwägungsrelevanten Belangen sind in der *Anlage 11.3* separate thematische Karten abgedruckt, die eine kartographische Einschätzung der verbal beschriebenen flächenspezifischen Ausprägungen ermöglichen.

In die Abwägung einzustellen sind nach § 2 Abs. 3 BauGB alle Belange, die nach Lage der Dinge abwägungserheblich sind. Ggfs. werden weitere abwägungserhebliche Belange in das Verfahren einzubringen sein, die über die v.g. Kriterien hinausgehen. Die im Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB dienen insbesondere dazu, weitere abwägungserhebliche Belange für die Flächenkulisse – die der Stadt Sundern bis dahin nicht bzw. nicht in ihrem konkreten Ausmaß bekannt waren – zu ermitteln. Die entsprechenden Stellungnahmen haben in Abhängigkeit vom Abwägungsergebnis Eingang in die Verfahrensunterlagen gefunden.

Die o.g. einheitlich angewandten Abwägungskriterien ermöglichen es, eine (vergleichende) Beschreibung im Hinblick auf die Eignung der einzelnen Potentialflächen für eine Windenergienutzung vorzunehmen. Somit tragen die Abwägungskriterien dazu bei, die Entscheidung über die Auswahl der Konzentrationszonen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Beschlussfassung zu den Konzentrationszonen (*vgl. Kap. 6*) erfolgte auf Grundlage der Flächensteckbriefe, der verbal-argumentativen Flächenbeschreibungen aber auch der weiteren eingegangenen Belange. Die Kriterien wurden gewichtet und dementsprechend die Anzahl der Potentialflächen auf das städtebaulich verträgliche (aber substanzielle) Maß festgelegt.

Die Flächensteckbriefe zu den Potentialflächen sind der Begründung als *Anlage 11.4* beigelegt. Das Ergebnis der Standortanalyse anhand der spezifischen Flächenbeschreibungen sowie der weiteren abwägungsrelevanten Belange wird in *Kapitel 6* dieser Begründung beschrieben.

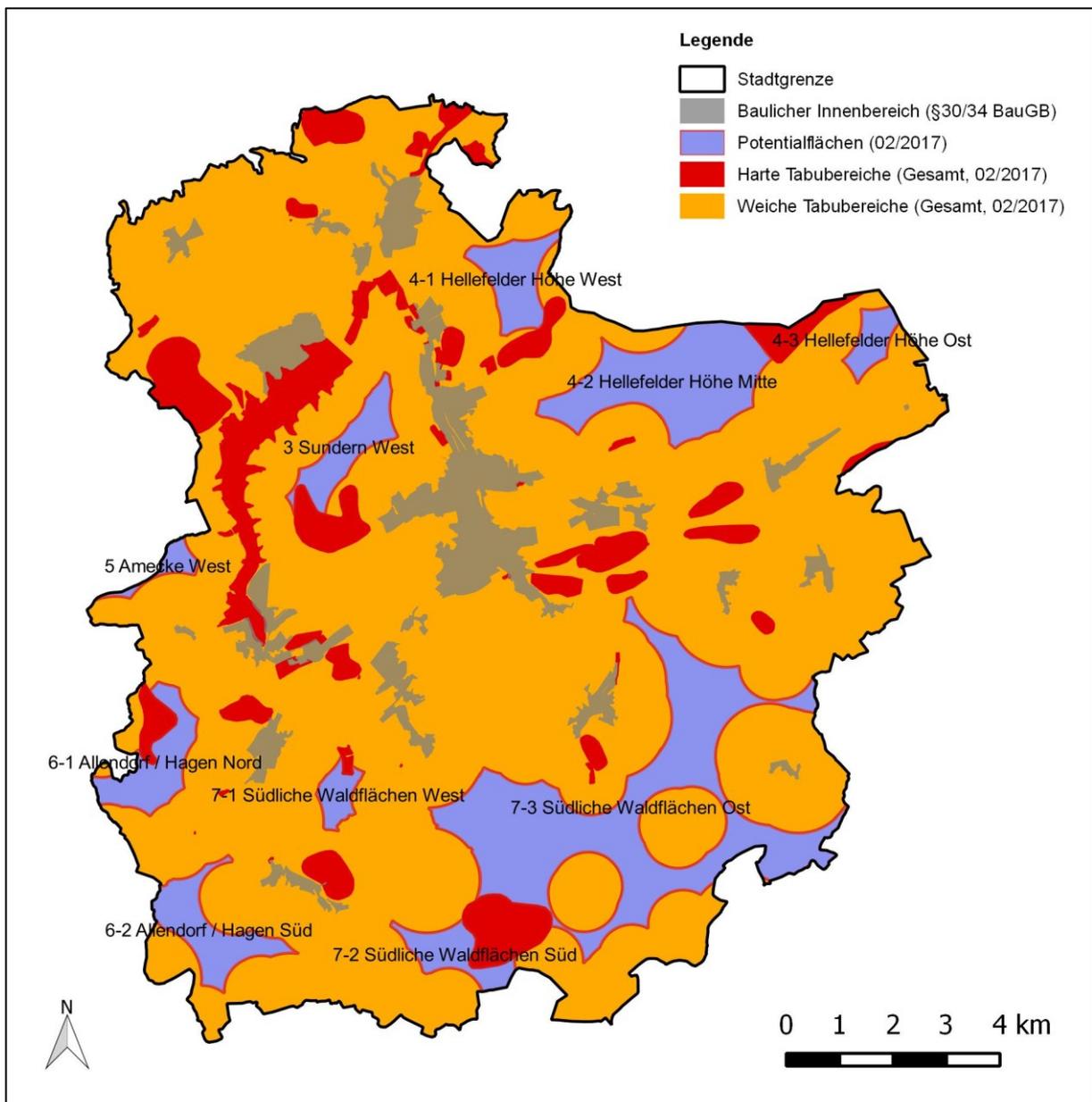


6. Ergebnis der Standortanalyse / Festlegung der Konzentrationszonen

Wie bereits zuvor erläutert, ist das gesamtstädtische Plankonzept mehrstufig aufzubauen. Diese höchstzulässigerweise vorgegebene Vorgehensweise wurde auch für die Erstellung des gesamtstädtischen Plankonzeptes der Stadt Sundern berücksichtigt.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen (vgl. Kapitel 5.3 und 5.4) verbleiben demnach im Stadtgebiet Sundern die in der *Abbildung 12* blau markierten Flächen, die potentiell für eine Windkraftnutzung geeignet sind.

Abb. 12: Potentialflächen für die Windkraftnutzung unter Berücksichtigung harter u. weicher Tabukriterien



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Die Flächen sind nachfolgend der Übersicht halber nochmals tabellarisch aufgeführt, nummeriert und mit der jeweiligen Flächengröße angegeben.

Tab. 05: verbleibende Potentialflächen unter Berücksichtigung harter u. weicher Tabukriterien

Potentialfläche Nr.	Bezeichnung	Flächengröße (km ²)
3	Sundern-West	1,61
4-1	Hellefelder Höhe West	1,71
4-2	Hellefelder Höhe Mitte	5,44
4-3	Hellefelder Höhe Ost	0,76
5	Amecke West	0,44
6-1	Allendorf/Hagen Nord	1,91
6-2	Allendorf/Hagen Süd	2,09
7-1	Südliche Waldflächen West	0,65
7-2	Südliche Waldflächen Süd	1,24
7-3	Südliche Waldflächen Ost	12,90
Summe		28,75

Quelle: Auswertung der GIS-Daten des Plankonzeptes der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Mittels der harten und weichen Tabuzonen sowie der nicht zum Geltungsbereich der Planung gehörenden Gebiete gem. § 30 bzw. § 34 BauGB werden insgesamt 164,39 km² der Stadtgebietsfläche (193,14 km²) für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen. Das entspricht einem Anteil von 85,1 % des Stadtgebietes (*Anm.: diese Fläche entspricht nicht zwingend der Summe der in Tab. 01 genannten Flächenanteile der harten und weichen Tabukriterien, da sich die Flächen teilweise überlagern*).

Demgegenüber stehen geeignete Potentialflächen von 28,75 km² (14,9 % des Stadtgebietes). Berücksichtigt man lediglich den Außenbereich des Stadtgebietes (179,9 km²) abzüglich der harten Tabukriterien (15,57 km²), reduziert somit also das Plangebiet auf die tatsächlich rechtlich bzw. faktisch für die Windkraft maximal nutzbaren Flächen im Stadtgebiet, so beträgt die Bezugsgröße noch ca. 164,33 km² (Außenbereich der Stadt Sundern gem. § 35 BauGB, abzgl. harter Tabubereiche). Die zehn Potentialflächen hätten somit einen Anteil von ca. 17,5 % am tatsächlich nutzbaren Plangebiet. Inwieweit die ausgewiesenen Flächen als substantiell zu bezeichnen sind, lässt sich letztendlich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung abschließend feststellen. Die Intention der Planung ist jedoch darauf ausgelegt, dass der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird. Der Nachweis hierzu wird in Kapitel 6.3 der Begründung erbracht.

Die Kommune ist darüber hinaus verpflichtet, im Flächennutzungsplan realisierungsfähige, d.h. grundsätzlich wirtschaftlich zu betreibende Konzentrationszonen auszuweisen. Als eine Folge dieser Verpflichtung ist die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit der Potentialflächen einzuschätzen. Hierzu hat sich die Verwaltung – neben den Anmerkungen hierzu in den Flächensteckbriefen – der in der nachfolgend abgedruckten Tabelle 06 „Wirtschaftlichkeit“ enthaltenen Daten bedient.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wie viele Anlagen und welche Anlagentypen tatsächlich errichtet werden, handelt es sich bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit mittels der in der Tabelle enthaltenen Einträge um eine theoretische Abschätzung der Stadt Sundern, die jedoch durch Aussagen von Investoren bzw. durch die Kenntnis über konkrete Anträge gestützt wird.

Die Angaben zur Anlagenzahl resultieren aus dem zu Grunde gelegten theoretischen Aufstellungsraster, die Daten zur Windhöflichkeit sind dem Energieatlas NRW des LANUV entnommen. Sie beziehen sich auf durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 135m über Gelände. Aus der Praxis bzw. der Literatur ist bekannt, dass ab mittleren Windgeschwindigkeiten von 5,5-6 m/s von einem wirtschaftlichen Betrieb moderner Anlagen ausgegangen werden kann. Im neuen EEG wird bei dem zugrundeliegenden Referenzstandort von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,45 m/s in einer Höhe von 100m ausgegangen.

Die Angaben zur Erschließung berücksichtigen die bestehenden öffentlichen Wirtschaftswege bzw. in der Nähe befindliche leistungsfähige Erschließungsstraßen. Bei der Angabe zum Netzanschluss ist davon ausgegangen worden, dass die Anlagen an das nächstgelegene bestehende Umspannwerk angeschlossen werden. Hierbei ist die Entfernung vom nächstgelegenen Punkt der Potentialfläche zum Umspannwerk als Luftlinie ermittelt worden, wobei man davon ausgehen kann, dass die Entfernung zum Netzeinspeisepunkt in Abhängigkeit von der installierten Leistung, des Erschließungsaufwandes und der Windhöffigkeit in der Relevanz variiert. Inwieweit eigene Umspannwerke vor Ort oder direkte Anschlüsse an bestehende 110 bzw. 380 kV-Leitungen zum Tragen kommen könnten, ist nicht bekannt und wird daher auch nicht berücksichtigt.

Tab. 06: Wirtschaftlichkeit

HINWEIS zu Tab .06: Bei der aufgeführten „Anlagenzahl theoretisch max.“ handelt es sich um eine Angabe, welche allein durch eine Überlagerung der Potentialfläche mit dem theoretisch möglichen Raster ermittelt wurde. Diese Angabe entspricht NICHT der in der Realität möglichen Anzahl von Windenergieanlagen! Die in der Realität möglichen Anlagen sind von zahlreichen Kriterien wie Topografie, Naturschutz, Artenschutz, Eigentumsverhältnissen, Technischen Belangen etc. abhängig, daher wird die mögliche Anzahl von Anlagen weit unter dem angegeben theoretischen Wert liegen! Der aufgeführte Wert „Anlagenzahl theoretisch 50 %“ beruht auf der Annahme einer möglichen Anlagenzahl auf Grundlage des theoretischen Rasters unter Berücksichtigung entsprechender Flächenrestriktionen.

Potentialfläche	Anlagenzahl (theoret. max.)	Anlagenzahl (theoret. 50 %)	Ø Windhöffigkeit (in 135m Höhe)	Erschließung	Netzanschluss (Luftlinie)
3 – Sundern-West	ca. 8-10	ca. 4-5	5,5 – 6,75 m/s	gut bis mittel	Hachen, 1,7 km
4-1 – Hellefelder Höhe West	ca. 10	ca. 5	6,0 – 6,75 m/s	mittel	Hachen, 1,7 km
4-2 – Hellefelder Höhe Mitte	ca. 25-30	ca. 12-15	5,5 – 6,75 m/s	mittel	Sundern, 2,6 km
4-3 – Hellefelder Höhe Ost	ca. 5	ca. 3	5,75 – 6,75 m/s	mittel	Sundern, 7,4 km
5 – Amecke-West	ca. 5	ca. 2-3	6,0 – 6,75 m/s	mittel bis schwierig	Sundern, 5,6 km
6-1 – Allendorf/Hagen Nord	ca. 10	ca. 5	5,75 – 6,75 m/s	gut	Sundern, 6,5 km
6-2 – Allendorf/Hagen Süd	ca. 15	ca. 7-8	5,5 – 6,75 m/s	gut bis mittel	Sundern, 7,6 km
7-1 – Südliche Waldflächen West	ca. 5	ca. 2-3	5,75 – 6,75 m/s	gut bis mittel	Sundern, 4,9 km
7-2 – Südliche Waldflächen Süd	ca. 9	ca. 4	5,5 – 6,75 m/s	gut bis mittel	Sundern, 7,0 km
7-3 – Südliche Waldflächen Ost	ca. 50-55	ca. 25-27	5,0 – 7,0 m/s	überwiegend mittel	Sundern, 2,6 – 4,2 km

Quelle: Auswertung der Daten des Plankonzeptes der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Vor dem Hintergrund der flächenspezifischen Rahmenbedingungen, die in der vorstehenden *Tabelle 06* sowie den Flächensteckbriefen dargestellt sind, ist für alle zehn Potentialflächen grundsätzlich die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb zu erwarten.

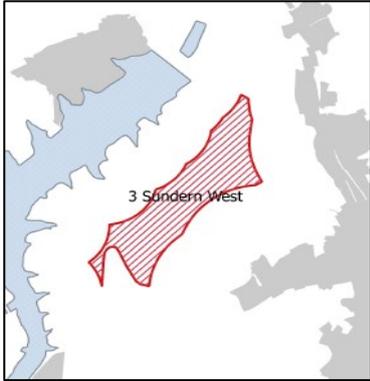
6.1 Bewertung der potentiell geeigneten Flächen

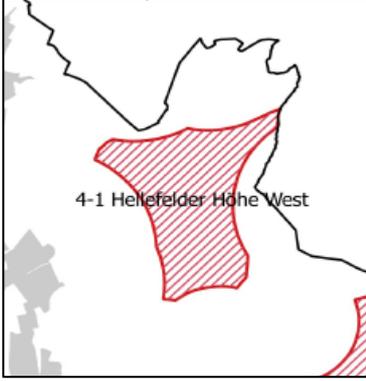
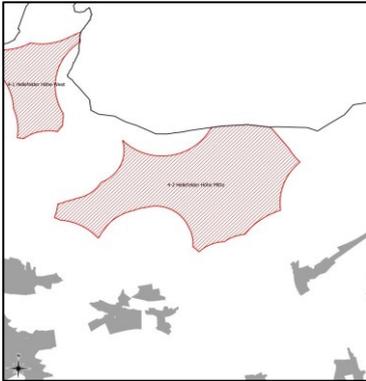
Auf Basis der v.g. Rahmenbedingungen wird in der 3. Stufe des gesamtstädtischen Plankonzeptes zunächst eine flächenspezifische Bewertung zur Eignung einer Fläche im Hinblick auf eine Windenergienutzung vorgenommen. Anschließend werden die Flächen untereinander im Hinblick auf ihre Windkrafteignung verglichen und bewertet.

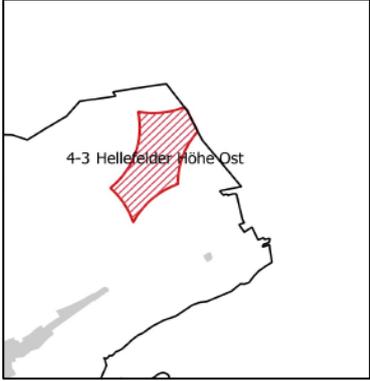
Die Beschreibung der abwägungsrelevanten Belange der potentiell geeigneten Flächen ist den Flächensteckbriefen, die der Begründung als *Anlage 11.4* beigefügt sind, zu entnehmen. Darüber hinaus ist in den Flächensteckbriefen auch eine fachliche Einschätzung sowohl der einzelnen Belange, als auch der Gesamtfläche – also unter Berücksichtigung und Abwägung aller flächenspezifischen Belange – enthalten.

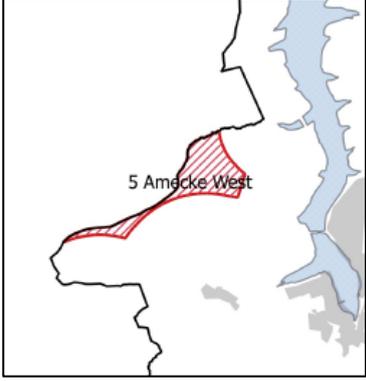
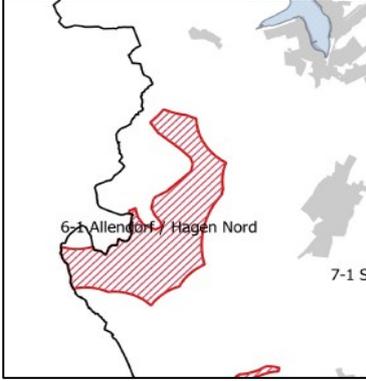
Zusammenfassend ergibt sich die folgende flächenspezifische Gesamteinschätzung der fachlichen Bewertung:

Tab. 07: Flächenspezifische Eignung

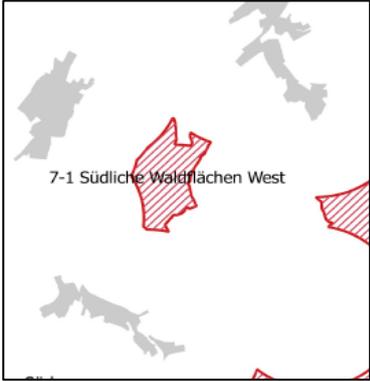
Potentialfläche	Fachliche Gesamteinschätzung der Fläche
3 – Sundern-West 	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 3 – „Sundern West“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Artenschutz, Forstliche Belange, Erschließung, Belange der Luftfahrt, Gewässerschutz, Bodenschutz und Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Kulturlandschaft, Naturschutz, Wind und Flächenspezifika</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Landschaftsbild, Erholung und Technische Belange</i>, ist die Potentialfläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Es deuten sich im Hinblick auf Belange der Erholungsnutzung Empfindlichkeiten in der Umgebung an. Eignungseinschränkungen ergeben sich in erster Linie auf den Naturschutzflächen. Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche erhebliche Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände (Abstände zu den reinen Wohngebieten, zu Ferienhausanlagen und zu Wochenendhausgebieten) sowie der Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation. Hierdurch kann die Nutzung der Potentialfläche deutlich eingeschränkt werden, so dass das Planungsziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen verfehlt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Lage zu den Ortsteilen Sundern und Stemel ist die Fläche als ungünstig zu bezeichnen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 3 – „Sundern West“ für die Windkraft zwar im Grundsatz entwickelt werden, dürfte jedoch hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie der unmittelbaren Nähe zu der seismologischen Station deutlichen Nutzungseinschränkungen unterliegen. Zudem befindet sich die Fläche in Hauptwindrichtung vor den Ortsteilen Sundern und Stemel.</p>
4-1 – Hellefelder Höhe West	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 4.1 – „Hellefelder Höhe West“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Lage zu Ortschaften, Kulturlandschaft, Erholung, Naturschutz, Forstliche Belange, Wind, Erschließung, Belange der Luftfahrt, Gewässerschutz, Bodenschutz und Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Landschaftsbild, Artenschutz und Technische Belange</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich des Kriteriums <i>Flächenspezifika</i> ist die Fläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Insbesondere die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen schränken die Nutzbarkeit der Fläche ein.</p>

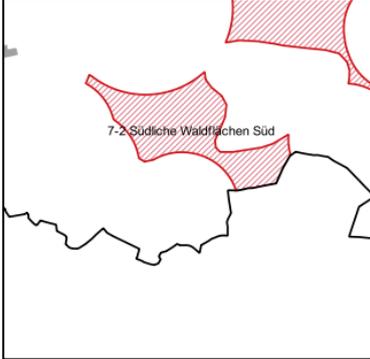
 <p>4-1 Hellefelder Höhe West</p>	<p>Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass durch nachträgliche schwingungsdämpfende Maßnahmen, die mit relativ geringem wirtschaftlichen Aufwand durchzuführen sind, die Erheblichkeitsschwelle bei dem analysierten Kriterium <i>Technische Belange</i> reduziert werden kann, so dass größere Teilbereiche der Fläche nutzbar sind. Es deuten sich im Hinblick auf Belange des Artenschutzes Empfindlichkeiten in der Umgebung an. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild ist die Fläche als bedingt geeignet zu bezeichnen. Nutzungseinschränkungen können aus der kurzen Distanz zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren. Es liegt in diesem konkreten Fall ein Schreiben eines Grundstückseigentümers vor, seine Flächen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer verfügt über etwa 45 % der Potentialfläche, wobei es sich um Güter aus einem Adelsgeschlecht handelt. Insofern ist aufgrund der vorherrschenden, oft generationenübergreifenden Kontinuität in Grundstücksangelegenheiten von Adelsgeschlechtern davon auszugehen, dass die Flächen auch mittel- bis langfristig nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Von einem weiteren Eigentümer, der ebenfalls sehr große Fläche innerhalb der Potentialflächen besitzt (ca. 30%), existieren Aussagen, dass dieser seine Flächen ebenfalls nicht zur Verfügung stellen wird. Hierbei handelt es sich um Flächen eines in der Region ansässigen Unternehmers mit langer Tradition. Die Erheblichkeitsschwelle ist diesbezüglich so hoch, dass eine Nutzung der Fläche hierdurch nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt möglich wäre.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 4.1 – „Hellefelder Höhe West“ für die Windkraft als ungeeignet angesehen werden, da sie in weiten Teilen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht für die angestrebte Nutzung zur Verfügung steht. Darüber hinaus ergeben sich durch die dort verlaufenden Leitungstrassen sowie die relative Nähe zur Erdbebenüberwachungsstation weitere Einschränkungen.</p>
<p>4-2 – Hellefelder Höhe Mitte</p> 	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 4.2 – „Hellefelder Höhe Mitte“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Lage zu Ortschaften, Forstliche Belange, Wind, Erschließung, Flächenspezifika, Belange der Luftfahrt, Gewässerschutz, Bodenschutz</i> und Planungsrecht ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Landschaftsbild, Naturschutz, Artenschutz und Technische Belange</i>, ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Erholung und Kulturlandschaft</i> ist die Potentialfläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Weite Teilbereiche der Fläche liegen innerhalb des Erholungsgebietes der Erholungsorte „Hellefeld/Altenhellefeld“. Weitere Empfindlichkeiten sind im westlichen und östlichen Bereich auf Grund der Nähe zu Brutstandorten von WEA-sensiblen Vogelarten nicht auszuschließen. Die Fläche liegt vollständig in dem 3.000m-Radius des nördlich bzw. nordwestlich gelegenen Schwarzstorchhorstes, eine Raumnutzung ist jedoch aufgrund des Verlaufes der Bachtäler unwahrscheinlich, so dass von keinem unüberwindbaren Vollzugshindernis für die Planung auszugehen ist. Im nördlichen Bereich liegt die Fläche innerhalb der 300m-Beeinträchtigungszone des FFH-Gebietes. Eignungseinschränkungen ergeben sich in erster Linie aus naturschutzfachlicher Sicht. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die Fläche als bedingt geeignet einzustufen. Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände (Abstände zu den reinen Wohngebieten). Hierdurch kann die Nutzung der Potentialfläche im äußersten südlichen Bereich geringfügig eingeschränkt werden. Nutzungseinschränkungen können aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren. Die Fläche ist im Hinblick auf die Lage zu den Ortsteilen als günstig einzustufen, so dass das erklärte Ziel des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen hier umgesetzt werden kann.</p>

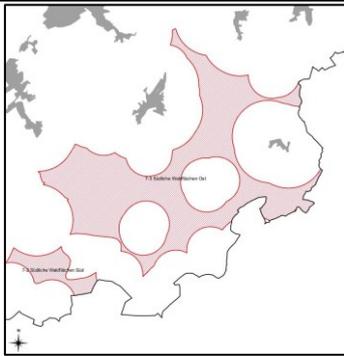
	<p>Die Fläche hat eine negative Kulissenwirkung für die historische Kulturlandschaft und Baudenkmäler in ihrem Umfeld, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden positiven bauplanungsrechtlichen Vorbescheide für vier Windenergieanlagen zu relativieren, so dass die Fläche zwar subsummierend hinsichtlich des Kriteriums „Kulturlandschaft“ als ungünstig einzustufen ist, diese Einschätzung sich jedoch mittelfristig ändern wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 4.2 – „Hellefelder Höhe Mitte“ – vorbehaltlich der Änderung der Erholungsgebietsabgrenzung durch den Rat der Stadt Sundern – für die Windkraft als geeignet angesehen werden.</p>
<p>4-3 – Hellefelder Höhe Ost</p> 	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 4.3 – „Hellefelder Höhe Ost“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Forstliche Belange, Wind, Belange der Luftfahrt, Gewässerschutz, Bodenschutz und Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturschutz, Artenschutz und Technische Belange</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Erholung, Flächenspezifika und Erschließung</i> ist die Potentialfläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Erholungsgebietes der Erholungsorte „Hellefeld/Altenhellefeld“. Weitere Empfindlichkeiten sind auf Grund der unmittelbaren Nähe zu Brutstandorten von mehreren WEA-sensiblen Vogelarten nicht auszuschließen. Die Fläche liegt vollständig in dem 3.000m-Radius des nordöstlich gelegenen Schwarzstorchhorstes, eine Raumnutzung ist jedoch aufgrund des Verlaufes der Bachtäler unwahrscheinlich, so dass von keinem unüberwindbaren Vollzugshindernis für die Planung auszugehen ist.</p> <p>Eignungseinschränkungen ergeben sich in erster Linie auf den Naturschutzflächen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist die Fläche als bedingt geeignet einzustufen. Die Fläche ist im Hinblick auf die Lage zu den Ortsteilen als günstig einzustufen, so dass das erklärte Ziel des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen hier umgesetzt werden kann. Die Fläche hat eine negative Kulissenwirkung für die historische Kulturlandschaft und Baudenkmäler in ihrem Umfeld, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden positiven bauplanungsrechtlichen Vorbescheide für vier Windenergieanlagen im Westen der Fläche sowie der laufenden Bauantragsverfahren für Anlagen östlich der Fläche im Stadtgebiet Meschede zu relativieren, so dass die Fläche zwar subsummierend hinsichtlich des Kriteriums „Kulturlandschaft“ als ungünstig einzustufen ist, diese Einschätzung sich jedoch mittelfristig ändern wird. Nutzungseinschränkungen könnten für Teilbereiche aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 4.3 – „Hellefelder Höhe Ost“ – vorbehaltlich der Änderung der Erholungsgebietsabgrenzung durch den Rat der Stadt Sundern – im Grundsatz entwickelt werden. Potentielle Einschränkungen könnten sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergeben.</p>
<p>5 – Amecke-West</p>	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 5 – „Amecke West“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Naturschutz, Artenschutz, Forstliche Belange, Wind, Belange der Luftfahrt, Gewässerschutz, Bodenschutz und Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Erschließung und Technische Belange</i>, ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Topographie, Lage zu Ortschaften, Erholung und Flächenspezifika</i> ist die Potentialfläche als <u>ungeeignet</u> einzustufen.

 <p>5 Amecke West</p>	<p>Die Fläche liegt in größeren Teilen innerhalb des Erholungsgebietes des Erholungsortes „Amecke“. Eignungseinschränkungen ergeben sich aufgrund der Flächengröße und Flächenausrichtung. Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche erhebliche Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände (Abstände zu den reinen Wohngebieten, zu Ferienhausanlagen und zu Wochenendhausgebieten). Hierdurch kann die Nutzung der Potentialfläche deutlich eingeschränkt werden, so dass das Planungsziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen verfehlt werden könnte. Nutzungseinschränkungen können aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren. Die Erheblichkeitsschwelle ist bei dem analysierten Kriterium <i>Topographie</i> so hoch, dass die Fläche aus diesem Grund als ungünstig einzustufen ist. Aus Sicht des Landschaftsbildes ist die Fläche als bedingt geeignet einzustufen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 5 – „Amecke West“ für die Windkraft zwar – vorbehaltlich der Änderung der Erholungsgebietsabgrenzung durch den Rat der Stadt Sundern – im Grundsatz entwickelt werden, dürfte jedoch hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Topographie deutlichen Nutzungseinschränkungen unterliegen.</p>
<p>6-1 – Allendorf/Hagen Nord</p>  <p>6-1 Allendorf/Hagen Nord</p> <p>7-1 S</p>	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 6.1 – „Allendorf / Hagen Nord“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Artenschutz, Forstliche Belange, Wind, Erschließung, Flächenspezifika, Technische Belange, Gewässerschutz, Bodenschutz</i> und <i>Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Belange der Luftfahrt</i> und <i>Naturschutz</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich des Kriteriums <i>Erholung</i> ist die Fläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Im Hinblick auf Belange der Erholungsnutzung sowie des Landschaftsbildes sind Empfindlichkeiten zu erkennen. Hier ist insbesondere die Wirkung auf die neuen freizeitorientierten bzw. touristischen Infrastrukturen am Sorpevorbecken zu nennen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind vor dem Hintergrund des vorliegenden Gutachtens zum Raumnutzungsverhalten des Schwarzstorchs zu relativieren. Eignungseinschränkungen ergeben sich daneben auf den Naturschutzflächen sowie möglicherweise aufgrund der Belange der Luftfahrt (wahrscheinliche Einschränkungen bzgl. Anzahl/Höhe der Anlagen). Nutzungseinschränkungen können aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren. Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände (Abstände zu den reinen Wohngebieten, zur Seniorenwohnanlage und zu Wochenendhausgebieten). Hierdurch können sich geringfügige Nutzungseinschränkungen in den östlichen Randbereichen ergeben. Im Hinblick auf die Lage zu den Ortsteilen Allendorf und Amecke ist die Fläche als bedingt geeignet zu bezeichnen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 6.1 – „Allendorf/Hagen Nord“ zwar grundsätzlich für die Windkraft entwickelt werden. Jedoch sind im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt Nutzungseinschränkungen wahrscheinlich. Darüber hinaus wird die neu geschaffene Erholungsinfrastruktur am Vorbecken Amecke durch die Fläche betroffen. Zudem befindet sich die Fläche in Hauptwindrichtung vor den Ortsteilen Amecke und Allendorf.</p>



<p>6-2 – Allendorf/Hagen Süd</p> 	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 6.2 – „Allendorf / Hagen Süd“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Wind, Flächenspezifika</i> und <i>Technische Belange</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Erschließung, Erholung, Belange der Luftfahrt, Forstliche Belange, Gewässerschutz, Bodenschutz</i> und <i>Planungsrecht</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Naturschutz und Artenschutz</i> ist die Potentialfläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Eignungseinschränkungen ergeben sich in erster Linie auf den Naturschutzflächen sowie möglicherweise aufgrund der Belange der Luftfahrt (wahrscheinliche Einschränkungen bzgl. Anzahl/Höhe der Anlagen). Es sind Empfindlichkeiten auf Grund der Nähe zu Brutstandorten von mehreren WEA-sensiblen Vogelarten nicht auszuschließen. Eine Raumnutzung des Schwarzstorches ist aufgrund der naturräumlichen Situation nicht auszuschließen. Auch im Hinblick auf die Lage zu den Ortsteilen Hagen und Allendorf sowie das auf den Belang „Landschaftsbild“ ist die Fläche eher als bedingt geeignet zu bezeichnen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 6.2 – „Allendorf/Hagen Süd“ für die Windkraft als <u>bedingt geeignet</u> angesehen werden. Insbesondere aufgrund der Nähe zu Brutstandorten des Schwarzstorches sowie im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt können sich Nutzungseinschränkungen bzw. -konflikte auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung ergeben. Zudem befindet sich die Fläche in Hauptwindrichtung vor den Ortsteilen Hagen und Allendorf.</p>
<p>7-1 – Südliche Waldflächen West</p> 	<p>Das Bewertungsprofil der Potentialfläche 7.1 – „Südliche Waldflächen West“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Landschaftsbild, Forstliche Belange, Naturschutz, Wind, Technische Belange, Gewässerschutz</i> und <i>Bodenschutz</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Kulturlandschaft, Artenschutz, Erschließung, Belange der Luftfahrt</i> und <i>Planungsrecht</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. ▪ Im Hinblick auf die Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Erholung</i> und <i>Flächenspezifika</i> ist die Potentialfläche als <u>ungünstig</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Nutzungseinschränkungen können aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren. Die Fläche liegt in größeren Teilen innerhalb des Erholungsgebietes des Erholungsortes Allendorf. Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche erhebliche Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände (Abstände zu den reinen Wohngebieten, zu Ferienhausanlagen und zu Wochenendhausgebieten). Hierdurch kann die Nutzung der Potentialfläche deutlich eingeschränkt werden, so dass das Planungsziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen verfehlt werden könnte. Gestützt wird dieser Sachverhalt durch das Bewertungskriterium <i>Flächenspezifika</i>, wo die Fläche im Hinblick auf Flächengröße und Flächenzuschnitt als ungünstig eingestuft wird. Darüber hinaus liegt die Fläche vollständig im Anlagenschutzbereich des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn, so dass auch diesbezüglich Nutzungseinschränkungen bzgl. Anzahl/Höhe der Anlagen wahrscheinlich sind. Auch im Hinblick auf die Lage zu dem Ortsteil Stockum ist die Fläche eher als ungünstig zu bezeichnen. Die artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die sich aufgrund der Lage innerhalb des 3.000m-Beeinträchtigungsradius um den südöstlich gelegenen Schwarzstorchhorst ergeben könnten, sind jedoch aufgrund der prognostizierten Raumnutzung zu relativieren. Unüberwindbare Planungshindernisse sollten hieraus nicht resultieren.</p>

	<p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 7.1 – „Südliche Waldflächen West“ – vorbehaltlich der Änderung der Erholungsgebietsabgrenzung durch den Rat der Stadt Sundern – für die Windkraft zwar im Grundsatz entwickelt werden, dürfte jedoch hinsichtlich des Immissionsschutzes deutlichen Nutzungseinschränkungen unterliegen. Des Weiteren könnten sich im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt Nutzungseinschränkungen bzw. -konflikte auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung ergeben. Zudem befindet sich die Fläche in Hauptwindrichtung vor dem Ortsteil Stockum.</p>
<p>7-2 – Südliche Waldflächen Süd</p> 	<p>Das Bewertungsprofil des Flächensteckbriefes der Potentialfläche 7.2 – „Südliche Waldflächen Süd“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Lage zu Ortschaften, Wind, Flächenspezifika, Gewässerschutz, Bodenschutz und Planungsrecht</i> ist die Potentialfläche als <u>geeignet</u> einzustufen. ▪ Hinsichtlich der Kriterien <i>Topographie, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Erholung, Naturschutz, Artenschutz, Forstliche Belange, Erschließung, Belange der Luftfahrt und Technische Belange</i> ist die Fläche als <u>bedingt geeignet</u> einzustufen. <p>Bei keinem der analysierten Kriterien ist die Erheblichkeitsschwelle so hoch, dass die Fläche allein aus diesem Grund als insgesamt ungeeignet einzustufen ist. Es deuten sich im Hinblick auf Belange der Erholungsnutzung Empfindlichkeiten in der Umgebung an. Eignungseinschränkungen ergeben sich in erster Linie auf den Naturschutzflächen. Es sind Empfindlichkeiten auf Grund der Nähe zu Brutstandorten von mehreren WEA sensiblen Vogelarten nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die sich aufgrund der Lage innerhalb des 3.000m-Beeinträchtigungsradius um den nördlich gelegenen Schwarzstorchhorst ergeben könnten, sind jedoch aufgrund der prognostizierten Raumnutzung zu relativieren. Unüberwindbare Vollzugshindernisse für die Planung sollten hieraus nicht resultieren.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich für die Fläche voraussichtlich Einschränkungen aufgrund der Nähe von 35-40 km zum Luftwaffenstützpunkt Erndtebrück. Durch die Flächenanteile, die eine Höhe von über 600 m ü.NN aufweisen (etwa 30% der Fläche weisen eine Höhenlage von 600 m ü.NN oder mehr auf), ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen zumindest in Teilbereichen ggfls. nur mit Höhenbeschränkungen möglich sein wird. Darüber hinaus liegt die Fläche vollständig im Anlagenschutzbereich des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn, allerdings am äußeren Rande dieses Bereiches. Im Hinblick auf die Windhöffigkeit handelt es sich in Relation zur Flächengröße bzw. dem Flächenzuschnitt um die am besten geeignete Fläche. Zudem ist die Fläche die einzige, die komplett außerhalb des 10-km-Radius um die Erbebenüberwachungsstation im Sorpedamm liegt, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen für die Bebauung zu erwarten sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Kriterien zur Einstufung der Verträglichkeit kann die Potentialfläche 7.2 – „Südliche Waldflächen Süd“ für die Windkraft im Grundsatz entwickelt werden. Im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt könnten jedoch Nutzungseinschränkungen auftreten.</p>
<p>7-3 – Südliche Waldflächen Ost</p>	<p>Im Rahmen der Beschreibung und Analyse der Potentialfläche 7.3 (vgl. vorstehende Aussagen zu den flächenspezifischen Kriterien) wurde festgestellt, dass diese Fläche im Vergleich zu den übrigen neun Potentialflächen die größte Flächengröße aufweist. Aufgrund der Größe der Potentialfläche ergeben sich für Teilbereiche sehr unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien – aber auch bei Betrachtung der Gesamtheit der Kriterien – zu einer Eignung für die Windenergienutzung.</p> <p>Insbesondere der nordöstliche Teilbereich der Potentialfläche weist eine hohe Konfliktdichte mit Kriterien auf, die für eine Windenergienutzung nicht geeignet sind. Dies sind insbesondere die Kriterien „Topographie: hier Hangneigung“ und „Technische Belange: hier Stromtrassen“.</p>



Für den nordöstlichen Bereich der Potentialfläche bestehen zu einem überwiegenden Teil Hangneigungen mit über 30 %, in denen eine Befahrbarkeit der Flächen nicht möglich ist. In den Bereichen mit geringeren Hangneigungen verläuft eine 110-/380-KV-Hochspannungsfreileitung, welche Abstände zu WEA auslöst. Allein bei Betrachtung dieser beiden Kriterien wäre der überwiegende Teilbereich der Fläche für die Windenergienutzung als ungünstig zu bezeichnen. Nutzungseinschränkungen können für die nördlichen Bereiche der Fläche aus der relativen Nähe zu der Erdbebenüberwachungsstation resultieren.

Neben den Kriterien „Hangneigung“ und „Technische Belange/Hochspannungsfreileitung“, die insbesondere auf den nordöstlichen Teilbereich Anwendung finden, ist bei Analyse der Fläche 7.3 das Kriterium „Lage zu Ortschaften“ hervorzuheben.

In der Potentialfläche 7.3 besteht im Gegensatz zu allen anderen Potentialflächen die Besonderheit, dass der Ortsteil Meinkenbracht auf dem Stadtgebiet Sundern komplett von der Potentialfläche 7.3 umgeben ist. Zudem werden im Rahmen der Planung der Stadt Meschede zur Windenergienutzung die Bereiche östlich von Meinkenbracht („Grevenstein-Süd“) betrachtet. Nach aktuellen Aussagen der Stadt Meschede besteht für die Fläche eine geringe Konfliktdichte hinsichtlich unterschiedlicher Kriterien.

Die Fläche „Grevenstein Süd“ ist ebenfalls im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg enthalten. Im Ergebnis könnten die Planungen der Stadt Sundern und der Stadt Meschede dazu führen, dass der Ortsteil Meinkenbracht zu 360 Grad durch WEA umringt wäre. Aufgrund der Höhenlage und der umgebenden Topographie des Ortsteils Meinkenbracht wären Windenergieanlagen im Umfeld aus dem Ortsteil sichtbar, im Gegensatz zu Ortsteilen/Ortschaften in Tallagen. Aus städtebaulicher Sicht ist daher eine „Umzingelung“ des Ortsteils Meinkenbracht mit Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht vertretbar.

Das Bewertungsprofil des Flächensteckbriefes der Potentialfläche 7.3 – „Südliche Waldflächen Ost“ ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geprägt:

- Hinsichtlich der Kriterien *Erholung, Wind, Erschließung, Flächenspezifika, Gewässerschutz* und *Planungsrecht* ist die Potentialfläche als geeignet einzustufen.
- Hinsichtlich der Kriterien *Topographie, Lage zu Ortschaften, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturschutz, Artenschutz, Forstliche Belange, Belange der Luftfahrt, Technische Belange* und *Bodenschutz* ist die Fläche als bedingt geeignet einzustufen.
- Keines der Bewertungskriterien ist für die Potentialfläche als ungünstig einzustufen.

Die Erheblichkeitsschwelle ist für Teilbereiche im Norden/Nordosten insbesondere bei dem analysierten Kriterium *Topographie* so hoch, dass die Fläche aus diesem Grund als ungünstig einzustufen ist.

Eignungseinschränkungen ergeben sich darüber hinaus aufgrund der durch die Teilfläche verlaufenden Leitungstrassen und auf den Naturschutzflächen.

Es sind Empfindlichkeiten auf Grund der Nähe zu Brutstandorten von mehreren WEA sensiblen Vogelarten nicht auszuschließen, auch wenn die artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die sich aufgrund der Lage innerhalb des 3.000m-Beeinträchtigungsradius um den nördlich gelegenen Schwarzstorchhorst ergeben könnten, im Hinblick auf die prognostizierte Raumnutzung relativieren. Unüberwindbare Vollzugshindernisse für die Planung sollten hieraus nicht resultieren.

Es bestehen partiell Empfindlichkeiten im Hinblick auf kulturhistorische Güter (Archäologie) bzw. des Kulturlandschaftsbildes. Darüber hinaus liegt die Fläche teilweise im Anlagenschutzbereich des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn, so dass auch diesbezüglich Nutzungseinschränkungen wahrscheinlich sind.

Auch im Hinblick auf die Lage zu den Ortsteilen Endorf, Meinkenbracht und Linnepe ist die Fläche eher als bedingt geeignet zu bezeichnen. Die Fläche liegt in Hauptwindrichtung vor den v.g. Orten. Zudem besteht die Gefahr, dass der Ortsteil Meinkenbracht zu 360 Grad von Windkraft umringt werden könnte, was städtebaulich nicht gewünscht ist.

	<p><u>ZUSAMMENFASSENDE EINSCHÄTZUNG:</u> Die Potentialfläche 7.3 könnte grundsätzlich für die Windenergienutzung entwickelt werden. Sie weist eine erhebliche Flächengröße auf, auf der etwaige Nutzungseinschränkungen möglicherweise kompensiert werden könnten. Jedoch sind teilweise erhebliche Nutzungseinschränkungen aufgrund verschiedener Kriterien zu erwarten. Die Konfliktdichte lässt die Fläche als nur in Teilbereichen nutzbar erscheinen. Darüber hinaus liegt die Fläche in Hauptwindrichtung vor den Ortsteilen Endorf, Brenschede, Meinkenbracht und Linnepe.</p>
--	---

Quelle: Auswertung der Daten des Plankonzeptes der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Die vorstehende Tabelle bildet die Basis für die flächenübergreifende Abwägung zur Eignung für Windenergienutzungen. Demnach gibt es keine im Hinblick auf eine Windkraftnutzung als „konfliktfrei“ zu bezeichnenden Flächen im Stadtgebiet Sundern.

Aus fachlicher Sicht sind die konfliktärmeren (oder günstiger beschriebenen) Flächen zu bevorzugen, wobei auch die Erheblichkeit und Art der Konflikte zu berücksichtigen ist. Daher wird im Nachgang eine geschichtete Auswahl der Flächen durchgeführt. Gleichzeitig bleibt zu beachten, dass die Auswahl substantiell ist.

- Flächen mit hoher Konfliktdichte

Die Fläche 3 „Sundern-West“ weist in großen Teilen eine hohe Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes der immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten auf. In diesen Bereichen wird eine Windkraftnutzung nur eingeschränkt möglich sein. Auch die Lage zu den Ortsteilen Sundern und Stemel ist ungünstig. Zudem deuten sich im Hinblick auf Belange der Erholungsnutzung Empfindlichkeiten in der Umgebung an. Die Bewertung des Landschaftsbildes kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Fläche mit „herausragender Bedeutung“ handelt. Insbesondere aber die unmittelbare Nähe zu der seismologischen Station lässt eine Ausnutzung der Fläche äußerst fraglich erscheinen.

Die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“ weist bei der Betrachtung wesentlicher Kriterien grundsätzlich eine relativ geringe Konfliktdichte auf. Ausnahme bildet das Landschaftsbild, dass in der individuellen Bewertung der Qualität mit der Wertstufe „sehr hoch“ bewertet wurde. Ferner ergeben sich deutliche Einschränkungen der Potentialfläche aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Grundstücke sowie durch die, die Potentialfläche querenden, Leitungstrassen mit entsprechend einzuhaltenden Abständen. Diese könnten durch schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Trassen, die einen technischen und wirtschaftlichen Aufwand darstellen, reduziert werden. Auch durch die relativ geringe Distanz zu der Erdbebenüberwachungsstation sind Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Darüber hinaus ergeben sich für große Teilbereiche Einschränkungen bzgl. der Verfügbarkeit der Grundstücke. Mindestens 45% der – ohnehin nicht allzu großen – Fläche stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Weitere Flächenanteile sind höchstwahrscheinlich ebenfalls – zumindest mittelfristig – nicht verfügbar. Die Eigentumssituation ist zwar generell kein städtebauliches Kriterium zur Beurteilung einer Flächeneignung, da sich entsprechende Aussagen von Eigentümern ändern können. Allerdings ist im vorliegenden Fall aufgrund der Eigentümer (Adelsgeschlecht, traditionelles Unternehmen) davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig keine Änderung der Aussage zu erwarten ist. Dies würde der Ausweisung der Fläche zumindest den Anschein einer „Verhinderungsplanung“ geben.

Die Fläche 5 „Amecke West“ weist in großen Teilen eine hohe Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes der immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten auf. In diesen Bereichen wird eine Windkraftnutzung nur eingeschränkt möglich sein. Darüber hinaus sind in den südlichen Teilbereichen starke Hangneigungen vorhanden, die die bauliche Nutzbarkeit stark einschränken werden. Die Landschaftsbildbewertung kommt im Ergebnis zu einer „hohen“ Qualität der Fläche bezogen auf diesen Belang. Ferner müssten Teile der Fläche zunächst aus dem Erholungsgebiet des Erholungsortes Amecke entlassen werden. Auch die Lage zum Ortsteil Amecke ist ungünstig. Letztlich ist die Fläche sehr klein, so dass in der Summe der v.g. Faktoren davon ausgegangen werden kann, dass die Fläche kaum umzusetzen sein wird.



Die Fläche 7.1 „Südliche Waldflächen West“ weist ebenfalls in großen Teilen eine hohe Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes der immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten auf. Auch hier sind Belange der Erholung tangiert, da weite Teile innerhalb des Erholungsgebietes des Erholungsortes Allendorf liegen und zunächst formal hieraus entlassen werden müssten, was die Erholungsgebietsausweisung insgesamt in Frage stellen könnte. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Einschränkungen nicht auszuschließen, da im unmittelbaren Umfeld der Fläche ein Schwarzstorchhorst kartiert wurde (auch wenn die prognostizierte Raumnutzung voraussichtlich keine Konflikte erkennen lässt). Auch die Lage zum Ortsteil Stockum ist ungünstig. Letztlich könnten auch aus der Lage im Anlagenschutzbereich des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn Einschränkungen für die Fläche resultieren.

Die Flächen 3 „Sundern West“, 4.1 „Hellefelder Höhe West“, 5 „Amecke West“ und 7.1 „Südliche Waldflächen West“ sind im Verhältnis zu den übrigen Flächen am konfliktträchtigsten und werden daher im Weiteren nicht mehr als mögliche Konzentrationszone berücksichtigt.

■ Flächen mit mittlerer bis hoher Konfliktdichte

Die Fläche 6.1 „Allendorf/Hagen Nord“ weist eine mittlere Konfliktdichte im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt und eine hohe Konfliktdichte im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes auf. Diesbezügliche Nutzungseinschränkungen sind wahrscheinlich. Auch die Lage zu den Ortsteilen Amecke und Allendorf ist ungünstig.

Die Fläche 6.2 „Allendorf/Hagen Süd“ weist in der gesamten Fläche eine hohe Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes des Artenschutzes auf (Nähe zu Brutstandorten des Schwarzstorches, Raumnutzung nicht ausgeschlossen). Zudem sind aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich des Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn Einschränkungen für die Fläche wahrscheinlich. Auch die Lage zu den Ortsteilen Allendorf und Hagen ist ungünstig.

Die Fläche 7.3. „Südliche Waldflächen Ost“ weist in einigen Teilen hohes Konfliktpotential auf, das zu Nutzungseinschränkungen führen kann. Im südlichen Teilbereich sind im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt Nutzungseinschränkungen wahrscheinlich. Des Weiteren könnten sich aufgrund der Nähe zu einem Brutstandort des Schwarzstorches Nutzungseinschränkungen bzw. -konflikte auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung ergeben, auch wenn die Raumnutzungsprognose dies relativiert. Insbesondere die Umringung der Ortsansätze Endorferhütte und Brenschede stellt in der städtebaulichen Beurteilung eine Einschränkung dar. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Fläche 7.3 ist auch, dass der Ortsteil Meinkenbracht durch eine Ausweisung dieser Fläche zu 360 Grad von Windkraft umringt werden könnte, was städtebaulich nicht gewünscht ist. Der nördliche Bereich weist eine höhere Konfliktdichte, insbesondere in Bezug auf topographische Gegebenheiten (Hangneigung) auf.

Die Flächen 6.1, 6.2 und 7.3 sind im Vergleich zu den Flächen 4.1, 5 und 7.1 konfliktärmer. Allerdings ist auch hier anhand der verfügbaren Beurteilungskriterien eine Differenzierung der Flächen nach Eignung für die Windenergie möglich. Die Flächen 6.1, 6.2 und 7.3 weisen für einzelne Kriterien (s.o.) Konflikte auf, so dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Konflikte erhebliche Nutzungseinschränkungen auf Ebene der Genehmigungsplanung zur Folge haben können. Diese Potentialflächen werden im Weiteren nicht mehr als mögliche Konzentrationszone berücksichtigt.



■ Flächen mit mittlerer Konfliktdichte

Die Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ kann unter Berücksichtigung aller Kriterien und bei einem Vergleich der Potentialflächen untereinander für die Windkraft als geeignet angesehen werden. Die Erholungsgebietsgrenze kann entsprechend angepasst werden, ohne das Erholungsgebiet der Erholungsorte Hellefeld/Altenhellefeld hierdurch im Bestand zu gefährden. Die nördlich befindlichen Schwarzstorchhorste werden höchstwahrscheinlich keine unübwindbaren Umsetzungshindernisse darstellen, da anzunehmen ist, dass sich eine Raumnutzung der Schwarzstörche in Richtung der Bachtäler des Ruhrtales ergibt.

Lediglich die Auswirkungen auf das Landschafts- und Kulturlandschaftsbild sind als bedeutsam einzustufen. Diese sind jedoch im Hinblick auf die bestehenden, positiven bauplanungsrechtlichen Vorbescheide für vier WEA auf der Fläche zu relativieren.

Die Fläche 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ weist eine mittlere Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes des Artenschutzes auf. Einschränkungen könnten aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Brutstandorten zu mehreren WEA-sensiblen Vogelarten eintreten, wobei die Raumnutzungsprognose diesbezüglich aus Sicht des Artenschutzes positiv ausfällt. Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Kulturlandschaftsbild sind als bedeutsam einzustufen, jedoch ergibt sich auch hier eine Relativierung durch die Planungen auf unmittelbar angrenzenden Flächen der Stadt Meschede.

Die Fläche 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ weist in der gesamten Fläche eine mittlere Konfliktdichte hinsichtlich des Aspektes des Artenschutzes (Nähe zu Brutstandorten des Schwarzstorches, Raumnutzungsprognose positiv) auf. Im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt sind Nutzungseinschränkungen nicht auszuschließen. Die Fläche stellt sich in Bezug auf die Windhöffigkeit in Relation zur Größe die am besten Geeignete dar. Darüber hinaus liegt sie vollständig außerhalb des 10-km Radius um die Erdbebenüberwachungsstation, so dass diesebezügliche Einschränkungen auszuschließen sein dürften.

6.2 Festlegung von Konzentrationszonen

Die Festlegung von Konzentrationszonen ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung, die die Stadt Sundern vorgenommen hat. Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgte vor dem Hintergrund der planerischen Konfliktvermeidung und dem Ziel des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen. Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurden alle öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander – insbesondere unter Berücksichtigung der für oder gegen eine Windenergienutzung auf den Potentialflächen sprechenden Belange – abgewogen.

Die Stadt Sundern trägt der Tatsache Rechnung, dass die Belastung für die Ortschaften in Mitwindrichtung – insbesondere dann, wenn sich die Orte in Tallagen befinden, in die der Schall hineingetragen wird – bei einer Ausweisung von Konzentrationszonen nördlich, nordöstlich bzw. östlich der Orte deutlich geringer sein wird. Diese Ausrichtung ergibt sich unter Zugrundelegung der in *Abbildung 05* dargestellten Hauptwindrichtungen, die überwiegend aus dem Bereich Südwest-West kommen.

Auch bei der vorgeschriebenen Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm wird es in vielen der heute eher ländlich-ruhig geprägten Ortschaften zu einer Erhöhung der immissionsschutzrechtlichen Grundbelastung und zu einer Verschlechterung des IST-Zustandes kommen. Die ausgewiesenen Flächen befinden sich allesamt im Lee (also der windabgewandten Seite) der Ortschaften. Neben den ausgewiesenen Flächen existiert lediglich eine weitere Fläche, die eine ähnliche Lagegunst im Hinblick auf die Ortschaften ausweist, die Fläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“. Diese ist jedoch aufgrund der eigentumsrechtlichen Restriktionen nur sehr eingeschränkt nutzbar, so dass eine Einbeziehung im Hinblick auf die Planungsintention – der Windenergie substanziell Raum zu geben – wenig sinnvoll erscheint und darüber hinaus rechtliche Risiken birgt (Stichwort: „Verhinderungsplanung“). Alle weiteren Flächen liegen in Hauptwindrichtung „vor den Orten“ – also westlich, südwestlich oder südlich der Ortschaften.

Darüber hinaus wird der Sicherung des touristischen Hauptzentrums „Sorpesee“ eine besondere Bedeutung beigemessen. Flächen, die unmittelbare Wirkung auf den Bereich des Sorpesees entfalten können, wurden bezüglich der Auswirkungen auf die Erholungsinfrastruktur als ungünstig betrachtet und daher bei der Auswahl der Konzentrationszonen nicht weiter berücksichtigt.

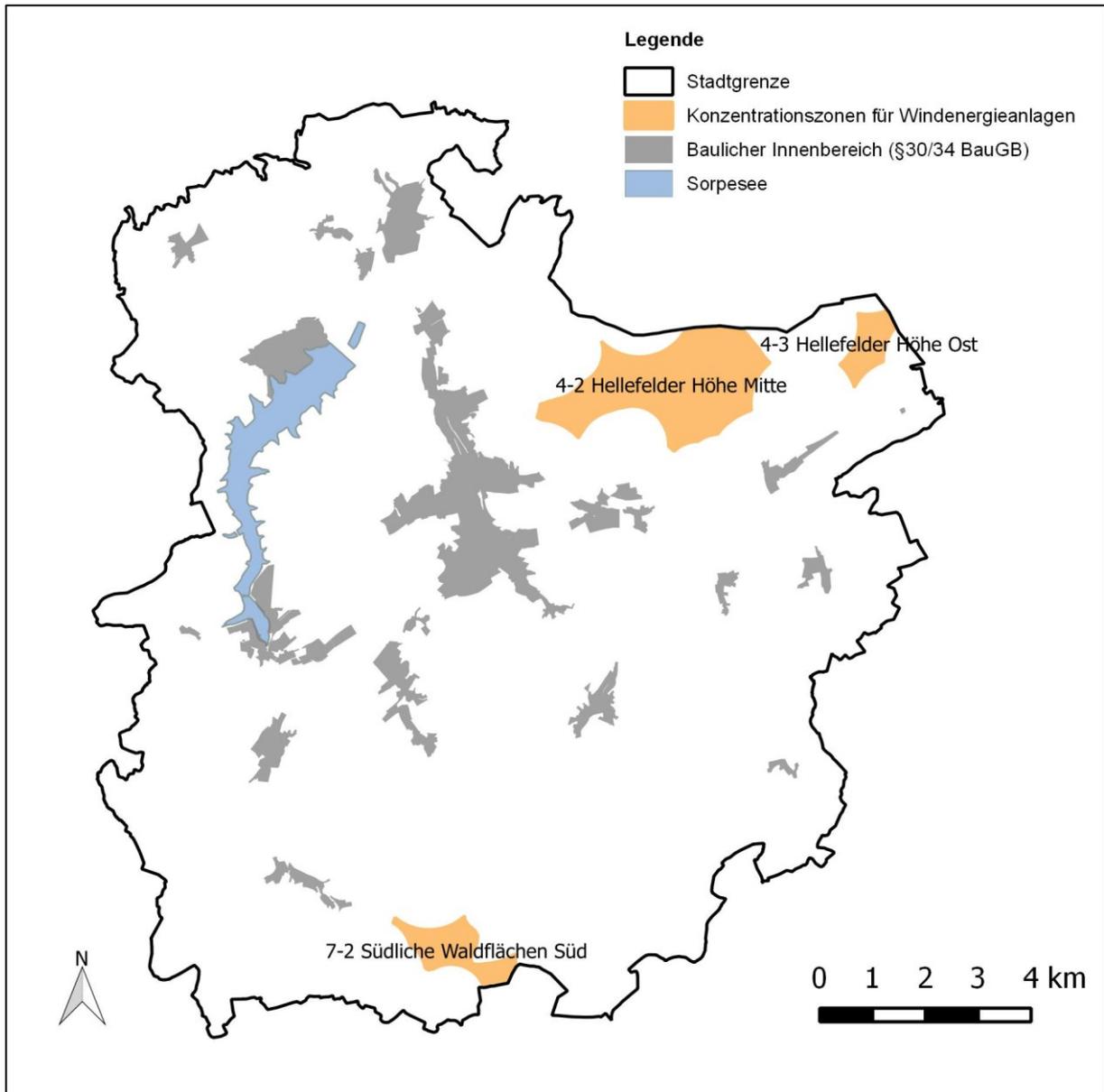
Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Sundern werden vor dem Hintergrund der zuvor genannten Abwägung bzw. Gewichtung der Kriterien die folgenden Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt:

- Fläche 4-2 „Hellefelder Höhe Mitte“ (ca. 5,44 km²)
- Fläche 4-3 „Hellefelder Höhe Ost“ (ca. 0,76 km²)
- Fläche 7-2 „Südliche Waldflächen Süd“ (ca. 1,24 km²)

Die Flächen sind in der nachfolgenden *Abbildung 13* dargestellt.



Abb. 13: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017



6.3 Bewertung des „substanziellen Maßes“

Wie bereits beschrieben, löst die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur aus, wenn ihr ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegt, welches sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Als Ergebnis der Abwägung sind für die Windenergie ausreichende Positivflächen darzustellen. Laut Bundesverwaltungsgericht ist der Windenergie „in substantieller Weise“ Raum zu geben. Erkennt eine Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggf. ändern.

Die Frage, ob der Windenergie „in substantieller Weise Raum“ verschafft wird und wo die Grenze zu einer unzulässigen „Feigenblatt-/Verhinderungsplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Erforderlich ist eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Die Einschätzung, ob der Gemeinde der Windenergie substantiell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgeblich auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht beruht (vgl. *BVerwG, Urt. V. 20.05.2010 – 4C7/09, Juris*).

Maßgeblich ist also eine Gesamtbetrachtung aller tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Abstrakte Größenangaben (Größe der Konzentrationsfläche, Zahl der Anlagen, erzielbare Energiemenge, Anteil an den Zielvorgaben des Landes, Anteil am Plangebiet) sind – isoliert betrachtet – nach der Rechtsprechung als Kriterium ungeeignet.

Geeignet ist eine Gesamtbetrachtung, in die sowohl verschiedene Relationen (z.B. die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zum Plangebiet sowie im Vergleich zur Größe der Potentialflächen) als auch andere Gesichtspunkte (Anzahl und Größe der Konzentrationsflächen, Anzahl der Anlagen und Energiemenge der WEA, Gewicht der Ausschlusskriterien, Energiemenge im Hinblick auf Bundes-/Landesdurchschnitt etc.) als Kriterien einfließen. Der Planungsträger darf auch das Verhältnis zwischen der Größe der Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben, als Indiz heranziehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg gebilligt, das die Beantwortung der Frage, ob der Flächennutzungsplan ein hinreichendes Flächenpotential für die Windenergienutzung gewährleistet, an das Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potentialflächen angeknüpft hat, die sich nach Abzug der harten Tabuzone ergeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2012 allerdings auch klargestellt, dass dieser Maßstab für die Kontrolle des Abwägungsergebnisses keine Exklusivität für sich beanspruchen kann. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen.

Zuletzt hat sich das OVG NRW in seinem Urteil vom 22.09.2015 zur Windenergieplanung in Haltern unter Bezugnahme auf ein zuvor bereits ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover zu dieser Thematik geäußert. Demnach sieht das OVG als favorisierte Berechnungsformel für das substantielle Maß das Verhältnis zwischen dem Planungsraum abzüglich der harten Tabubereiche auf der einen Seite zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der anderen Seite an. Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsformel hält das OVG NRW eine Planung mit einem Ergebnis von ca. 10% für substantiell. Der Wert sei jedoch lediglich ein Anhaltswert und keine vorgegebene Beurteilungsschwelle. Wie zuvor schon das Bundesverwaltungsgericht kommt auch das OVG zu der Überzeugung, dass die konkrete Beurteilung von den lokalen Rahmenbedingungen im Planungsraum abhängig ist. Das bedeutet, dass der Wert in Abhängigkeit von den Gegebenheiten im Planungsraum auch höher oder niedriger liegen kann.

Folgende energiepolitische Vorgaben liegen auf EU- bzw. Bundesebene vor:

Vorgaben der Bundesregierung:

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramm ist die weitere Förderung der erneuerbaren Energien ein besonderer Schwerpunkt. Dazu wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz novelliert. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Kernpunkte und Ziele der Energiepolitik der Bundesregierung sind den Anteil von Strom aus Wind, Sonne etc. am Bruttoendenergieverbrauch von rund 11 % im Jahr 2010 auf 60 % im Jahr 2050 zu steigern. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis 2020 mindestens 35 % und 2050 gut 80 % betragen.

Vorgaben von Europäischer Union und Bundesregierung:

Deutschland und die Europäische Union (EU) haben zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger konkrete Ziele festgelegt. Der EU-Ministerrat hat im März 2007 beschlossen, den Anteil aller erneuerbarer Energien (Strom, Wärme und Kraftstoffe) am Brutto-Endenergieverbrauch in der Staatengemeinschaft bis zum Jahr 2020 auf 20 % anzuheben (vgl. Beschluss des EU-Ministerrats). Mit der 2009 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde dieses europäische Gesamtziel in nationale Ausbauziele überführt. Der Anteil aller erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch in Deutschland soll demnach bis 2020 auf 18 % steigen.

Im Jahr 2010 lag der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland am gesamten Primärenergieverbrauch bei 9,4 %. Bis 2050 sollen die erneuerbaren Energien einen Anteil am Primärenergieverbrauch von mindestens 50 % erreicht haben. Das 2010 verabschiedete Energiekonzept der Bundesregierung legt als Ziele für die Jahre nach 2020 folgende Anteile erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch fest: 30 % bis 2030, 45 % bis 2040, 60 % bis 2050.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Sundern durch die Planung substantiell Raum gegeben wird, werden zudem folgende Maßstäbe herangezogen:

- Größe der auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Relation zu den nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien vorhandenen Potentialflächen

Ergebnis:

Mittels der drei ausgewiesenen Potentialflächen wird insgesamt eine Fläche von 7,44 km² als Konzentrationszone für Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellt. Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien verbleibt ein Planungsraum von 28,75 km² als grundsätzliches Potential.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen umfassen einen Anteil von 25,9 % dieser Flächen.

- Größe der auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Relation zu den rechtlich und faktisch zur Verfügung stehenden Flächenpotentialen (also nach Abzug der „harten“ Tabukriterien) unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Mindestabstände

Erläuterungen zu immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen

Im Zusammenhang mit der Bemessung der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung stellte sich die Frage, inwieweit immissionsschutzrechtliche Mindestabstände nicht ebenfalls „harte“ Tabus darstellen. Rein rechtlich betrachtet handelt es sich aufgrund von denkbaren Abschalt Szenarien nicht um „harte“ Tabubereiche. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass Windenergieanlagen aufgrund der betriebsbedingten Emissionen – auch im schallreduzierten Betrieb – Abstände zu schützenswerter Bebauung auslösen, die aufgrund der Vorgaben der TA Lärm zumindest beim Betrieb der Anlagen nicht unterschritten werden dürfen.

Zur Berücksichtigung dieses Sachverhaltes hat die Stadt Sundern um die Gebäude mit Wohnnutzung im Innenbereich (Schutzanspruch nachts laut TA Lärm 40 dB(A)) einen Abstandspuffer von 350 m erzeugt. Die Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich (Schutzanspruch nachts laut TA Lärm 45 dB(A)) werden mit einem Abstandspuffer von 100 m versehen. Die so erzeugten Flächen, werden mit den Flächen der harten Tabubereiche zusammengeführt (vgl. Abb. 15). Der bauliche Innenbereich ist, da dieser nicht zum Plangebiet zählt, in dieser Fläche nicht enthalten.

Tab. 08: Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände

ENERCON E-115	Wert
Nennleistung (KW)	3000,00
Nabenhöhe (m)	149,00
Rotordurchmesser (m)	115,70
Gesamthöhe (m)	206,85
Empfängerhöhe (m)	5,00
Schalleistungspegel [dB(A)]	105,00
reduzierter Schalleistungspegel [dB(A)]	94,00
Sicherheitszuschlag [dB(A)]	2,50



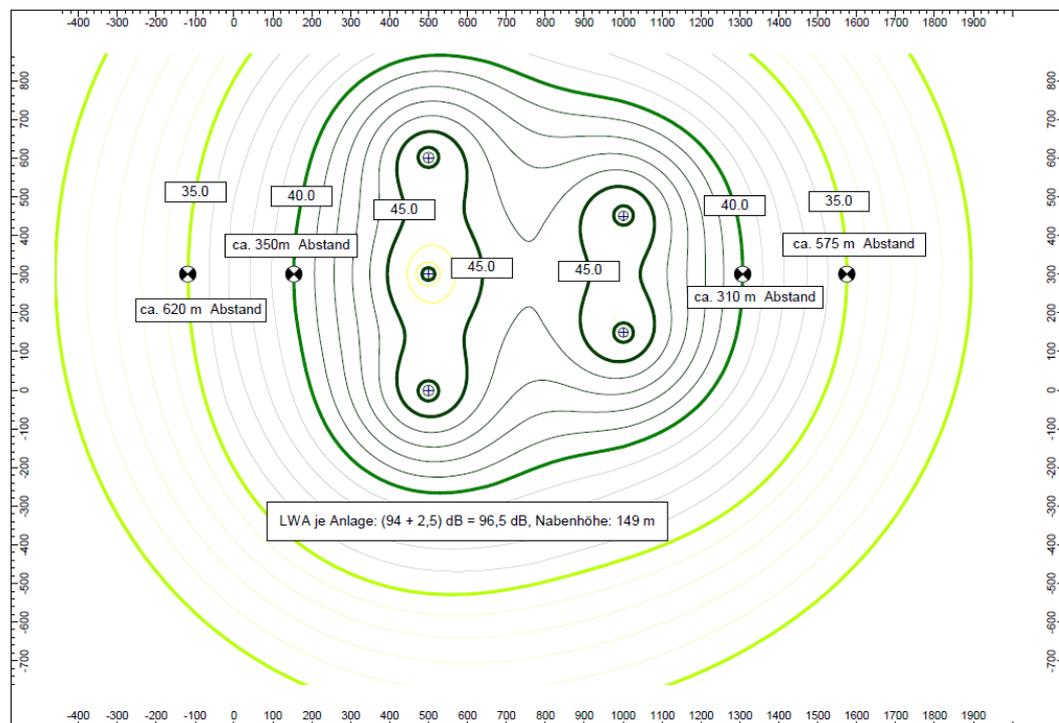
Gebietskategorie [TA Lärm]	Nacht-Immissionswert [dB(A)]	Distanz [m] 5 Anlagen schallreduziert mit Sicherheits- zuschlag 2,5 dB
Außenbereich / Mischgebiet (MI)	45,0	ca. 107
Allgemeines Wohngebiet (WA)	40,0	ca. 350
Reines Wohngebiet (WR)	35,0	ca. 620

Quelle: Stadt Sundern, eigene Berechnung auf Basis einer vom LANUV zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zur Berechnung von immissionsschutzrechtlichen Abständen, 02/2017

Die vorstehenden Abstände von 350 m bzw. 100 m resultieren aus Berechnungen des LANUV zu Mindestabständen, die fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 im schallreduzierten Betrieb (einschl. Sicherheitszuschlägen) auslösen (vgl. Tab. 08).

Die so entstehenden Pufferflächen sind nachfolgend in *Abbildung 15* dargestellt und belaufen sich auf eine Flächengröße von 44,79 km². Die als „weiche Tabus“ gewählten immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände sowie die Flächenkulisse bleiben von der Anwendung dieses Modells unberührt.

Abb. 14 Schallpegel im Umfeld von fünf 3 MW-WEA im schallreduzierten Betrieb (berechnet nach DIN ISO 9613-2)



Quelle: LANUV NRW (individuelle Berechnung auf Anfrage der Stadt Sundern) 04/2016



Die Stadt Sundern vertritt die Auffassung, dass die Anwendung dieses Modells sachgerecht ist. Eine Nicht-Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände bzw. deren Berücksichtigung als „weiche“ Tabubereiche, die in die ausschlaggebende Berechnungsgrundlage für das substanzielle Maß nicht einfließen würden, wäre aus Sicht der Stadt Sundern fehlerhaft. In diesem Fall würde die Berechnung des substanziellen Maßes der tatsächlich nutzbaren Fläche nicht gerecht, so dass das Ergebnis zu Lasten der Flächenanteile ausfallen würde.

Aus der vorstehenden Berechnung ergeben sich die in *Tabelle 09* dargestellten prozentuale Anteile für die ausgewiesenen Konzentrationszonen 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“, 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ und 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“.

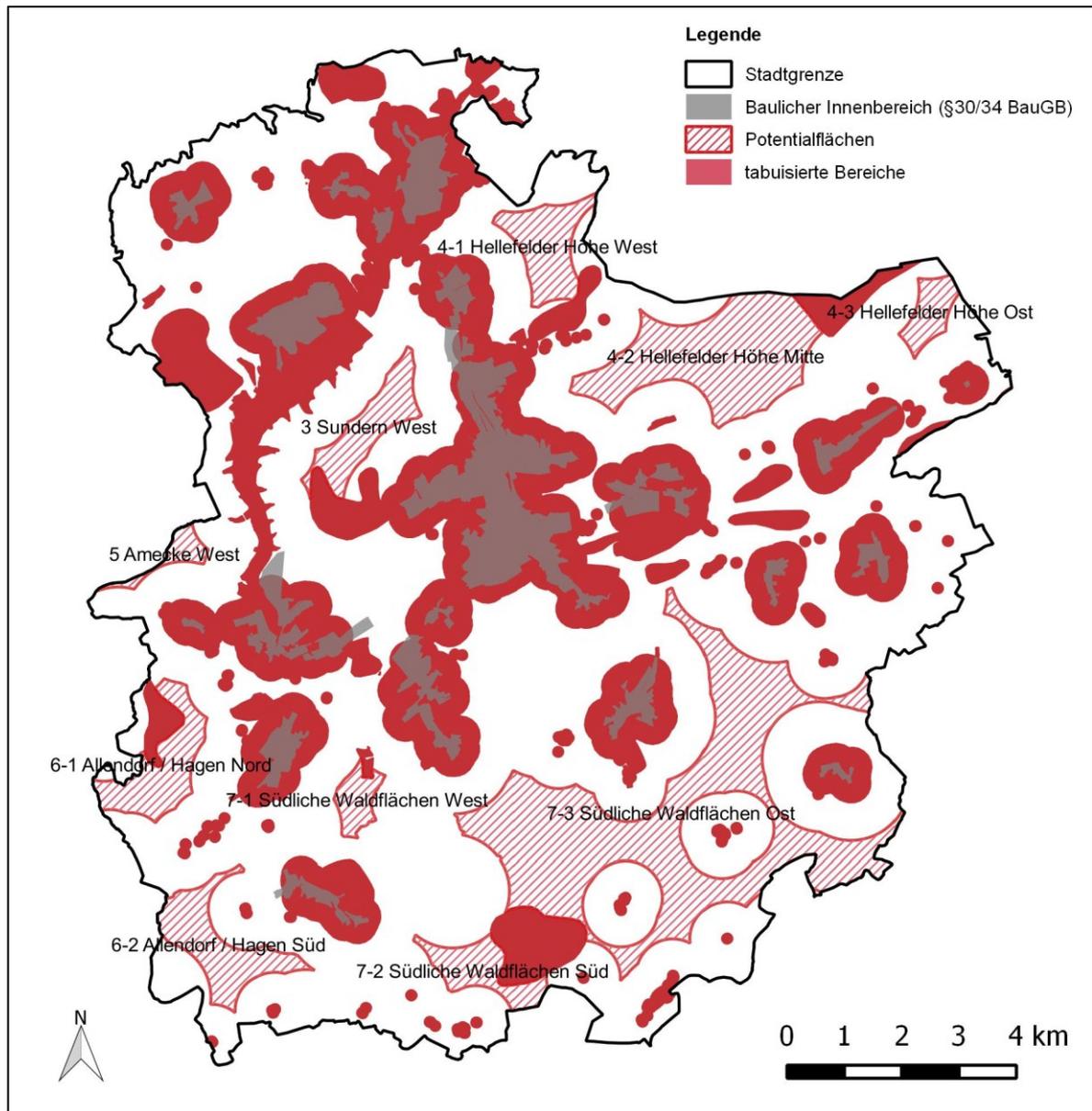
Tab. 09: Ergebnis der Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände

	ca. Größe (km²)	
Stadtgebiet	193,14	
Baulicher Innenbereich	13,24	
Außenbereich gem. § 35 BauGB (Plangebiet)	179,90	
Harte Tabukriterien und zusätzliche Abstandsflächen (ohne baulichen Innenbereich)	48,13	
Außenbereich - Harte Tabus	131,77	
Verhältnis Potentialflächen zu (Außenbereich - Harte Tabus - zusätzliche Abstandsflächen)		
Potentialfläche	Größe (km²)	Verhältnis
4.2 Hellefelder Höhe Mitte	5,44	4,1%
4.3 Hellefelder Höhe Ost	0,76	0,6%
7.2 Südliche Waldflächen Süd	1,24	0,9%
Summe Konzentrationszonen	7,44	5,6%

Quelle: Stadt Sundern, eigene Berechnung, 02/2017



Abb. 15: Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Mindestabstände



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Ergebnis:

Mittels der drei ausgewiesenen Potentialflächen wird insgesamt eine Fläche von 7,44 km² als Konzentrationszone für Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellt. Nach Abzug der „harten“ Tabukriterien und der Abstandspuffer um die Wohngebäude verbleibt ein Planungsraum von 131,77 km² als maximal mögliches Potential im Planungsraum.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen umfassen einen Anteil von 5,6 % dieser Flächen.



- Größe der auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße

Ergebnis:

Mittels der drei ausgewiesenen Potentialflächen wird insgesamt eine Fläche von 7,44 km² als Konzentrationszone für Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellt. Das Stadtgebiet hat eine Fläche von 193,14 km².

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen umfassen einen Anteil von 3,9 % des Stadtgebietes.

- Anzahl und Energiemenge der durch die Planung ermöglichten Windenergieanlagen im Verhältnis zur erzeugten erneuerbaren Energie im Stadtgebiet Sundern

Ergebnis:

Auf den ausgewiesenen Potentialflächen könnten nach theoretischem Abstandsraaster zusammen etwa 43 Windenergieanlagen errichtet werden. Geht man davon aus, dass aufgrund des theoretischen Ansatzes des Abstandsraasters lediglich 50% dieser Anlagen tatsächlich errichtet werden können, würden etwa 22 neue Windenergieanlagen auf den Flächen entstehen können. Legt man die aktuelle 3-MW-Klasse der Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresenergieleistung in der hiesigen Region von 6.000 MWh zu Grunde, könnte auf den Flächen eine Energiemenge in Höhe von 132.000 MWh/Jahr erzeugt werden.

Derzeit wird im Stadtgebiet aus erneuerbaren Energien eine Energiemenge von 23.000 MWh/Jahr (aktuellster vorliegender Stand für das Jahr 2013, RWE Westfalen-Weser-Ems AG) erzeugt.

Die in den ausgewiesenen Konzentrationszonen erzeugte Energiemenge würde die derzeit erzeugte erneuerbare Energie um das 5,73-fache übersteigen.

- Energiemenge der durch die Planung ermöglichten Windenergieanlagen im Verhältnis zum Stromverbrauch im Stadtgebiet Sundern

Ergebnis:

Auf den ausgewiesenen Potentialflächen könnten nach theoretischem Abstandsraaster zusammen etwa 43 Windenergieanlagen errichtet werden. Geht man davon aus, dass aufgrund des theoretischen Ansatzes des Abstandsraasters lediglich 50% dieser Anlagen tatsächlich errichtet werden können, würden etwa 22 neue Windenergieanlagen auf den Flächen entstehen können. Legt man die aktuelle 3-MW-Klasse der Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresenergieleistung in der hiesigen Region von 6.000 MWh zu Grunde, könnte auf den Flächen eine Energiemenge in Höhe von 132.000 MWh/Jahr erzeugt werden.

Derzeit wird im Stadtgebiet eine Strommenge von 173.000 MWh/Jahr (aktuellster vorliegender Stand für das Jahr 2011 RWE Westfalen-Weser-Ems AG) verbraucht.

Im Verhältnis zum Jahres-Stromverbrauch würde die Energieerzeugung in den ausgewiesenen Potentialflächen einen Anteil von 76 % ausmachen.

Die zuvor benannten Relationen und Angaben sind der nachfolgenden Tabelle als Summe der Einzelflächen aufgeführt. Zudem werden die Relationen zu einer Einschätzung des Begriffs „substanzielles Maß“ für jede der zwei Potentialflächen aufgeführt.



Tab. 10: Vergleich der Potentialflächen 4.2, 4.3 und 7.2 unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Fläche:	Größe km ²	max. An- lagen- zahl n. theo- reti- schem Raster	50%. An- lagen- Zahl n. theo- reti- schem Raster	Ener- gie- erzeu- gung MWh/ a je WEA	<i>Verhältnis:</i> Potential- fläche / Plangebiet abzgl. harte und weiche Tabukrite- rien	<i>Verhältnis:</i> Potential- fläche/ Plangebiet abzgl. harte Tabukrite- rien (unter Berücksich- tigung der immissions- schutzrecht- lichen Mindestab- stände)	<i>Verhältnis:</i> Potential- fläche / Stadtge- bietsfläche	Energie- erzeugung MWh/a auf der Potential- fläche	<i>Verhältnis:</i> Energie- erzeugung Potential- fläche / Derzeitige erneuer- bare Ener- gieerzeug.	<i>Verhältnis:</i> Energie- erzeugung Potential- fläche / Stromver- brauch Stadt Sundern
Fläche 4.2	5,44	25-30 WEA	12-15 WEA	6.000	5,44 / 28,75 = 18,9 %	5,44/ 131,77 = 4,1 %	5,44/ 193,14 = 2,8 %	90.000	3,9- fache = 391%	0,52-fache = 52 %
Fläche 4.3	0,76	5 WEA	3 WEA	6.000	0,76 / 28,75 = 2,6 %	0,76/ 131,77 = 0,6 %	0,76/ 193,14 = 0,4 %	18.000	0,7-fache = 78%	0,1-fache = 10 %
Fläche 7.2	1,24	9 WEA	4 WEA	6.000	1,24 / 28,75 = 4,3 %	1,24/ 131,77 = 0,9 %	1,24/ 193,14 = 0,6 %	24.000	1,04-fache = 104%	0,14-fache = 14 %
Summe	7,44	43 WEA	22 WEA		7,44 / 28,75 = 25,9 %	7,44/ 131,77 = 5,6 %	7,44/ 193,14 = 3,9 %	132.000	5,7-fache = 573%	0,76-fache = ca. 76%
Stadt- gebiet	193,14				28,75 / 28,75 = 100,0 %	131,77 / 131,77 = 100,0 %	193,14/ 193,14 = 100,0 %		23.000*	173.000**

Hinweise zu den Spalten der Tab. 10:

- A = Größe der Potentialfläche km²
- B = maximale Anzahl der WEA auf der Potentialfläche auf Grundlage des theoretischen Abstandsrasters
- C = 50 % Faktor der maximalen Anzahl der WEA auf der Potentialfläche als Folge von Flächenrestriktionen (Topographie, NSG's, Biotope usw.)
- D = Referenzanlage: 3 MW/h bei 2.000 Volllaststunden pro Jahr = 6.000 MWh pro Jahr (MWh/a) - Hinweis: max. Volllaststunden pro Jahr: 8.760
- E = Flächenverhältnis der Potentialfläche zur Plangebietsfläche nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien (179,90 km² - 151,15 km² = 28,75 km²) in Prozent
- F = Flächenverhältnis der Potentialfläche zur Plangebietsfläche nach Abzug der „harten“ Tabukriterien sowie der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände von 350/100m (179,90 km² - 48,13 km² = 131,77 km²) in Prozent
- G = Flächenverhältnis der Potentialfläche zur Stadtgebietsfläche in Prozent
- H = Energieerzeugung MWh/a auf Potentialfläche = 50% der max. Anlagenerzeugung x Jahresenergieerzeugung/WEA (3 MW/h x 2.000 Volllaststunden pro Jahr je WEA)
- I = Verhältnis: Energieerzeugung auf der Potentialfläche pro Jahr (Spalte H) zur aktuell im Stadtgebiet erzeugte erneuerbare Energiemenge pro Jahr (23.000*)
- J = Verhältnis: Energieerzeugung auf der Potentialfläche pro Jahr (Spalte H) zum aktuellen Stromverbrauch Stadt pro Jahr (173.000**)

23.000* = aus erneuerbaren Energien erzeugte Energiemenge in MWh (aktuell vorliegender Stand für das Jahr 2013

- Quelle: RWE Westfalen-Weser-Ems AG

173.000** = Stromverbrauch in MWh im Stadtgebiet (aktuell vorliegender Stand für das Jahr 2011

- Quelle: RWE Westfalen-Weser-Ems AG

Quelle: Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, eigene Berechnungen 02/2017

Unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Planungsraum der Stadt Sundern, der städtebaulichen Wertung der in Kapitel 5 beschriebenen Abwägungskriterien sowie der vorstehenden Verhältnismäßigkeiten stellt die Stadt Sundern fest, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“, 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ und 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ der Windkraft in substantieller Weise Raum gegeben wird. Hierbei wird auch in Rechnung gestellt, dass durch diese Planung eine sehr große Konzentrationszone von ca. 5,5 km² ausgewiesen wird und dem Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Windenergie sowie der Bedeutung des Sorpesees als touristischer Schwerpunkt in besonderem Maße Bedeutung beigemessen wird.

6.4 Umgang mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg sind derzeit zwölf Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt, die sich ganz oder teilweise im Stadtgebiet Sundern befinden. Darüber hinaus liegen weitere Vorranggebiete im Nahbereich zur Stadtgrenze auf der Fläche von Nachbarkommunen.

Die betreffenden Flächen sind in der *Abb. 16* entsprechend der Flächennummerierung der übersandten Verfahrensunterlagen gekennzeichnet worden und als blau umrandete und schraffierte Flächen dargestellt.

Basis für die Flächenkulisse der Stadt Sundern, die in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgenommen wurde, bildete ein schlüssiges, an städtebaulichen Kriterien orientiertes gesamtstädtisches Plankonzept. Mittels des Ausschlusses von Flächen über sog. „harte“ und „weiche“ Tabukriterien wurden im Ergebnis zehn Potentialflächen ermittelt, die sich grundsätzlich für eine Windkraftnutzung eignen. Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen sind ebenfalls in der *Abb. 16* dargestellt und mit der Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg überlagert worden. Die Flächenkulisse der Stadt Sundern hat in der v.g. Abbildung eine vollflächige, leichte Orangefärbung.

Die zehn Potentialflächen haben zusammengenommen eine Größe von knapp 29 km² und wurden in einem weiteren Schritt fachlich beschrieben und der städtebaulichen Abwägung zugänglich gemacht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 01.07.2016 beschlossen, drei der Potentialflächen als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern darzustellen. Es handelt sich konkret um die Flächen „4.2 Hellefelder Höhe Mitte“, „4.3 Hellefelder Höhe Ost“ sowie „7.2 Südliche Waldflächen Süd“. Die v.g. Flächen sind in der *Abb. 16* vollflächig in einem kräftigen Orangeton dargestellt.

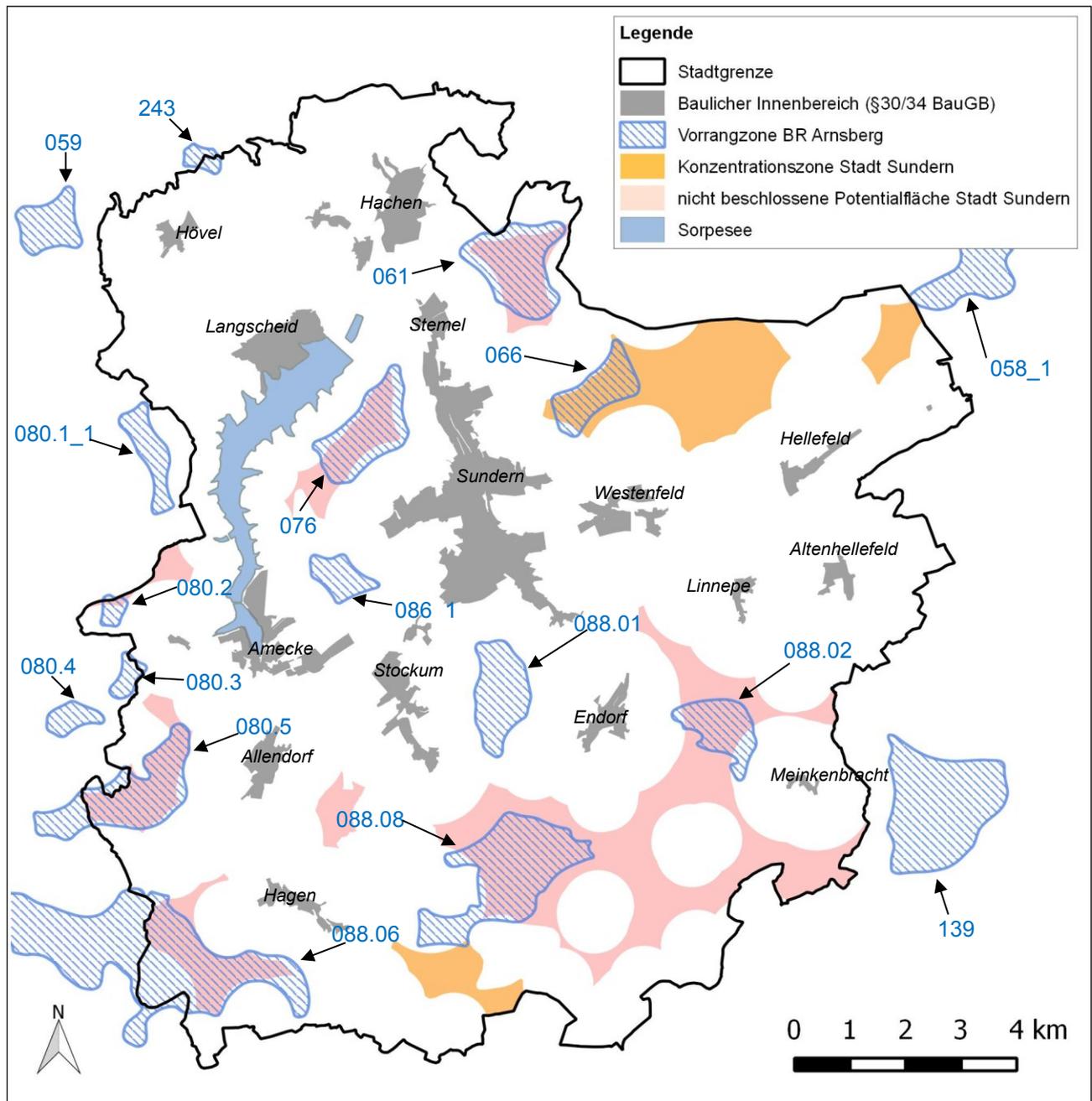
Die Flächen sind auf Basis einer städtebaulichen Abwägung, in Kenntnis des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan „Energie“ durch Beschlussfassung der demokratisch legitimierten Gremien ausgewählt worden und beinhalten somit den aktuellen gemeindlichen Gestaltungswillen im Sinne der kommunalen Planungshoheit, also des Rechts der Kommune, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Stadtgebiets grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten.

Grundsätzlich vertritt die Stadt Sundern die Auffassung, dass die auf regionalplanerischer Ebene durchgeführte Planung idealerweise mit der kommunalen Bauleitplanung im Ergebnis übereinstimmen sollte, zumal, wenn wie vorliegend, mit der Windenergieplanung der Stadt Sundern durch das gesamtstädtische Plankonzept zur Windkraft bzw. dem daraus entwickelten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eine *eigene, hinreichend konkrete und verfestigte städtebauliche Planung* vorliegt. Diese braucht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch noch nicht verbindlich zu sein. Anderenfalls würde das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 78 Abs. 1 LV NRW sowie die auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Planungshoheit der Gemeinden unterlaufen, da die Möglichkeit bestünde, dass im Regionalplan schlussendlich Flächen dargestellt würden, die über die vom Rat der Stadt Sundern – auf Basis einer stadtgebietsweiten, an städtebaulichen Kriterien orientierten Konzeption – beschlossenen Flächen hinaus gehen.

Es ist festzuhalten, dass entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 27.07.1998 – 11 A 10/98, UPR 1998, 459) die Planungshoheit einer Gemeinde regelmäßig dann durch die Regionalplanung beeinträchtigt wird, wenn die überörtliche Planung eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stört. Im vorliegenden Fall vermittelt die Planungshoheit der Stadt Sundern in Form des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ eine in die Abwägungsentscheidung der Regionalplanung verbindlich einzubeziehende Rechtsposition. Dieses bedeutet, dass, sollte die Flächenkulisse des zukünftigen Regionalplanes – Sachlicher Teilplan „Energie“ – im Ergebnis von der anhand fachlicher Kriterien auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelten Flächenkulisse der Stadt Sundern abweichen, dies im Sinne der Rechtsprechung „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf die Planung der Stadt Sundern hätte, weil dadurch die mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ außerhalb der auszuweisenden Konzentrationszonen angestrebte Ausschusswirkung ad absurdum geführt würde.



Abb. 16: Flächenkulissen der Planungen der BR Arnsberg und der Stadt Sundern



Quelle: Auszug aus dem gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, 02/2017

Darüber hinaus kann die Planungshoheit beeinträchtigt sein, sofern durch die Regionalplanung wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden (VerfGH NRW, Urteil vom 25.10.2011 – VerfGH 10/10, NWVBl. 2012, 103, 104). Vorliegend sieht der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ auf dem Gebiet der Stadt Sundern Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem so erheblichen Maße vor, dass dadurch wesentliche Teile des Stadtgebiets einer eigenen städtebaulichen Planung entzogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die regionalplanerische Inanspruchnahme nicht nur auf die auszuweisenden Vorranggebiete selbst erstreckt, sondern aufgrund der weitreichenden Einwirkungen von Windenergieanlagen auch weit darüber hinausgehende Räume einer städtebaulichen Planung entzogen werden.

Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten, die sich auf dem Stadtgebiet Sundern befinden bzw. daran angrenzen, erweist sich damit als ein unverhältnismäßiger und damit unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Stadt Sundern.

Daher hat die Stadt Sundern bereits mit ihrer Stellungnahme im Rahmen der Mitwirkung des Erarbeitungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 LPlG i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG vom 19.12.2014 darum gebeten, unter Berücksichtigung des im Raumordnungsgesetz manifestierten Gegenstromprinzips, die Flächenkulisse des Sachlichen Teilplanes „Energie“ des Regionalplanes der des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern anzugleichen.

Hierzu wurden folgende Gründe aus dem gesamtstädtischen Plankonzept angeführt:

Tab. 11: Flächenspezifische Argumentation zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“

Flächen-Nr.	Stellungnahme	Begründung
058_1	Es wird gefordert, die Fläche weiterhin im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern sollen nördlich der Ortsteile Westenfeld und Hellefeld zwei Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden. Hier wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Windenergienutzung kommen. Die Fläche 058_1 im Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplanes befindet sich auf dem Stadtgebiet Meschede, jedoch unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet Sundern und die v.g. Flächenausweisungen (insbes. Konzentrationszone 4.3). Unter Beibehaltung der Fläche würde dem gewünschten Konzentrationseffekt Rechnung getragen. Daher sollte die Flächen-darstellung im Sachlichen Teilplan Energie weiterhin vorgenommen werden.
061	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern sollen im Bereich der Hellefelder Höhe zwei Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden. Hier wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Windenergienutzung kommen. Die Fläche 061 im Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplanes befindet sich westlich angrenzend an diese beschlossenen Konzentrationszonen. Durch eine Windenergienutzung auf dieser Fläche käme es aus Sicht der Stadt Sundern zu einer unverhältnismäßig großen Beeinträchtigung dieses Bereiches des Stadtgebietes. Zudem sprechen eigentumsrechtliche Aspekte gegen die Ausweisung (vgl. Kap. 6.1 der Begründung). Weiterhin befinden sich die Randbereiche der Fläche 061, die sich nicht innerhalb der Konzentrationszone 4.1 befinden, innerhalb des 1.000m-Vorsorgeabstandes zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Rotmilan).
066	Es wird gefordert, die Fläche nach Osten zu erweitern und an die Flächenabgrenzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern anzugleichen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ umfasst den westlichen Teilbereich (ca. 30%) der als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorgesehenen Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“. Die östliche Grenze der Fläche 066 endet an der formalen Grenze des Erholungsgebietes der Erholungsorte Hellefeld-Altenhellefeld. Erholungsgebiete sind im Plankonzept zum Sachlichen Teilplan „Energie“ als Tabubereiche definiert worden, um das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht zu beeinträchtigen. Insofern wäre die Fläche 066 voraussichtlich auch im Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Energie“ – analog zu der geplanten Darstellung der Stadt Sundern im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – noch weiter nach Osten ausgedehnt worden, wenn an dieser Stelle kein Erholungsgebiet dargestellt wäre. Durch den Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sundern am 02.02.2017, der in Kenntnis der Stellungnahme des Dezernates 24 der BR Arnsberg zum Verhältnis von Windkraftkonzentrationszonen und Erholungsgebieten gefasst wurde, hat die Stadt Sundern der Windenergienutzung in diesem Bereich im konkreten Fall den Vorrang einräumt, weil sich das Erholungsgebiet an dieser Stelle nur auf additive Außenbereichsflächen erstreckt.

		Die Schutzwürdigkeit der Erholungsnutzung im Außenbereich wird gegenüber Windenergieanlagen an dieser Stelle geringer bewertet. Daher wäre es konsequent, die Fläche im Sachlichen Teilplan „Energie“ an die Flächendarstellung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ anzugleichen und nach Osten zu erweitern. Hiermit würden die beiden beschlossenen Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 einbezogen.
076	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung der Fläche 076 im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ entspricht weitgehend der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 3 „Sundern West“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung).
080.2	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ umfasst Teilbereiche der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 5 „Amecke West“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung). Der südliche Bereich der Fläche 080.2 des Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Energie“ wird von als weiche Tabubereiche definierte Kriterien überlagert. Sie befindet sich im 1.000m-Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Rotmilan) und teilweise im 1.000m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich.
080.3	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Fläche wird im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern von verschiedenen, als weiche Tabubereiche definierten Kriterien überlagert. Hierbei handelt es sich um die 1.000m-Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie die 1.000m-Vorsorgeabstände zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Rotmilan). Berücksichtigt man diese Flächen als Tabukriterien, ist die verbleibende Restfläche nicht mehr groß genug, um hier dem Planungsziel der räumlichen Konzentration (im Konzept der Stadt Sundern ist hierfür eine theoretische Anlagenzahl von 5 WEA erforderlich) gerecht zu werden.
080.5	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ entspricht weitgehend der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 6.1 „Allendorf/Hagen Nord“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung).
086_1	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Fläche wird im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern von verschiedenen, als weiche Tabubereiche definierten Kriterien überlagert. Hierbei handelt es sich um die 1.000m-Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie die 1.000m-Vorsorgeabstände Ferienhausgebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind. Berücksichtigt man diese Flächen als Tabukriterien, ist die verbleibende Restfläche nicht mehr groß genug, um hier dem Planungsziel der räumlichen Konzentration (im Konzept der Stadt Sundern ist hierfür eine theoretische Anlagenzahl von 5 WEA erforderlich) gerecht zu werden.

088.01	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Fläche wird im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern von verschiedenen, als weiche Tabubereiche definierten Kriterien überlagert. Hierbei handelt es sich um die 1.000m-Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie die 1.000m-Vorsorgeabstände zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Rotmilan). Berücksichtigt man diese Flächen als Tabukriterien, ist die verbleibende Restfläche nicht mehr groß genug, um hier dem Planungsziel der räumlichen Konzentration (im Konzept der Stadt Sundern ist hierfür eine theoretische Anlagenzahl von 5 WEA erforderlich) gerecht zu werden.
088.02	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ umfasst Teilbereiche der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung). Die Randbereiche der Fläche 088.02, die nicht innerhalb der als Konzentrationszone untersuchten Fläche 7.3 liegen, werden von als weiche Tabubereiche definierten Kriterien überlagert. Sie befinden sich innerhalb des 1.000m-Vorsorgeabstandes zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich. Der östliche Randbereich befindet sich darüber hinaus im 1.000m-Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Rotmilan).
088.06	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ entspricht unter Berücksichtigung des kommunalen Konkretisierungsspielraumes der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 6.2 „Allendorf/Hagen Süd“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung). Insbesondere der Schwarzstorchorst, der am südlichen Rand der Fläche kartiert wurde, rechtfertigt die Herausnahme der Fläche. Weiterhin befindet sich ebenfalls am südlichen Rand ein Uhuhorst.
088.08	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Flächendarstellung im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ umfasst Teilbereiche der als Potentialfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ untersuchten Fläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“. Diese Potentialfläche wurde fachlich beschrieben und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern als Konzentrationszone für Windenergieanlagen verworfen. Die fachliche Beschreibung (Flächensteckbrief) sowie die städtebauliche Abwägung, die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung der Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darstellt, sind der Begründung zu entnehmen (vgl. Kap. 6.1 der Begründung). Der süd-westliche Randbereich der Fläche 088.08, der nicht innerhalb der als Konzentrationszone untersuchten Fläche 7.3 liegt, wird von als weiche Tabubereiche definierten Kriterien überlagert. Sie befindet sich innerhalb des 1.000m-Vorsorgeabstandes zu planungsrelevanten Vogelarten (hier: Schwarzstorch).



243	Es wird gefordert, die Fläche <i>nicht</i> weiter im Sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet darzustellen.	Die Fläche wird im gesamtstädtischen Plankonzept der Stadt Sundern von dem als weicher Tabubereich definierten Kriterium des 1.000m-Vorsorgeabstandes zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich überlagert. Berücksichtigt man diese Flächen als Tabukriterium, ist die verbleibende Restfläche nicht mehr groß genug, um hier dem Planungsziel der räumlichen Konzentration (im Konzept der Stadt Sundern ist hierfür eine theoretische Anlagenzahl von 5 WEA erforderlich) gerecht zu werden.
-----	--	---

Am 08.12.2016 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen neuen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen sind die Windenergiebereiche im ersten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ (Beschluss vom 03.07.2014) nicht mehr als Ziele in Aufstellung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu werten. Die von der Bezirksplanungsbehörde mit Verfügung vom 12.01.2017 gewünschte Auseinandersetzung mit dem noch geltenden Stand des Sachlichen Teilplans „Energie“ ist vorstehend vollzogen worden.

6.5 Repowering

Das Thema Repowering spielt in Sundern eine eher untergeordnete Rolle, da lediglich zwei bestehende Windenergieanlagen aus den 1990er Jahren existieren.

Eine Änderung, Erweiterung oder einem Repowering außerhalb der mittels des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern dargestellten Konzentrationszonen stünde nach Rechtskraft des Planes die Ausschlusswirkung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen. Für die beiden bestehenden Anlagen würde nach Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ jedoch der Bestandsschutz gelten.

Für die bestehende Nordex-Anlage (N-52, 800 kW) in Hövel wurde Anfang 2013 ein Antrag auf Repowering (Senvion-MM92, 146m Gesamthöhe) gestellt. Zu diesem Vorhaben hat die Stadt Sundern im April 2013 ihr Einvernehmen erteilt. Der Hochsauerlandkreis hat die Anlage, eine REpower MM 92 mit einer Gesamthöhe von 146,25m und einer Leistung von 2.050 kW, als zuständige Genehmigungsbehörde im 02.07.2013 genehmigt. Inzwischen ist die Altanlage abgebaut und durch die genehmigte Anlage ersetzt worden. Die neue Anlage speist seit 2015 in das Netz ein.



7. Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

7.1 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Eignungsbereiche innerhalb des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern werden als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Hierbei müssen mit Blick auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bzw. die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (2004) sowie dem Verwaltungsgericht Hannover (2011) alle baulichen Teile der Windenergieanlage (Mast, Fundament, Gondel, Rotor, die vom Rotor überstrichene Fläche) vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen.

Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, d.h. mit der Darstellung der Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, wird die Windenergienutzung auf die dargestellten Flächen beschränkt. Dem mit der Aufstellung dieses Planes verfolgten Ziel der räumlichen Steuerung sowie des Ausschlusses der Windkraftnutzung an anderen Stellen im Stadtgebiet wird insofern Rechnung getragen. Die Darstellung verfolgt dabei immer das Ziel, der Windkraftnutzung substanziiell Raum zu geben.

Die gewählte Darstellung als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überlagert die Darstellungen des allgemeinen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern an den betreffenden Standorten. Insofern bleiben die Darstellungen des allgemeinen Flächennutzungsplanes von den Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unberührt. Von einer anderweitigen Darstellung (z.B. als Sonderbaufläche) wird daher abgesehen.

Die Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergie gibt die Planungsabsicht der Stadt Sundern planungsrechtlich eindeutig wieder. Von einer überlagernden Darstellung des (eigentlichen) Flächennutzungsplanes wird aus Gründen der Lesbarkeit des Planes sowie vor dem Hintergrund etwaiger künftiger Planänderungen, die dann in beiden Plänen vorgenommen werden müssten, abgesehen.

7.2 Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen werden nicht vorgenommen.



8. Hinweise

8.1 Bau- und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde wie z.B. Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170 oder 02933/81-171) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) anzuzeigen.

Denkmäler innerhalb der Suchräume sind nach § 1 Denkmalschutzgesetz NW zu schützen und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für einzelne Windkraftanlagenstandorte. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Der LWL – Archäologie für Westfalen – weist darauf hin, dass im Zuge der Konkretisierung der Planung bzw. Festlegung der Windkraftanlagenstandorte Begehungen mit Mitarbeitern des Hauses durchgeführt werden müssten. Dies ist erforderlich, da in der Umgebung der Potentialflächen bereits jetzt zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt sind, was vermuten lässt, dass noch weitere, bislang unbekannte Bodendenkmäler innerhalb der Flächen liegen. Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bodeneingriffe im Plangebiet zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Um dies zu vermeiden, ist die Grunderfassung (Sachstandermittlung), für alle Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant (Standorte für die Windenergieanlagen, Baustraßen, Zuwegungen etc.) sind, in Form einer Geländebegehung erforderlich. Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen.

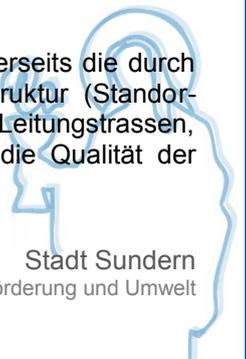
8.2 Belange der Landwirtschaft

Generell werden die Belange der Landwirtschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht wesentlich negativ beeinträchtigt, da hierfür lediglich geringe Flächenareale der Bewirtschaftung entzogen werden. Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten drei Konzentrationszonen befinden sich zudem ausschließlich in Waldflächen, so dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen sind.

8.3 Belange der Forstwirtschaft

Das geltende LEP-Ziel „7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ besagt, dass *„Die Errichtung von Windenergieanlagen (...) möglich (ist), sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“*

Insofern sind Belange der Forstwirtschaft in die Abwägung einzustellen. Hierzu zählen einerseits die durch die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der dazu gehörenden technischen Infrastruktur (Standorte/Fundament, Verbreiterung von Wirtschaftswegen, dauerhaft von Bewuchs freizuhaltenen Leitungstrassen, temporäre Montageplätze etc.) entfallenden Wirtschaftsflächen. Andererseits sind auch die Qualität der Bestände und die weiteren Waldfunktionen zu berücksichtigen.



Generell gilt, dass für die Inanspruchnahme von Waldflächen eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 BWaldG i. V. m. § 39 LFOG erforderlich ist. Hierbei findet eine Abwägung der gegenläufigen Nutzungs- und Erhaltungsinteressen durch das Forstamt statt. Die Belange der Forstwirtschaft werden bei der Flächenauswahl in der 3. Stufe des gesamtstädtischen Plankonzeptes als Kriterium betrachtet.

Eine weitere Differenzierung der Bestockung (z.B. in Nadel-, Misch-, oder Laubwälder und auch hinsichtlich der Kyrill-Schadensflächen) wurde im Einvernehmen mit dem Forstamt zunächst nicht vorgenommen. Ein Ausschluss von bestimmten Beständen (z.B. Laubhölzer) bzw. ein Vorrang von Flächen (z.B. Kyrill-Schadensflächen) ist aus rechtlichen Vorgaben nach Auffassung der Stadt Sundern nicht abzuleiten, sondern resultiert z.B. aus Erlassen der Landesregierung, die für die Stadt Sundern jedoch keine rechtliche Bindung auslösen. Insofern wäre eine Tabuisierung dieser Bereiche aus Sicht der Stadt verfahrensrechtlich nicht einwandfrei.

8.4 Versorgungseinrichtungen, -leitungen

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom ist in die bestehenden Stromversorgungsnetze einzuspeisen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, „den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.“

Somit ist in Abhängigkeit von der konkreten Anlagenzahl bzw. der erzeugten Energieleistung durch den Netzbetreiber im Einzelfall zu prüfen, welcher Netzverknüpfungspunkt im Hinblick auf die Spannungsebene zum Anschluss der Windenergieanlagen geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlagen aufweist.

Generell verfügt das Stadtgebiet Sundern über zwei Umspannwerke, in der Ortslage Sundern und im Ortsteil Hachen. Darüber hinaus durchläuft eine 380kV-Leitung (Spreiberg-Arpe) in Nord-Süd-Richtung das östliche Stadtgebiet. Diese Leitung tangiert bzw. quert auch einige der Potentialflächen. Jedoch kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht eingeschätzt werden, inwieweit eine direkte Einspeisung über ein flächenbezogenes Umspannwerk möglich ist.



9. Durchgeführte Beteiligungsverfahren

9.1 Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Vorfeld der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Baugesetzbuch wurde die Öffentlichkeit online über das seinerzeitige stadtgebietsweite Plankonzept informiert. Für die Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit, online Stellungnahmen zum Plankonzept vorzubringen.

Das informelle Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit 16 Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 39,89 km² fand in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 19.05.2013 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 48 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 02.12.2014 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.05.2013 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit zehn Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 21,53 km² fand in der Zeit vom 21.05. bis einschließlich 24.06.2013 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 56 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 02.12.2014 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 17.05.2013 am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit zehn Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 21,53 km² bis zum 24.06.2013 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 27 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 02.12.2014 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.



9.4 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Durchführung des erneuten frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25.08.2014 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das erneute frühzeitige Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Plankonzept mit sieben Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 47,50 km² fand in der Zeit vom 02.09. bis einschließlich 02.10.2014 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 216 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 02.12.2014 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.5 Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 01.09.2014 erneut am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit sieben Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 47,50 km² bis zum 24.06.2013 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 31 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 02.12.2014 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.6 Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.01.2015 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf mit zwei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 7,77 km² fand in der Zeit vom 09.02. bis einschließlich 09.03.2015 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 49 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 01.07.2016 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.7 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 06.02.2015 im Rahmen der Offenlage am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Planentwurf mit zwei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 7,77 km² bis zum 09.03.2015 gebeten.



Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 24 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 01.07.2016 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.8 Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde am 21.07.2016 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das erneute Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu dem Planentwurf mit drei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 8,05 km² fand in der Zeit vom 02.08. bis einschließlich 05.09.2016 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 707 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 30.01.2017 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.9 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 26.07.2016 im Rahmen der erneuten Offenlage am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Planentwurf mit drei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 8,05 km² bis zum 05.09.2016 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 29 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 30.01.2017 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.10 Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 06.10.2016 über die Durchführung der erneuten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 24.10.2016 wurde die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit über die Inhalte der Planänderung informiert.

Das erneute, eingeschränkte Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu der Reduzierung der Konzentrationszone 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ fand in der Zeit vom 17.10. bis einschließlich 11.11.2016 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes keine Anregungen/Bedenken vorgebracht.



9.11 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 07.10.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu der Reduzierung der Konzentrationszone 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ bis zum 11.11.2016 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 17 Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 30.01.2017 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.12 Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 09.12.2016 über die Durchführung der erneuten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 19.12.2016 wurde die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit über die Inhalte der Planänderung informiert.

Das erneute, eingeschränkte Teilnahmeverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu der Reduzierung der Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ fand in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes eine Anregung vorgebracht. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 30.01.2017 über die Anregung beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

9.13 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 09.12.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu der Reduzierung der Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ bis zum 13.01.2017 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 19 Stellungnahmen abgegeben, 11 davon mit Anregungen bzw. Bedenken. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur hat im Rahmen seiner Sitzung am 30.01.2017 über die Anregungen beraten und diese abgewogen. Da die abschließende Abwägung vom Rat der Stadt Sundern vorzunehmen sein wird, wird diese zum Abschluss des Verfahrens der Begründung als Anlage beigefügt.

59846 Sundern, den 02.02.2017



Lars Ohlig, Dipl.-Geogr.
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt



Dieter Leser, Dipl.-Ing.
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt



10. Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis

AA	Altablagerung (<i>Unterart einer Altlast</i>)
Abs.	Absatz (<i>Gesetzespassage</i>)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (<i>digitale Liegenschaftskarte- und buch</i>)
BauGB	Baugesetzbuch (<i>Bundesgesetz</i>)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur (<i>Nutzungsart der Regionalplanung</i>)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (<i>Oberstes Verwaltungsgericht</i>)
CO ₂	Kohlendioxid (<i>chemische Zusammensetzung</i>)
db(A)	Dezibel (<i>Einheit für die Bestimmung des Schalldruckpegels</i>)
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1: 5.000 (<i>Kartenwerk</i>)
DIN	Deutsches Institut für Normung (<i>nationale Normungsorganisation</i>)
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (<i>Landesgesetz</i>)
DWD	Deutscher Wetterdienst (<i>Behörde des Bundes</i>)
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
EU	Europäische Union
etc.	et cetera (<i>lateinisch „und so weiter“</i>)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (<i>europäische Richtlinie zur Ausweisung von Schutzgebieten</i>)
FNP	Flächennutzungsplan (<i>kommunaler Bauleitplan</i>)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
GDI.NW	Geodateninfrastruktur NRW (<i>Landesverbund im Geoinformationssektor</i>)
gem.	gemäß
GEP	Gebietsentwicklungsplan (<i>Planungsinstrument der Regionalplanung</i>)
GIS	Geographisches Informationssystem (<i>EDV-Informationssystem für geographische Daten</i>)
ha	Hektar (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
HSK	Hochsauerlandkreis (<i>Administrative Gebietseinheit</i>)
IEM	Integriertes Entwicklungsmodell (<i>informelle Planung der Stadt Sundern</i>)
JURIS	Rechtsdatenbank (<i>www.juris.de</i>)
Kap.	Kapitel (<i>Abschnitt in Begründung</i>)
KBD-WL	Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (<i>Behörde der Bezirksregierung Arnsberg</i>)
km	Kilometer (<i>Maßeinheit - Entfernung</i>)
km ²	Quadratkilometer (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
kV	Kilovolt (<i>Energieeinheit</i>)
kWh	Kilowattstunden (<i>Energieeinheit</i>)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (<i>Landesbehörde</i>)
LaFoG	Landesforstgesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
LEP	Landesentwicklungsplan (<i>Planungsinstrument der Landesplanung</i>)
LNatSchG	Landesnatuschutzgesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LPIG	Landesplanungsgesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LSG	Landschaftsschutzgebiet (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
LWG	Landeswassergesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (<i>öffentlich-rechtliche Körperschaft</i>)
m	Meter (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
MESO	Meldebehördensoftware (<i>Software für das Einwohnermeldewesen</i>)
MI	Mischgebiet (<i>Art der Flächennutzung in Bauleitplänen</i>)
m/s	Meter pro Sekunde (<i>Maßeinheit - Geschwindigkeit</i>)
MW	Megawatt (<i>Energieeinheit</i>)
NRW	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
NSG	Naturschutzgebiet (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
OVG	Oberverwaltungsgericht (<i>Verwaltungsgericht der zweiten Instanz, für NRW in Münster</i>)
PlanZV	Planzeichenverordnung (<i>Verordnung d. Bundes zu Darstellungen innerhalb von Bauleitplänen</i>)
ROG	Raumordnungsgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
S.	Seite oder Satz (<i>im Gesetzeszusammenhang</i>)
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt



StrWG	Straßen- und Wegegesetz (<i>Landesgesetz</i>)
TA	Teilabschnitt
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<i>Verwaltungsvorschrift</i>)
TK 25	Topographische Karte 1: 25.000 (<i>Kartenwerk</i>)
RWE	Rheinisch-Westfälisches-Elektrizitätswerk (<i>Energieversorger</i>)
u.a.	unter anderem
ü. NN	über Normalnull (<i>Höhenangabe bezogen auf mittleren Meeresspiegel</i>)
UNB	Untere Naturschutzbehörde (<i>Fachbehörde des Hochsauerlandkreises</i>)
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (<i>Prüfungsvorbehalt in der Planung</i>)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (<i>Bundesgesetz</i>)
VDI	Verein deutscher Ingenieure (<i>Vereinigung v. Ingenieuren, Naturwissenschaftlern, Informatikern</i>)
v.g.	vorgenannt
vgl.	vergleiche
WA	Allgemeines Wohngebiet (<i>Art der Flächennutzung in Bauleitplänen</i>)
WEA	Windenergieanlage(n)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
WR	Reines Wohngebiet (<i>Art der Flächennutzung in Bauleitplänen</i>)
WSG	Wasserschutzgebiet (<i>Schutzgebietsausweisung</i>)
z.B.	zum Beispiel

10.2 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 01:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	15
Abb. 02:	Potentialflächen und Waldnutzung	19
Abb. 03:	Auszug aus dem Regionalplan (Stadtgebiet Sundern)	20
Abb. 04:	Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan (Stadtgebiet Sundern)	21
Abb. 05:	Gesamträumliches / Integriertes Entwicklungsmodell (IEM)	23
Abb. 06:	Ermittlung der Hauptwindrichtung für Sundern	30
Abb. 07:	Darstellung der „harten Tabukriterien“	35
Abb. 08:	Schallpegel im Umfeld einer 3MW-WEA (berechnet nach DIN ISO 9613-2)	37
Abb. 09:	Schallpegel im Umfeld von fünf 3MW-WEA (berechnet nach DIN ISO 9613-2)	38
Abb. 10:	Darstellung der „weichen Tabukriterien“	44
Abb. 11:	Eignung der Potentialflächen für die Windkraftnutzung unter Berücksichtigung des theoretischen Abstandsrastrers (Mindestgröße für 5 WEA nach Raster)	46
Abb. 12:	Potentialflächen für die Windkraftnutzung unter Berücksichtigung harter u. weicher Tabukriterien	76
Abb. 13:	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern	90
Abb. 14:	Schallpegel im Umfeld von fünf 3 MW-WEA im schallreduzierten Betrieb (berechnet nach DIN ISO 9613-2)	93
Abb. 15:	Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Mindestabstände	95
Abb. 16:	Flächenkulissen der Planungen der BR Arnsberg und der Stadt Sundern	99
Tab. 01:	Übersicht über die Flächenanteile der einzelnen Tabukriterien bzw. der verbleibenden	48
Tab. 02:	Übersicht der Kriterien und Bewertungsmerkmale für die Landschaftsbildbewertung	54
Tab. 03:	Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand des Landschaftsbildes mit der Bewertung der Übereinstimmung zwischen Istzustand (derzeitiger Zustand) und Sollzustand (Leitbild)	55
Tab. 04:	Ableitung der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes aus den Bewertungen der Kriterien	57
Tab. 05:	verbleibende Potentialflächen unter Berücksichtigung harter u. weicher Tabukriterien	77
Tab. 06:	Wirtschaftlichkeit	78
Tab. 07:	Flächenspezifische Eignung	79
Tab. 08:	Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände	92
Tab. 09:	Ergebnis der Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände	94
Tab. 10:	Vergleich der Potentialflächen 4.2, 4.3 und 7.2 unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte	97
Tab. 11:	Flächenspezifische Argumentation zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“	100



10.3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV.NW. 2016 S.1162)
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16.02.2005 - zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.Januar 2013
- EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gemeindeordnung – GO – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034)
- Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW.1980 S. 226), zuletzt geändert durch das 1. ÄndG vom 16.07.2013 (GV.NRW.S.488)
- Landesforstgesetz – LFoG – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV.NW.1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- Landesplanungsgesetz – LPIG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) (SGV. NRW. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 259)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
- Raumordnungsgesetz – ROG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)



- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Straßen- und Wegegesetz – StrWG NRW – des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- Bundesfernstraßengesetz – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 1509)



11. Anlagen

11.1 Umweltbericht (separater Bestandteil der Begründung)

11.2 Artenschutzprüfung 2014 (separater Bestandteil der Begründung)

11.3 Gesamtstädtisches Kartenmaterial zu den abwägungsrelevanten Belangen
(vgl. Kapitel 5.5 der Begründung)

11.4 Flächensteckbriefe (vgl. Kapitel 5.5 der Begründung)

11.5 Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
Beteiligungsverfahren

11.5.1 Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit (2012/2013)

11.5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (2013)

11.5.3 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(2014)

11.5.4 Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (2015)

11.5.5 Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
(2016)

11.5.6 Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a
Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)

11.5.7 Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a
Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

11.5.8 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (2013)

11.5.9 Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägere
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (2014)

11.5.10 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB (2015)

11.5.11 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (2016)

11.5.12 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober
2016)

11.5.13 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

